

Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2009

Stand 1. April 2012

Vorwort der neuen Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2009

Die Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) wurde auf den 1. Januar 2009 redaktionell überarbeitet, was zu einer Neunummerierung geführt hat. Die Struktur wurde ebenfalls angepasst.

Aus materieller Sicht wurde ein Antragsformular für Entsendungen aufgenommen. Ein Exemplar ist im Anhang zugänglich und das Formular kann ebenfalls von der Site www.ahv-iv.info/ heruntergeladen werden. Die Situation des Kosovo und von Serbien konnte auch geklärt werden. Des Weiteren ist die AHV-Mitteilung Nr. 230 und 235 in die WVP aufgenommen worden. Schliesslich wurden gewisse Fehler korrigiert und die Anpassungen an die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung vorgenommen (Urteile bis EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Liste - Nr. 17).

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die wegen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien sowie die wegen der Aufhebung von Art. 4 AHVV notwendig gewordenen Änderungen vorgenommen. Zudem wird die Einkommensermittlung der EU-ANOBAG präzisiert und die Versicherungsunterstellung von Hochseeschifferinnen und -schiffern an das EU-Abkommen angepasst. Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleinerer Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2011

Der Bundesrat hat im Dezember 2009 beschlossen, die Abkommen, die im Zeitpunkt der Unabhängigkeit Kosovos zwischen der Schweiz und Serbien in Kraft waren, im Verhältnis zu Kosovo nicht weiterzuführen. Von diesem Entscheid sind im Bereich der sozialen Sicherheit das mit dem früheren Jugoslawien abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung von 1962 und die dazugehörende Verwaltungsvereinbarung von 1963 betroffen. Ihre Anwendung im Verhältnis zu Kosovo endete am 31. März 2010 (vgl. Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 265).

Für die privaten Hausangestellten von Personen mit Privilegien und Immunitäten wird eine detaillierte Regelung in die WVP aufgenommen.

Im Übrigen wird der EO- und ALV-Beitragssatzerhöhung auf den 01. Januar 2011 Rechnung getragen.

Zudem wurde die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis "Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 29"; www.sozialversicherungen.admin.ch [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleinerer Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2012

Auf den 1. Januar 2012 tritt die AHV-Revision "Verbesserung der Durchführung" samt den entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe in Kraft.

Nach Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG und Art. 2 AHVV sind fortan nur die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANOBAG) nicht in der AHV versichert, wenn die Dauer ihrer Erwerbstätigkeit drei aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Mit der Revision werden zudem die bisher für ANOBAG gegenüber Arbeitnehmenden geltenden Privilegien aufgehoben:

- Namentlich wird in Art. 6 AHVG und in Art. 16 AHVV der für ANOBAG geltende Beitragssatz jenem für Lohnbeiträge angeglichen.
- In Art. 69 AHVG werden neu Verwaltungskostenbeiträge für ANOBAG eingeführt.

Anlässlich der Anpassung der Weisungen wurde auch die Regelung in Bezug auf die sog. "EU-ANOBAG" überarbeitet. Arbeitnehmende, welche mit ihren Arbeitgebenden im EU-/EFTA-Raum gemäss Art. 109 Vo 574/72 vereinbarten, dass sie die Beiträge selber mit der Ausgleichskasse abrechnen, wurden bisher in der Praxis wie ANOBAG behandelt, d.h. die für Selbstständigerwerbende geltenden Regeln wurden sinngemäss angewandt. Diese Arbeitnehmenden sind jedoch keine ANOBAG, da ihre Arbeitgebenden aufgrund des Abkommens mit der EU/EFTA in der Schweiz beitragspflichtig sind (vgl. Art. 12 Abs. 3 AHVG). Dies wird neu in den Weisungen klargestellt. Im Gesetz ist keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Praktisch bedeutet dies Folgendes: Der neue Beitragssatz findet nach dem Realisierungsprinzip auf alle nach Inkrafttreten der neuen Regelung entrichteten Löhne Anwendung.

Des Weiteren wurden die Weisungen betreffend die Familienangehörigen, welche eine Person ins Ausland begleiten, in dem Sinne angepasst, dass die Versicherungsunterstellung der versicherten Person und der sie begleitenden Familienangehörigen im gleichen Kapitel behandelt werden. Einzig die Übersicht in Kapitel 3.12.3 mit dem Verweis auf die jeweiligen Artikel in den Sozialversicherungsabkommen wurde beibehalten.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 AHVG kann der Bundesrat das Einkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit von der Beitragsbemessung ausnehmen. In Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV hat der Bundesrat gewisse Erwerbseinkommen von Inhaberinnen bzw. Inhabern oder Teilhaberinnen bzw. Teilhabern von Betrieben oder von Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat, sowie Organe einer juristischen Person in einem Nichtvertragsstaat von der Beitragserhebung ausgenommen. Da das im Ausland erwirtschaftete Einkommen jedoch die sozialen Verhältnisse des Beitragspflichtigen beeinflusst, ist dieses als Renteneinkommen in die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge miteinzubeziehen. Die WVP wurde diesbezüglich ergänzt.

Eine internationale Organisation, nämlich das Internationale Amt für Textilien und Bekleidung (BITH) in Genf, ist endgültig nicht mehr aktiv tätig und hat das Sitzabkommen per Dezember 2012 gekündigt. Die betreffende Randziffer wurde angepasst. Zudem wurde klargestellt, dass für das IKRK (ebenfalls eine internationale Organisation) die Versicherungsunterstellung anders geregelt ist als bei den anderen internationalen Organisationen.

Das Abkommen mit Indien, welches am 29. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde in die Weisungen aufgenommen.

Schliesslich wurden zusätzliche Rubriken in den Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung (vgl. Anhang 17) aufgenommen, weil bei der Unterstellung von ins Ausland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter die schweizerischen Sozialversicherungen Mängel festgestellt wurden. Aus diesem Grund wurde Ziffer 1 des Antragsformulars für Entsendungsbescheinigungen angepasst. Drei neue Rubriken geben künftig Auskunft über die Versicherung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG), der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und der obligatorischen Krankenversicherung (KVG). Es handelt sich um die gleichen Anpassungen, die bereits im Antrag auf langfristige Entsendung (Ausnahmevereinbarung) vorgenommen worden sind. Es ist wichtig, dass diese Informationen schon im Rahmen der ersten Entsendung vorliegen.

Wir erinnern daran, dass die Entsendungsvoraussetzungen nur dann vollumfänglich erfüllt sind, wenn die Person allen Zweigen der schweizerischen Sozialversicherungen korrekt unterstellt ist.

Die geänderten Formulare können Sie auch auf unserer Website unter www.bsv.admin.ch abrufen.

Schliesslich wurden mit dem Nachtrag Fehler und Mängel korrigiert Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/12 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. April 2012

Auf den 1. April 2012 treten die neue Verordnung (EG) 883/2004 (Vo 883/2004) und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (Vo 987/2009) in Kraft. Sie bringen diverse Änderungen in der Versicherungsunterstellung mit sich:

Insbesondere unterliegt eine Person neu immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates oder der Schweiz. Bei gleichzeitiger selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates oder der Schweiz, in dem die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Arbeitet eine Person für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausübt. Ist dies nicht der Fall, so untersteht die arbeitnehmende Person den Rechtsvorschriften am Sitz des Arbeitgebenden.

Die Unterstellung von Arbeitnehmenden in internationalen Transportbetrieben bestimmt sich nach den allgemeinen Koordinationsregeln (siehe vorherigen Abschnitt).

Selbstständigerwerbende, die in mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz arbeiten, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Ist dies nicht der Fall, so unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet. Die Entsendedauer wird von 12 auf 24 Monate verlängert. Für eine weitere Verlängerung muss beim BSV ein Antrag gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo 883/2004 gestellt werden.

Ein Selbstständigerwerbender kann sich nur entsenden, wenn er im Empfangsstaat eine ähnliche Tätigkeit ausübt wie im Entsendestaat.

Zum Zweck der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass bei Bezug von Geldleistungen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit gewährt werden wie bspw. beim Bezug von Taggeldern nach UVG, die Erwerbstätigkeit nach wie vor ausgeübt wird.

Die anwendbaren Rechtsvorschriften werden mittels Bescheinigung A1 bestätigt. Die Formulare E 001 und E 101 können vorübergehend weiterhin verwendet werden.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. April 2012 ereignet haben, gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Vo 1408/71) hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während 10 Jahren. Die Versicherten können jedoch die Anwendung der neuen Verordnung beantragen.

Innerhalb der EFTA sind weiterhin die Vo 1408/71 und 574/72 anwendbar. Im Anhang finden sich nur noch Tabellen, welche die EU betreffen. Für Sachverhalte betreffend die EFTA können vorübergehend die alten Tabellen (Stand 1.1.2012) verwendet werden.

Die neuen Verordnungen sind noch nicht in der Systematischen Sammlung publiziert. Die Verlinkung der neuen Bestimmungen erfolgt deshalb erst nach der amtlichen Publikation.

Eine Zusammenfassung der Neuerungen in Bezug auf sie EU findet sich in der Mitteilung an die Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 301.

Per 1. März 2012 ist das Sozialversicherungsabkommen mit Japan in Kraft getreten. Den mit Japan neu geltenden Regelungen wurde mit vorliegendem Nachtrag Rechnung getragen. Eine Zusammenfassung in Bezug auf dieses Abkommen findet sich in der Mitteilung an die Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 300.

Inhaltsverzeichnis

ΑŁ	okürzı	ungen .			16
1.	Allgemeines				20 20 20
	4 4			voraussetzungen	22
	1.4 1.5			Wohnsitz	23 24
	1.6				27
	1.7	Beitra	gsstatut i	in der AHV	28
2	Dia \			nterstellung im Allgemeinen	31
۷.	2.1		_		31
	2.2			des AHVG	32
	2.3		nmen mit	t der EU bzw. EFTA-Abkommenatz: Unterstellung in einem einzigen	32
					34
			2.3.1.1	Unselbstständige Erwerbstätigkeit	35
			2.3.1.2	Selbstständige Erwerbstätigkeit	44
			2.3.1.3	Gleichzeitige Ausübung einer	
				selbstständigen und einer	
				unselbstständigen Erwerbstätigkeit in	
				mehreren Staaten der EU und in der	4.0
			0 0 4 4	Schweiz	49
			2.3.1.4	Gleichzeitige Ausübung einer	
				selbstständigen und einer	
				unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten der EFTA und in der	
				Schweiz	50
		2.3.2	Vorgeh	en für Personen, die gleichzeitig in	50
		2.0.2	•	en Staaten arbeiten	50
		2.3.3		e	52
	2.4	Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen			
		2.4.1	_	atz: Unterstellung am Erwerbsort	54
		2.4.2		me: Entsendung	55
				Ausnahmen	58
	2.5		_	er Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat	
		bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat			

	2.6		ung einer Erwerbstätigkeit in einem	
			gsstaat und einem Nichtvertragsstaat	60
	2.7		ung einer Erwerbstätigkeit in einem oder	
			ren EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten und einem	
			ertragsstaat	60
	2.8		ung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf	
		die vei	rschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann	61
	2.9	Falsch	ne Versicherungsunterstellung	62
		2.9.1	Grundsatz: Richtigstellung pro futuro	62
		2.9.2	Ausnahme: Rückabwicklung	62
3.	Anwe	endbare	es Recht für gewisse Spezialkategorien	64
	3.1		beitnehmenden von internationalen Schienen-	
			rassentransportunternehmen	64
		3.1.1	Allgemeines	64
		3.1.2	•	64
		3.1.2.1	I Abkommen mit der EU	64
		3.1.2.2	2 EFTA-Abkommen	65
		3.1.3	Sozialversicherungsabkommen	66
	3.2		ationale Lufttransportunternehmen	68
		3.2.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen	68
		3.2.1.2	2 Abkommen mit der EU	68
		3.2.1.2	2 EFTA-Abkommen	68
		3.2.2	Bestimmungen der	
			Sozialversicherungsabkommen betreffend	
			internationale Lufttransportunternehmen	68
	3.3	Interna	ationale Schifffahrt	69
		3.3.1	Binnenschifffahrt	69
			3.3.1.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-	
			Abkommen	69
			3.3.1.2 Sozialversicherungsabkommen	70
		3.3.2	Rheinschifferinnen und -schiffer	70
		3.3.3	Hochseeschifferinnen und -schiffer	70
			3.3.3.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-	
			Abkommen	70
			3.3.3.2 Sozialversicherungsabkommen	71
	3.4	Persor	nal mit diplomatischen Privilegien und	
		Immur	nitäten	73
		3.4.1	Personal ausländischer Vertretungen in der	
			Schweiz	73
			3.4.1.1 Grundsatz	73

				Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz	77
			3.4.1.3	Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz	79
			3.4.1.4	Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz	81
		3.4.2		al von schweizerischen Vertretungen im	
			Ausland	l	82
			3.4.2.1	Grundsatz	82
			3.4.2.2	Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten	83
			3.4.2.3	Vertretungen in Vertragsstaaten	84
				Vertretungen in Nichtvertragsstaaten	86
	3.5	Interna		Beamtinnen und Beamte	87
		3.5.1		ionale Beamtinnen und Beamte mit	
				zer Bürgerrecht	88
		3.5.2		ionale Beamtinnen und Beamte mit	
				ischer Staatsangehörigkeit	90
		3.5.3		verbstätige Ehepartnerinnen und	
			-	ner bzw. eingetragene Partnerinnen	
				tner der internationalen Beamtinnen	00
	2.6	Doroor		amten	90
	3.6			Organisationen mit Fiskalabkommen	92
	3.7	3.7.1	•	Internehmens mit Sitz in der Schweiz	92 92
		3.7.1		men	94
	3.8				94
	5.0			nen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen	94
				ersicherungsabkommen	95
	3.9			vorläufig Aufgenommene und	
	0.0	-		ge ohne Aufenthaltsbewilligung	95
	3.10		_	Staatenlose	96
				Hilfsorganisationen und des IKRK	96
				tige Personen	97
				en mit Wohnsitz in der Schweiz	97
		3.12.2	Nichterv	verbstätige mit Wohnsitz im Ausland	98
		3.12.3	Familier	nangehörige, die eine in der AHV	
			versiche	erte Person ins Ausland begleiten	98
4	Beitri	itt zur V	'ersicheri	ung	100
••	4.1			der Versicherung von Personen, die im	. 50
	= =		•	peitgebende in der Schweiz tätig sind	100
				5	

		4.1.1 Voraussetzungen4.1.2 Verfahren	
		4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision	104
			104
			105
	4.2	Weiterführung der Versicherung bei	
		nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im	
		<u> </u>	105
			106
			107
		4.2.3 Versicherungsende	107
	4.3	Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von	
		Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der	
		EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines	
		Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht	
			108
		4.3.1 Verfahren	108
		O	109
			110
	4.4	Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen,	
		die ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihren	
		versicherten Ehepartner oder ihre eingetragene	
		Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins	440
		3	110
			112
	1 E	4.4.2 Versicherungsende	
	4.5	Freiwillige Versicherung	
	4.6	Weitere Beitrittsmöglichkeiten	113
5.	Ausn	ahmen von der Versicherung	114
	5.1	Unzumutbare Doppelbelastung	
		5.1.1 Formelle Voraussetzungen	114
		5.1.2 Materielle Voraussetzungen	115
			117
			117
		5.1.5 Verwaltungsmässige Auswirkungen beim	
		Dahinfallen der Befreiung	118
	5.2	Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der	
		Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen	400
		Arbeitgebenden wegen verhältnismässig kurzer Zeit	120

5.3 V	Veitere Befreiungsmöglichkeiten	121
Anhang 1	I: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	123
Anhang 2	2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	125
Anhang 3	3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	127
Anhang 4	4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	129
Anhang 5	5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	131
Anhang 6	S: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	133
Anhang 7	7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	135
Anhang 8	3: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	137
Anhang 9	9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU	139
Anhang 1	10: Formular E 001 der EU (Informationsaustausch)	140
Anhang 1	11: Formular E 101 und E 102 der EU: Versicherungsbescheinigung	145
Anhang 1	12: Formular E 103 der EU: Optionsrecht für das Personal diplomatischer Missionen	159
Anhang 1	13: Sozialversicherungsabkommen: Formulare	164

Anhang 14:	Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und von der AHV/IV befreit sind	169
Anhang 15:	EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten	172
Anhang 16:	Vereinbarung nach Art. 109 Vo 574/72 und Vereinbachung nach Art. 21 Vo 987/2009	174
Anhang 17:	Antrag auf Ausstellung einer Entsendungs- bescheinigung	178
Anhang 18:	Bescheinigung A1	180
Anhang 19:	Konkordanztabelle Vo 1408/71 – Vo 883/2004	183

Abkürzungen

Abkommen Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäimit der EU schen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über

die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)

AHI AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskas-

sen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialver-

sicherungen (von 1993 bis 2004)

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die

Alters- und Hinterlassenenversicherung

(SR 831.10)

AHV/IV/EO Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invaliund ALV denversicherung, Erwerbsersatzordnung und Ar-

beitslosenversicherung

AHV/IV/EO/ Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invali-

denversicherung, Erwerbsersatzordnung. Arbeits-

losenversicherung je nach Statut

AHVV Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Al-

ters- und Hinterlassenenversicherung

(SR 831.101)

ALV Obligatorische Arbeitslosenversicherung

ATSG Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den All-

gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

(SR 830.1)

Bescheinigung

Α1

(ALV)

Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der

sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in an-

zuwenden sind

BGE Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche

Sammlung

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

EFTA Europäische Freihandelsassoziation

EFTA- Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errich-

tung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Anhang K, Nachtrag 2 (SR 0.632.31)

EO Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei

Mutterschaft

EOG Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den

Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutter-

schaft (SR 834.1)

EU Europäische Union / Europäische Gemeinschaft

EVG Eidg. Versicherungsgericht (bedeutet in den Fuss-

noten Urteil des EVG vom ...), bis 31. Dezember

2006

EVGE Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidge-

nössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide

(BGE).

IV Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invali-

denversicherung (SR 831.20)

Nichtvertrags-

staat

Staat, mit welchem die Schweiz kein Sozialversi-

cherungsabkommen abgeschlossen hat

Rz Randziffer

Sitzabkommen Vom Bundesrat mit einer internationalen Organi-

sation abgeschlossenes Abkommen über deren

rechtliche Stellung

SP Schlussprotokoll

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

V-GSG Verordnung vom 7. Dezember 2007 zum Bundes-

gesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatver-

ordnung, SR 192.121)

Vo 1408/71 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom

14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

(SR 0.831.109.268.1)

Vo 574/72 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom

21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und ab-

wandern (SR 0.831.109.268.11)

Vo 883/2004 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicher-

heit

Vo 987/2009 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen

Sicherheit

Vo 988/2009 Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der so-

zialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts

ihrer Anhänge

Vertragsstaat Staat, mit welchem die Schweiz ein Sozialver-

sicherungsabkommen abgeschlossen hat

WBB Wegleitung über den Bezug der Beiträge

WKB Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Bei-

tragspflichtigen

WFV Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlas-

senen- und Invalidenversicherung

WML Wegleitung über den massgebenden Lohn

WSN Wegleitung über die Beiträge der Selbstständig-

erwerbenden und Nichterwerbstätigen

ZAK Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die

Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen

(bis 1992)

ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezem-

ber 1907 (SR 210)

1. Allgemeines

1.1 Relevante Normen

- 1001 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) hängt vom anwendbaren Recht ab:
 - dem AHVG;
 - dem Abkommen mit der EU;
 - dem EFTA-Abkommen oder
 - den Sozialversicherungsabkommen.
- Die Versicherungsunterstellung ergibt sich aufgrund der anwendbaren Bestimmungen, insbesondere aus den persönlichen Verhältnissen wie Nationalität (s. Rz 1015 und 1016), Wohnsitz (s. Rz 1017 ff.) und Arbeitsort (s. Rz 1034 ff.). Die Art der Tätigkeit und der Sitz der Firma der Arbeitgebenden können ebenfalls mitbestimmend sein.
- 1003 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann obligatorisch (s. Kapitel 2 und 3) oder freiwillig sein (s. Kapitel 4).
- 1004 In besonderen Fällen können die versicherten Personen auch von der AHV/IV/EO/(ALV) befreit sein (s. Kapitel 5).

1.2 Anwendbare Bestimmungen

- 1005 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann aus dem AHVG, aus dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkommen oder aus einem Sozialversicherungsabkommen hervorgehen.
- 1006 Das Abkommen mit der EU ist nur zwischen den Mitglied-4/12 staaten der EU und der Schweiz anwendbar (vgl. zur EU-Gebietszugehörigkeit Anhang 15), das EFTA-Abkommen gilt zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA (vgl. zur EFTA-Gebietszugehörigkeit Anhang 15). Eine übergreifende Koordination fehlt¹. Das Abkommen mit der EU basiert auf den Bestimmungen der Vo 883/2004, während für das EFTA-Abkommen weiterhin die Bestimmungen der Vo 1408/71 an-

wendbar sind. Beide Abkommen beschränken sich einzig auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme der jeweils beteiligten Mitgliedstaaten.

- Massgebend für die Unterstellung sind in erster Linie die Be 4/12 stimmungen des Abkommens mit der EU, wenn eine natürliche Person das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU Staates besitzt und
 - in einem EU-Staat oder in der Schweiz wohnt
 - zumindest teilweise im EU-Gebiet arbeitet oder
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der EU oder in der EU für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeitet.

In gleicher Weise ist das EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA für deren Staatsangehörige massgebend.

- 1008 Die Bestimmungen des entsprechenden Sozialversicherungsabkommens sind für die Unterstellung massgebend, wenn eine natürliche Person
 - das Bürgerrecht der Schweiz oder eines Vertragsstaates besitzt oder in den unter Rz 2036, 3006, 3008, 3016 und 3104 aufgezählten Fällen;
 - zumindest teilweise im Gebiet des Vertragsstaates arbeitet;
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber eines Vertragsstaates arbeitet oder im Vertragsstaat für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz;
 - ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.
- 1009 In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Unterstellung nach dem AHVG. Das Landesrecht ist auch anwendbar, wenn weder das Sozialversicherungsabkommen noch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen anwendbare Bestimmungen für den Einzelfall enthalten.
- 1010 Um zu bestimmen, ob eine natürliche Person versichert ist, siehe die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen in Kapitel 2. Für die nachfolgenden Personengruppen ist Kapitel 3 zu konsultieren:
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von internationalen Transportunternehmen (Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrt);

- Hochsee- und Rheinschifferinnen und -schiffer;
- Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten;
- Internationale Beamtinnen und Beamte;
- Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
- Personal von Betrieben im Grenzgebiet;
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- Flüchtlinge und Staatenlose;
- Nichterwerbstätige Personen;
- Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person begleiten:
- Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK.

1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen

- 1011 Die Frage der Versicherteneigenschaft ist unabhängig von jener der Beitragspflicht (Art. 3 AHVG). Eine Person kann in der Schweiz versichert sein, ohne beitragspflichtig zu werden. Dies ist der Fall bei gewissen nichterwerbstätigen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen (s. die WSN). Sie ist ebenfalls unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen. So ist z.B. unerheblich, dass die Beiträge, welche von einer erwerbstätigen und im ordentlichen AHV-Rentenalter stehenden Person geleistet werden, nicht mehr rentenbildend sind².
- 1012 Die Versicherteneigenschaft kommt jeder natürlichen Person zu, welche selber eine der Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens erfüllt. Sie kommt ebenfalls Personen zu, welche freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen (s. Kapitel 4).

2 26. März
 4. November
 31. Mai
 1980
 ZAK 1980
 ZAK 1981
 S. 166
 ZAK 1985
 S. 523

- 1013 Um in der AHV/IV/EO versichert zu sein genügt es für eine 1/12 verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person nicht, dass ihre Ehepartnerin oder ihr Ehepartner bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner obligatorisch versichert ist. Sie muss in der Regel selber die Versicherungsvoraussetzungen erfüllen. Auch Kinder sind nicht automatisch in der AHV/IV/EO versichert, nur weil ein Elternteil in der obligatorischen oder freiwilligen AHV/IV versichert ist. Auch sie müssen die Versicherungsvoraussetzungen persönlich erfüllen (vgl. Rz 1012). Erfüllen die obgenannten Personen nicht selbst die Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens, müssen sie – soweit möglich – freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, um weiterhin in der AHV/IV versichert zu sein.
- 1014 Gewisse Sozialversicherungsabkommen weiten die Versi1/12 cherteneigenschaft einer im Ausland tätigen Person auch auf
 nichterwerbstätige Familienangehörige aus, welche den Versicherten ins Ausland begleiten und selbst keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie bleiben dadurch in der AHV/IV/EO
 versichert, ohne weitere Versicherungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen (siehe dazu die jeweiligen Kapitel über die
 Entsendung und über das anwendbare Recht für gewisse
 Spezialkategorien, welche die Sozialversicherungsabkommen behandeln, sowie Kapitel 3.12.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).

1.4 Nationalität

1015 Dort, wo die Versicherungsunterstellung von der Nationalität abhängig ist (z.B. Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG, Abkommen mit der EU, EFTA oder Sozialversicherungsabkommen), gilt für Doppelbürgerinnen und -bürger folgende Regel: Falls die versicherte Person mehrere Nationalitäten besitzt, darunter die schweizerische, diejenige eines EU- bzw. EFTA-Staates oder diejenige eines Vertragsstaates, ist stets die schweizerische Staatsangehörigkeit und subsidiär jene des EU- bzw. EFTA-Staates oder des Vertragsstaates ausschlaggebend.

1016 Beispiel 1: Ein französisch-marokkanischer Doppelbürger wohnt in der Schweiz und arbeitet auf unbestimmte Zeit in Frankreich. Die französische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.

Beispiel 2: Ein Staatsangehöriger von Norwegen und Weissrussland wohnt in Norwegen und arbeitet in der Schweiz. Die norwegische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.

1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz

- 1017 Ob ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz gegeben ist, wird unabhängig von der Staatszugehörigkeit der betroffenen Person nach schweizerischem Recht beurteilt.
- 1018 Vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche den Wohnsitzbegriff gelegentlich durch jenen des "gewöhnlichen Aufenthaltes" ersetzen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist (Art. 13 Abs. 2 ATSG).
- 1019 Die Sozialversicherungen kennen keinen eigenen Wohnsitzbegriff. Die Frage des Wohnsitzes in der Schweiz ist daher nach den Bestimmungen von <u>Art. 23–26 ZGB</u> zu prüfen³ (<u>Art. 13 Abs. 1 ATSG</u>).
- 1020 Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis), und anderseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.
- 1021 Unabhängig vom Zivilstand ist die Wohnsitzbegründung für jede Person individuell zu prüfen. Solange sich jedoch ein Ehepaar oder in eingetragener Partnerschaft lebende Perso-

3 3. Juni
 1949
 2AK 1949
 402
 EVGE 1949
 28
 12. Mai
 1955
 ZAK 1955
 284
 EVGE 1955
 S. 90

- nen eine Wohnung teilt bzw. teilen, kann gemeinsamer Wohnsitz vermutet werden.
- 1022 Bei der Bestimmung des Wohnsitzes (Feststellen der Absicht des dauernden Verbleibens) ist auf die für Dritte erkennbaren Tatsachen abzustellen⁴. Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche einen Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, wird der Wohnsitz in der Schweiz vermutet.
- 1023 Es ist nicht erforderlich, dass eine Person gewillt ist, längere Zeit am gleichen Ort zu bleiben. Auch ein kurzer Aufenthalt kann zur Begründung eines Wohnsitzes genügen⁵. "Dauernd" ist im Sinne von "nicht vorübergehend" zu verstehen. Es genügt die erkennbare Absicht, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen zu machen⁶.
- 1024 So begründen Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Wohnsitz in der Schweiz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben (s. auch Rz 3093).
- 1025 Besteht der Aufenthalt aufgrund eines Sonderzwecks, so wird auch bei längerer Dauer kein Wohnsitz begründet:
- 1026 Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versor 4/12 gungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz
 (Art. 26 ZGB)⁷.

5. September 1977 ZAK 1978 S. 57 ZAK 1982 S. 179 28. August 1981 3. Juli 1952 ZAK 1952 S. 404 ZAK 1982 S. 179 28. August 1981 ⁶ 22. Dezember ZAK 1960 S. 308 1959 EVGE 1960 S. 181 5. September 1977 ZAK 1978 S. 57 28. August 1981 ZAK 1982 S. 179 28. April 1952 ZAK 1952 S. 228 EVGE 1952 S. 134

- Keinen Wohnsitz begründen insbesondere Personen, die
 sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Hält sich eine Person abwechslungsweise an verschiedenen Orten auf, so gilt als Wohnsitz der Ort, zu dem die engsten Beziehungen bestehen⁸. Dies ist i.d.R. der Ort, an dem sich die Familie aufhält. Der Wochenaufenthaltsort kann grundsätzlich nicht als Wohnsitz gelten⁹.
- 1029 Behält ein Ehepaar seine oder behalten in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ihre Wohnung in der Schweiz bei, obwohl der eine Teil im Ausland arbeitet, so ist für beide Teile schweizerischer Wohnsitz anzunehmen, sofern die Wohnung durch den andern Teil (und allenfalls durch die Kinder) bewohnt wird und der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben wurde (Art. 137 Abs. 1 und Art. 175 ZGB).
- 1030 Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum 1/11 Erwerb eines neuen bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Person bei ihrer Gemeinde abgemeldet hat. In dieser Weise führt selbst eine länger dauernde Landesabwesenheit nicht ohne weiteres zu einem Wohnsitzwechsel, lässt aber die Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes vermuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus den gesamten Umständen auf eine Verlegung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen ins Ausland zu schliessen ist¹⁰.
- 1031 Weltenbummlerinnen und -bummler beispielsweise haben nicht die Absicht des dauernden Verbleibens am Aufenthaltsort. Sie begründen somit keinen neuen Wohnsitz. Das gleiche gilt i.d.R. für Studierende, die im Ausland einen Teil ihrer Studien absolvieren.

ZAK 1960 S. 308 EVGE 1960 S. 181 22. Dezember 1959 1977 ZAK 1978 S. 57 September ZAK 1982 S. 179 28. August 1981 17. Mai 1968 ZAK 1968 S. 548 1990 ZAK 1990 S. 247 1. Februar

1032 Für Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) und vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

1033 Tatsachen wie z.B.:

- die bedingungslose Unterstellung unter die Steuerhoheit;
- die Ausübung politischer Rechte;
- der Abschluss eines Wohnmietvertrages oder
- das Hinterlegen der Schriften

können eine Wohnsitzbegründung nicht beweisen. Sie stellen Hinweise dar und müssen jeweils im Zusammenhang mit dem übrigen Sachverhalt gewürdigt werden¹¹. Insbesondere ist die Besteuerung einer Person aufgrund ihres steuerrechtlichen Domizils in der Schweiz für die Frage der Wohnsitzbegründung allein nicht entscheidend, weil gemäss Steuerrecht der Aufenthaltsort als Steuerdomizil gelten kann, auch wenn daneben ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Ausland besteht.

1.6 Arbeitsort

- 1034 Ob eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird oder nicht, ist aufgrund der Vorschriften des AHV-Rechts zu bestimmen¹².
- 1035 Erwerbseinkommen in der Schweiz erzielt, wer hier in unselbstständiger oder in selbstständiger Stellung (z.B. als Inhaberin bzw. Inhaber einer Einzelfirma oder als Teilhaberin bzw. Teilhaber einer Personengesellschaft) in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft oder in freien Berufen tätig ist¹³.

11	28. August	1981	ZAK 19	82 S. 179	_		
12	17. Mai 27. November 25. April	1963 1980 1986	ZAK 19 ZAK 19 ZAK 19	81 S. 517	EVGE 196 - -	3 S.	99
13	27. November 15. März 31. Mai 25. April	1980 1985 1985 1986	ZAK 19 ZAK 19 ZAK 19 ZAK 19	85 S. 316 85 S. 523	- - -		

1036 Ist das EU-Abkommen anwendbar, wird der Bezug einer 4/12 Geldleistung (z.B Taggelder gemäss UVG) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt (Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004).Nicht als Geldleistung im Sinne der Vo 883/2004 gilt jedoch der Bezug von Alters-, Invaliditätsoder Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer decken. Auch der Bezug von Krankentaggeldern nach VVG entspricht nicht einer Geldleistung im Sinne der Vo 883/2004.

1037 Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit aus ideellen Beweg-4/12 gründen oder mit Erwerbsabsicht, aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder freiwillig, im Haupt- oder im Nebenberuf ausgeübt wird und selbst, ob sie eventuell gar widerrechtlich oder unsittlich erfolgt. Von Bedeutung ist einzig der Zusammenhang zwischen Einkommen und der dem Einkommen zugrunde liegenden Tätigkeit¹⁴.

1.7 Beitragsstatut in der AHV

1038 Die Frage, ob eine in der Schweiz ausgeübte resp. dem schweizerischen Recht unterstellte Erwerbstätigkeit als selbstständige oder unselbstständige gilt, beurteilt sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (s. für die Abgrenzungskriterien die WML).

1038. In der Schweiz wohnhafte Inhaber bzw. Inhaberinnen oder1 Teilhaber bzw. Teilhaberinnen von Betrieben oder von Be-

1/12 triebsstätten in einem Nichtvertragsstaat sowie Organe von juristischen Personen in einem Nichtvertragsstaat haben auf dem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen (Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Das im Ausland erzielte Erwerbseinkommen ist jedoch als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Wird zusätzlich in der Schweiz ein Er-

14 30. März 1978 ZAK 1978 S. 458 – 28. Dezember 1981 ZAK 1982 S. 366 BGE 107 V 193 26. Mai 1987 ZAK 1987 S. 420 –

- werbseinkommen erzielt, gilt eine solche Person als in der Schweiz nicht dauernd voll erwerbstätig und es ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen (<u>Art. 28^{bis} AHVV</u>, vgl. dazu Rz 2033 ff. WSN).
- Personen, welche in Anwendung von Art. 14 DBG nach dem Aufwand besteuert werden, haben auf ihrem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen (Art. 6^{ter} Bst. c AHVV). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Der für die Besteuerung veranlagte Aufwand ist als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen (Art. 29 Abs. 5 AHVV).
- 1040 Personen, welche in einem oder mehreren Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (zur Unterstellung am Erwerbsort vgl. Rz 2071). Drittstaatsangehörige, für welche das Erwerbsortsprinzip nicht gilt (vgl. Rz 2084 e contrario), bezahlen Beiträge gemäss Rz 1039.
- 1041 Personen, welche in einem oder mehreren EU- oder EFTA-4/12 Staaten erwerbstätig sind, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (vgl. Rz 2016 ff.). Abweichend von diesem Grundsatz sind in der Schweiz jedoch versichert und haben auf ihrem in der EU/EFTA erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu bezahlen:
 - Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-/EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für mehrere Unternehmen oder Arbeitgebende ausüben, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004 [EU] resp. Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i in fine Vo 1408/71 [EFTA]);
 - Personen, welche gleichzeitig unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten ausüben, sofern die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten für Unternehmen oder Arbeitgebende verrichtet werden, die ihren Sitz oder

Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben (Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004 [EU] resp. Art. 14c Vo 1408/71 [EFTA]).

1042 Personen, welche zusätzlich zu ihrer Erwerbstätigkeit in der EU/EFTA oder in Vertragsstaaten auch in Nichtvertragsstaaten arbeiten, haben Beiträge gemäss Rz 1039 zu bezahlen. Bezahlen diese Personen jedoch bereits AHV/IV/EO-Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen, ist eine zusätzliche Erfassung als Nichterwerbstätige nicht möglich.

2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen

2.1 Allgemeines

- 2001 Die Bestimmungen von Kapitel 2 finden Anwendung auf alle
 1/12 erwerbstätigen natürlichen Personen, die nicht unter eine der nachstehend erwähnten Kategorien fallen:
 - Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen;
 - Seeleute von Hochsee- oder Rheinschiffen;
 - Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten;
 - Internationale Beamtinnen und Beamte;
 - Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten:
 - Personal von Grenzbetrieben;
 - Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
 - Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK.
 Für diese Personenkategorien siehe die Spezialbestimmungen in Kapitel 3.
 - Nichterwerbstätige Familienangehörige, deren Versicherteneigenschaft sich von derjenigen der erwerbstätigen natürlichen Person ableitet, werden ebenfalls im Kapitel 2 behandelt, zusammen mit der erwerbstätigen natürlichen Person.
- 2002 Die Versicherungsunterstellung von erwerbstätigen Personen kann sich aus dem AHVG, dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkommen oder aus einem Sozialversicherungsabkommen ergeben.
- Zur einfachen Bestimmung, ob eine natürliche Person in der
 4/12 AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist oder nicht, können sich die Ausgleichskassen auf die folgenden synoptischen Tabellen stützen:
 - für Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf die Anhänge 1 und 2.
 - für Angehörige der EU auf die Anhänge 3 und 4,
 - für Angehörige von Nichtvertragsstaaten auf die Anhänge 5 und 6,
 - für Angehörige von Vertragsstaaten, die weder zur EU noch zur EFTA gehören, auf die Anhänge 7 und 8.

Für die Angehörigen der EFTA-Staaten existieren keine speziellen Tabellen.

2.2 Bestimmungen des AHVG

- 2004 Gestützt auf das AHVG sind obligatorisch versichert:
 - die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (<u>Art. 1a Abs. 1 Bst. a AVHG</u>; zur Definition des Wohnsitzes s. Rz 1017 ff.);
- die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (<u>Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG</u>; zur Definition der Erwerbstätigkeit s. Rz 1034 ff., für die leitenden Organe Rz 3082 ff.);
- 2006 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind (<u>Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG</u>; für die Einzelheiten s. Kapitel 3);
- Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond tätig sind (<u>Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 AHVG</u>; <u>Art. 1 AHVV</u>; s. Rz 3096);
- Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für eine private Hilfsorganisation tätig sind, die vom Bund namhaft subventioniert wird (<u>Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG</u>; <u>Art. 1a AHVV</u>; s. Rz 3096).

2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die auf dem Gebiet der EU oder der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind, ist das Abkommen mit der EU anwendbar. Dasselbe gilt für Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz oder der EU. Per 01.04.2012 gelten im Verhältnis Schweiz – EU nicht mehr die <u>EU-Vo 1408/71</u> und <u>574/72</u>, sondern neu die EU-Vo 883/2004 und 987/2009.

- 2009. Personen, die nach den Bestimmungen der neuen
 - 1 Vo 883/2004 den Rechtsvorschriften eines anderen Mitglied-
- 4/12 staates unterliegen als nach Titel II der Vo 1408/71, bleiben während maximal zehn Jahren weiterhin den Rechtsvorschriften gemäss Vo 1408/71 unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert (Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004).
- 2010 In gleicher Weise ist das EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA für deren Staatsangehörige anwendbar (Vo 1408/71 und Vo 574/72).
- 2011 Das Abkommen mit der EU gilt für folgende Staaten:
- 1/10 Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Deutschland,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Grossbritannien,
 - Irland.
 - Italien,
 - Lettland,
 - Litauen,
 - Luxemburg,
 - Malta.
 - die Niederlande,
 - Österreich.
 - Polen.
 - Portugal,
 - Rumänien,
 - Schweden.
 - die Slowakei,
 - Slowenien,
 - Spanien,
 - die Tschechische Republik,
 - Ungarn,
 - Zypern.

Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das Abkommen mit der EU anwendbar ist, im Einzelnen auf.

- 2012 Das EFTA-Abkommen gilt neben der Schweiz für folgende Staaten:
 - Island,
 - Liechtenstein,
 - Norwegen.

Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das EFTA-Abkommen anwendbar ist, im Einzelnen auf.

- 2013 Die Versicherungsunterstellung von Personen, die in mehre-1/10 ren Staaten arbeiten, hängt davon ab, ob sie unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Das Beitragsstatut (Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende) wird aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt, in welchem die jeweilige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Für die beitragsrechtliche Qualifikation bei Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften siehe Rz 1038.
- 2014 Bei einer in Frankreich und in der Schweiz erwerbstätigen
 1/10 Person beispielsweise ist für die in Frankreich ausgeübte Tätigkeit gemäss dem französischen Recht und für die in der
 Schweiz ausgeübte Tätigkeit nach dem AHVG zu bestimmen,
 ob es sich um eine selbstständige oder eine unselbstständige
 Erwerbstätigkeit handelt.

2015 aufgehoben 4/12

2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat

2016 Das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen sieht 4/12 die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor (Art. 11 Abs. 1 Vo 883/2004 [EU] resp. Art. 13 Abs. 1 Vo 1408/71 [EFTA]). Das EFTA-Abkommen kennt weiterhin Ausnahmen von diesem Grundsatz, siehe Rz 2052 und 2053.

Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für

sie sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.

2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

- Unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat
- 2017 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in der 4/12 Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglied einer Spezialkategorie (s. Kapitel 3). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in der Schweiz arbeiten (Art. 13 Vo 1408/71).
- Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem 4/12 EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglieder einer Spezialkategorie (siehe Kapitel 3.4.2). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in Island, Liechtenstein oder Norwegen arbeiten (Art. 13 Vo 1408/71).
- 2019 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nach den 4/12 Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates bei Arbeitslosigkeit Leistungen erhalten (gemäss Art. 65 Vo 883/2004) unterliegen dessen Rechtsvorschriften (Art. 11 Abs. 3 Bst. c Vo 883/2004). Untersteht die Person den schweizerischen Rechtsvorschriften, hat die Ausgleichskasse eine Bescheinigung A1 (übergangsweise <u>Formular E 101</u>) auszustellen.
 - Unselbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU und/oder der Schweiz
- 2020 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich 4/12 in zwei oder mehreren Staaten für den gleichen Arbeitgeber resp. für das gleiche Unternehmen eine Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004).

- 2020. Von einem wesentlichen Teil der Beschäftigung im Wohn-1 sitzstaat kann ausgegangen werden, wenn dort ein quantita-
- 4/12 tiv erheblicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Ein Anzeichen für das Vorliegen eines wesentlichen Teils kann die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt sein, wenn diese Kriterien mindestens 25% der Gesamttätigkeit ausmachen (Art. 14 Abs. 8 Vo 987/2009).
- Arbeiten Arbeitnehmende nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im
 Staat versichert, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Vo 883/2004). Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004).
- 2022 Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten er-4/12 werbstätig gilt, wer:
 - nebst einer unselbstständigen Tätigkeit im Mitgliedstaat in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten weitere Tätigkeiten ausübt, dies auf Grund von mehreren Arbeitsverhältnissen (Art. 14 Abs. 5 Bst. a Vo 987/2009).
 - gestützt auf einen einzigen Arbeitsvertrag kontinuierlich einer unselbständigen Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten nachgeht (Art. 14 Abs. 5 Bst. b Vo 987/2009). Ausgenommen sind unbedeutende Tätigkeiten (weniger als 5% der regulären Arbeitszeit).
- 2023 Beispiel 1: Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als 4/12 Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber in der Schweiz und in Frankreich. Einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit übt er in der Schweiz aus: Er ist für seinen gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Beispiel 2: Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist für seinen gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

- Unselbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EFTA
- 2023. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die ge-1 wöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätig-
- 4/12 keit ausüben, unterliegen in der Regel den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben (<u>Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71</u>).
- 2023. Arbeiten Arbeitnehmende nicht in ihrem Wohnsitzstaat,2 sind sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem der Arbeit-
- 4/12 gebende den Sitz hat (<u>Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. ii</u>

 <u>Vo 1408/71</u>). Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat versichert (<u>Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71</u>).
- 2023. Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten er-3 werbstätig gilt, wer regelmässig und wiederholt eine un-
- 4/12 selbstständige Erwerbstätigkeit in diesen Staaten ausübt (z.B. Handelsreisende, Angestellte von Reiseveranstaltern, das Personal von Arbeitsvermittlungsfirmen, Musikerinnen und Musiker, Journalistinnen und Journalisten usw.).
- 2023. *Beispiel :* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und ar-4 beitet in Norwegen für einen norwegischen Arbeitgeber und
- 4/12 in Island für eine isländische Arbeitgeberin: Sie ist für ihren gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

Entsendung von Arbeitnehmenden in die EU

- 2024 Arbeitnehmende (Staatsangehörige der Schweiz oder der EU), die von der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 12 Abs. 1 Vo 883/2004), wenn
 - sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz versichert waren (davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen) und

- vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendezeit von derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber wieder in der Schweiz beschäftigt werden.
- 2025 Arbeitnehmende, die ausschliesslich zum Zweck der Entsendung eingestellt wurden, können grundsätzlich nicht entsandt werden.

Eine Entsendung ist jedoch zulässig, wenn die Arbeitnehmenden vor dem Auslandeinsatz aufgrund ihres Wohnsitzes bereits in der Schweiz versichert waren oder in der Schweiz eine wirtschaftlich produktive Arbeitsleistung ausgeführt haben. Nicht als eigentliche Arbeitsleistung angesehen werden können Besprechungen und Instruktionen sowie Schulung und Einarbeitung¹⁵.

- 2026 Einzelheiten finden sich im Merkblatt "Soziale Sicherheit für 4/12 Entsandte CH-EU").
- 2027 Die Entsendedauer beträgt 24 Monate. 4/12

2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorü-4/12 bergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung. Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung auszufüllen (siehe Muster im Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt den Arbeitgebenden eine Bescheinigung A1 aus. Bei einer Entsendung nach Osterreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der Bescheinigung A1 senden. Während einer Übergangsphase kann weiterhin das Formular E 101 verwendet werden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftra-

¹⁵ 4. August 2008 U 50/07 BGE 134 V 428

- gen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Die Bescheinigung kann auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.
- Die Bescheinigung A1 ist für maximal 24 Monate gültig. Sind
 die Voraussetzungen für die Entsendung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheinigung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Behörde zu informieren.
- 2030 Auf Gesuch hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländi-4/12 schen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden bis maximal 6 Jahre verlängern. Hierzu muss ein "Antrag auf Entsendungsverlängerung" (Ausnahmevereinbarung; s. Anhang 11.5) eingereicht werden.
- 2031 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass 4/12 die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss Art. 16 Vo 883/2004 beim BSV direkt ein Gesuch für eine längere Entsendung gestellt werden. Hierzu muss ein "Antrag auf Entsendungsverlängerung" (Ausnahmevereinbarung, s. Anhang 11.5) eingereicht werden.
- Von einem EU-Staat vorübergehend in die Schweiz entsand4/12 te Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die ausländische Behörde händigt die Bescheinigung
 A1 den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Für weitergehende Verlängerungen ist das BSV zuständig. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht und diese erteilt, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie
 des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde.
 Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben
 in der Bescheinigung A1 gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch
 begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher der Bescheinigung zugrunde liegt, bei der zuständigen
 ausländischen Behörde geltend machen.

- Entsendung von Arbeitnehmenden in die EFTA

- 2032. Arbeitnehmende (Staatsangehörige der Schweiz oder der1 anderen EFTA-Staaten), die von der Schweiz vorübergehend
- 4/12 in einen EFTA-Staat entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 14 Abs. 1 Vo 1408/71), wenn
 - sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz versichert waren und
 - vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendezeit von derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber wieder in der Schweiz beschäftigt werden.
- 2032. Arbeitnehmende, die ausschliesslich zum Zweck der Entsen-2 dung eingestellt wurden, können grundsätzlich nicht entsandt
- 4/12 werden. Eine Entsendung ist jedoch zulässig, wenn die Arbeitnehmenden vor dem Auslandeinsatz aufgrund ihres Wohnsitzes bereits in der Schweiz versichert waren oder in der Schweiz eine wirtschaftlich produktive Arbeitsleistung ausgeführt haben. Nicht als eigentliche Arbeitsleistung angesehen werden können Besprechungen und Instruktionen sowie Schulung und Einarbeitung¹⁶.
- 2032. Die Entsendedauer beträgt zwölf Monate.

3

4/12

2032. Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus 4 in einen EFTA-Staat entsenden, verlangen vor Beginn der

4/12 vorübergehenden Tätigkeit in einem EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung (Formular E 101, s. Anhang 11.1). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung auszufüllen (siehe Muster im Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt die Entsendebescheinigung (Formular E 101, siehe Anhang 11.1) den Arbeitgebenden aus. Bei einer Entsendung nach Island hat sie ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung an die zuständige isländische Behörde zu senden

¹⁶ 4. August

2008

- (s. Formular E 101, Anhang 11.1 unter Hinweise). Sie kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung nach Norwegen oder Liechtenstein hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Die Bescheinigung kann auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.
- 2032. Das <u>Formular E 101</u> ist für maximal zwölf Monate gültig. Für 5 eine Verlängerung der Entsendung um maximal zwölf weitere
- 4/12 Monate füllen Arbeitgebende ein Antragsformular aus (Formular E 102, s. Anhang 11.3) und senden es an die zuständige ausländische Behörde. Wenn die zuständige ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist, teilt sie ihre Zustimmung den Arbeitgebenden mit. Die Ausgleichskasse kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die ausländische Behörde der Verlängerung zustimmt. Sind die Voraussetzungen für die Entsendung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheinigung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Behörde zu informieren.
- 2032. Auf Gesuch hin kann das BSV mit Zustimmung der aus-6 ländischen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeit-
- 4/12 nehmenden darüber hinaus nochmals verlängern. Hierzu muss das Formular "Antrag auf Entsendungsverlängerung" (Ausnahmevereinbarung; s. Anhang 11.5) eingereicht werden.
- 2032. Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass7 die Frist von 12 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im
- 4/12 Interesse der Arbeitnehmenden gemäss Art. 17 Vo 1408/71 beim BSV direkt ein Gesuch für eine längere Entsendung gestellt werden. Hierzu muss ebenfalls das Formular "Antrag auf Entsendungsverlängerung" (Ausnahmevereinbarung, s. Anhang 11.5) eingereicht werden.
- 2032. Von einem EFTA-Staat vorübergehend in die Schweiz ent-8 sandte Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht
- 4/12 versichert. Die ausländische Behörde händigt die Entsendebescheinigung (<u>Formular E 101</u>) den Arbeitnehmenden aus,

die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Damit kennen die Arbeitnehmenden auch bereits die AHV-Ausgleichskasse, bei der ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber allenfalls einen Antrag auf Verlängerung mittels Formular E 102 einreichen kann. Für weitergehende Verlängerungen ist das BSV zuständig. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde.

Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben im Formular E 101 gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher dem Formular E 101 zugrunde liegt, bei der zuständigen ausländischen Behörde geltend machen.

Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst der Schweiz

- 2033 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige eines EU-Staates, die für einen öffentlichrechtlichen Arbeitgebenden der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004). Entsprechendes gilt für schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in Island, Liechtenstein oder Norwegen eingesetzt werden (Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71).
- 2034 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von 1/10 EFTA-Staaten, die von einem öffentlichrechtlichen Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden, resp. Staatsangehörige von EU-Staaten, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
 - Belgien;
 - Bulgarien;
 - Dänemark;
 - Finnland;

- Frankreich;
- Irland;
- Liechtenstein;
- Italien:
- den Niederlanden;
- Norwegen;
- der Slowakei;
- Slowenien;
- der Tschechischen Republik;
- Ungarn;
- auf Zypern.
- 2035 Die Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst ist zeitlich nicht limitiert.
 - Entsendung von Drittstaatsangehörigen
- 2036 Für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen von der Schweiz in einen EU- bzw. EFTA-Staat oder umgekehrt siehe Rz 2070 ff. und Anhang 13.3.
 - Arbeitnehmende, die für Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz arbeiten
- Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne 4/12 Betriebsstätte in der Schweiz, deren Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens in der Schweiz versichert sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig (Art. 21 Abs. 1 Vo 987/2009 [EU] resp. Art. 12 Abs. 3 AHVG [EFTA]; s. auch Rz 2062 ff.)
- 2037. Schliessen sie jedoch mit ihren in der Schweiz versicherten 1 Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 (EU) resp. Art. 109 Vo 574/72 (EFTA) ab, so werden die Arbeitnehmenden anstelle der Arbeitgebenden der Ausgleichskasse angeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16, s. auch WKB).
- 2037. In diesem Fall entrichten die Arbeitnehmenden die üblicher-2 weise von den Arbeitgebenden zu leistenden Beiträge und

- 1/12 Verwaltungskostenbeiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuzahlen. Für die AHV beträgt der Arbeitgeberanteil 4.2%, für die IV 0.7% und die EO 0.25% (insgesamt somit 5.15%) und für die ALV 1.1% bis zum Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes und 0.5% auf Fr. 126'000 übersteigende Lohnteile bis zur Höchstgrenze von Fr. 315'000. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung der Arbeitgebenden im Ausland (s. WBB).
- 2038 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der 4/12 Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der/dem Arbeitnehmenden vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende jedoch von sich aus aufgrund einer Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 (EU) resp. Art. 109 Vo 574/72 (EFTA), können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (s. auch WKB).
- Falls keine Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009
 (EU) resp. Art. 109 Vo 574/72 (EFTA) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse abrechnen.

2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit

- Selbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat
- 2040 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbst-4/12 ständigerwerbende in einem EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO nicht versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die als Selbstständig-erwerbende in Island, Norwegen oder Liechtenstein arbeiten (Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 1408/71).

2041 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA, 4/12 die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004 [EU] resp. Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 1408/71 [EFTA]), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).

Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU und/oder der Schweiz

- Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020) dort ausüben. Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet (Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004).
- 2042. Der Mittelpunkt der Tätigkeit wird anhand sämtlicher Merk-1 male bestimmt, welche die berufliche Tätigkeit des Selbst-
- 4/12 ständigen kennzeichnen. Hierzu gehören der Ort der ständigen Niederlassung, von dem aus die Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der Tätigkeiten sowie die Anzahl erbrachter Dienstleistungen (Art. 14 Abs. 9 Vo 987/2009).
- 2043 Beispiel: Ein Spanier lebt in Frankreich. Er übt seine selbstständige Erwerbstätigkeit zum grössten Teil in der Schweiz aus. In Italien hat er einen selbstständigen Nebenerwerb. Er ist für sein gesamtes Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der AHV/IV/EO versichert.

Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EFTA

2043. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die gleich-1 zeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EFTA oder

4/12 in der Schweiz und der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben. Arbeiten sie nicht in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sie die Haupttätigkeit ausüben (Art. 14a Abs. 2 Vo 1408/71).

Entsendung von Selbstständigerwerbenden in die EU

2044 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbst4/12 ständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der
Schweiz ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in einem EU-Staat nachgehen, bleiben der AHV/IV/EO
unterstellt (Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004). Dabei kommt es
nicht darauf an, ob der EU-Staat, in dem die ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird, diese als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert (Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009).

2045 Die Entsendedauer beträgt 24 Monate. 4/12

2046 Selbstständigerwerbende beantragen bei ihrer Ausgleichs-4/12 kasse eine Entsendungsbescheinigung. Diese händigt die Bescheinigung A1 der Antrag stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse eine Kopie der Bescheinigung A1 dem zuständigen ausländischen Träger senden. Während einer Übergangsphase kann weiterhin das Formular E 101 verwendet werden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die Antrag stellende Person damit beauftragen, die Ausfertigung der Bescheinigung der ausländischen Behörde zu übergeben. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden.

- 2047 Die Bescheinigung A1 ist für maximal 24 Monate gültig. 4/12
- 2048 Auf Antrag hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländi-1/10 schen Behörde die Entsendung darüber hinaus verlängern.
- 2049 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass
 4/12 die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim BSV direkt ein Antrag für eine längere Entsendung gestellt werden.
- Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Erwerbstätigkeit üblicherweise in einem EU-Staat ausüben und in der Schweiz bloss vorübergehend eine Arbeit ausführen, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die zuständige ausländische Behörde händigt die Bescheinigung A1 der Antrag stellenden Person aus, welche diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergibt.

Wird um eine Verlängerung nachgesucht und eine solche erteilt, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde.

- 2050. Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbst-1 ständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der EU
- 4/12 ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in der Schweiz nachgehen, sind den Rechtsvorschriften des EU-Staates, in dem sie ansässig sind, unterstellt (Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004). Dies auch dann, wenn die Ausgleichskassen diese Tätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren (Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009).

Entsendung von Selbstständigerwerbenden in die EFTA

- 2050. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die als Selbst-
 - 2 ständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der
- 4/12 Schweiz ausüben, aber vorübergehend in Island, Liechtenstein oder Norwegen als Selbstständigerwerbende tätig sind,

bleiben der AHV/IV/EO unterstellt (<u>Art. 14a Abs. 1</u> Vo 1408/71).

Einzelheiten finden sich im <u>Beschluss Nr. 181</u> der EU-Verwaltungskommission (<u>www.sozialversicherungen.admin.ch</u>, Rubrik International, Grundlagen, Beschlüsse).

2050. Die Entsendedauer beträgt zwölf Monate.

3

4/12

- 2050. Selbstständigerwerbende verlangen von ihrer Ausgleichs-
 - 4 kasse eine Entsendungsbescheinigung (Formular E 101,
- 4/12 s. Anhang 11.1). Diese händigt die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Island hat sie ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung an die zuständige isländische Behörde zu senden (s. Anhang 11.1 unter Hinweise). Sie kann jedoch die Antrag stellende Person damit beauftragen, die Ausfertigung der Bescheinigung der ausländischen Behörde zu übergeben. Bei einer Entsendung nach Norwegen und Liechtenstein hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden.
- 2050. Das <u>Formular E 101</u> ist für maximal zwölf Monate gültig.
 - 5 Für eine Verlängerung der Entsendung um maximal zwölf
- weitere Monate verlangen Selbstständigerwerbende von ihrer Ausgleichskasse ein Antragsformular (Formular E 102, s. Anhang 11.3). Sie füllen dieses Formular aus und senden es an die zuständige ausländische Behörde. Wenn die zuständige ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist, teilt sie ihre Zustimmung den Selbstständigerwerbenden mit. Die Ausgleichskasse kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die ausländische Behörde der Verlängerung zustimmt.
- 2050. Auf Gesuch hin kann das BSV mit Zustimmung der aus-
 - 6 ländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus noch-
- 4/12 mals verlängern (s. Formular in Anhang 11.5).

- 2050. Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass7 die Frist von 12 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim
- 4/12 BSV direkt ein Gesuch für eine längere Entsendung gestellt werden (s. Formular in Anhang 11.5).
- 2050. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die als Selbst-8 ständigerwerbende ihre Erwerbstätigkeit üblicherweise in ei-
- 4/12 nem EFTA-Staat ausüben und in der Schweiz bloss vorübergehend eine Arbeit ausführen, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die zuständige ausländische Behörde händigt die Entsendebescheinigung (Formular E 101) der Antrag stellenden Person aus, welche diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergibt.

Damit kennt die Antrag stellende Person auch bereits die Ausgleichskasse, bei der sie allenfalls einen Antrag auf Verlängerung mittels <u>Formular E 102</u> einreichen kann. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde.

2.3.1.3 Gleichzeitige Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten der EU und in der Schweiz

Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EU in einem EU-Staat und in der Schweiz zugleich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staates in welchem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004). Wird die unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt, so ist zunächst gemäss Rz 2020 ff. zu bestimmen, welchen Rechtsvorschriften die unselbstständige Tätigkeit unterliegt.

2.3.1.4 Gleichzeitige Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten der EFTA und in der Schweiz

- 2052 Ubt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder 4/12 der EFTA zugleich eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem Staat der EFTA aus, so ist sie in beiden Staaten versichert (Ausnahme vom Grundsatz der Unterstellung in einem einzigen Staat).
- Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EFTA zugleich eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Norwegen, Island oder Liechtenstein aus, so ist sie grundsätzlich in der Schweiz für ihre unselbstständige Erwerbstätigkeit und in der EFTA für ihre selbstständige Erwerbstätigkeit versichert. Bei Island und Norwegen gilt dies jedoch nur bei dortigem Wohnsitz. Befindet sich der Wohnsitz in einem anderen Staat, so ist die Person für die Gesamtheit der in den beiden Staaten erzielten Einkünfte in der Schweiz versichert.

2.3.2 Vorgehen für Personen, die gleichzeitig in mehreren Staaten arbeiten

- Wer gleichzeitig auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, hat die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaates darüber zu informieren. In der Schweiz ist dies in erster Linie diejenige Ausgleichskasse, mit welcher die zu unterstellenden Arbeitnehmenden oder Selbstständigen bereits über eine Erwerbstätigkeit verbunden sind (s. die WKB).
- 2055 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz, 4/12 prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU resp. dem EFTA-Abkommen in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, stellt die zuständige Ausgleichskasse eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist (Bescheinigung

A1 [EU] resp. Formular E 101 [EFTA], s. Anhang 11.1) und übermittelt eine Kopie dieser Bescheinigung dem Träger bzw. den Trägern, der bzw. die von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde(n). Die Adressen finden sich auf der Vollzugsseite des BSV: www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Verzeichnisse. Sie kann hierfür die erwerbstätige Person beauftragen, das von der Ausgleichskasse erstellte Formular der (den) zuständigen Behörde(n) der anderen Staaten vorzuweisen, auf deren Gebiet sie tätig ist.

- 2056 Um zu überprüfen, ob eine erwerbstätige Person tatsächlich 4/12 in einem EU- bzw. EFTA-Staat versichert und damit nicht der AHV/IV/EO/(ALV) unterstellt ist, verlangt die Ausgleichskasse von ihr die von der zuständigen ausländischen Behörde vorschriftsgemäss ausgefüllte Bescheinigung A1 (EU) resp. das Formular E 101 (EFTA).
- 2057 Weist die betreffende Person die Dokumente nicht vor, erkundigt sich die Ausgleichskasse bei der ausländischen Behörde. Sie verwendet für ihr Ersuchen das Formular E 001.
- 2058 Andert sich die Situation einer Person, die gewöhnlich in 4/12 mehreren Staaten arbeitet, muss die Ausgleichskasse die betroffenen zuständigen ausländischen Stellen darüber informieren, dass die Person nicht mehr dem schweizerischen Recht unterstellt ist (Rückzug der Bescheinigung A1 [EU] resp. des Formulars E 101 [EFTA]).
- 2059 Die Ausgleichskasse kann die Arbeitnehmenden damit beauftragen, die zuständigen ausländischen Stellen der Länder zu informieren, in denen sie arbeiten, dass das von der Ausgleichskasse ausgestellte Formular nicht mehr gültig ist.
- Übt eine Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf dem 4/12 Gebiet von mehreren Staaten aus ohne dort zu wohnen, hat sich die Ausgleichskasse des Kantons, auf dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten darüber zu verständigen, wo sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet (EU), resp. wo die Haupttätigkeit ausgeübt wird (EFTA).

2.3.3 Beiträge

- 2061 Von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert sind, werden die Beiträge nach den Bestimmungen der AHV erhoben.
- Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne Betriebsstätte in der Schweiz sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versicherte Arbeitnehmende beschäftigen. Falls keine Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 (EU) resp. Art. 109 Vo 574/72 (EFTA) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die gesamten paritätischen Beiträge abrechnen (s. auch Rz 2037 ff.).
- Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 (EU) resp. Art. 109 Vo 574/72 (EFTA) abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16), so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von Art. 6 Abs. 1 AHVG. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie Verwaltungskostenbeiträge auszuzahlen Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Ausland (s. dazu WBB und WKB).
- 2064 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der 4/12 Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende aufgrund einer Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 (EU) resp. Art. 109 Vo 574/72 (EFTA) von sich aus, können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (vgl. WKB).

- 2065 Die in der Schweiz versicherten erwerbstätigen Personen und die Arbeitgebenden in der Schweiz haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der EU bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern.
- 2066 Hegt die Ausgleichskasse Zweifel an der Richtigkeit der gelieferten Angaben oder erhält sie keine Angaben, kann sie sich an die zuständige ausländische Behörde wenden. Die Auskünfte verlangt sie mit dem Formular E 001 (s. Anhang 10.1). Umgekehrt erteilt die Ausgleichskasse der ausländischen Behörde die Auskünfte, welche diese von ihr verlangt.
- 2067 Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem 4/12 EU-Staat bzw. aufgrund des EFTA-Abkommens in einem anderen EFTA-Staat versichert sind, werden gestützt auf die Bestimmungen des betreffenden Staates erhoben. Zwischen den schweizerischen Arbeitgebenden, die keine Betriebsstätte in der EU bzw. einem anderen EFTA-Staat haben, und den Arbeitnehmenden kann eine Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 (EU) resp. Art. 109 Vo 574/72 (EFTA) abgeschlossen werden. In diesem Fall schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszuzahlen. Die Ausgleichskassen machen die ihnen angeschlossenen Mitglieder in diesen Fällen darauf aufmerksam, dass sie – falls sie nicht direkt und nach den Bestimmungen abrechnen wollen, die im betreffenden Staat gelten, in welchem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer arbeiten – der zuständigen ausländischen Behörde mitzuteilen haben, sie hätten sich mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer geeinigt, dass diese bzw. dieser ihre bzw. seine Beiträge selber bezahlt.
- Die Umrechnung der Einkommen in Schweizer Franken hat auf Basis der Umrechnungskurse gemäss Art. 107 Vo 574/72 (EFTA) resp. Art. 90 Vo 987/2009 (EU) zu erfolgen. Die aktuellen Kurse finden sich unter www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Mitteilungen.

2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen

- 2069 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten Sozialversiche-4/12 rungsabkommen abgeschlossen:
 - Australien
 - Chile
 - Indien
 - Israel
 - Japan
 - Kanada/Québec
 - Kroatien
 - Mazedonien
 - den Philippinen
 - der Republik San Marino
 - der Türkei
 - den Vereinigten Staaten von Amerika.

Für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

- 2070 Die Schweiz hat auch mit den meisten EU-Staaten (alle aus-4/12 ser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien) sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese bleiben anwendbar auf die Fälle, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen abgedeckt werden wie
 - auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt, siehe Anhang 13.3;
 - auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen- (Rz 3006), Schienen-(Rz 3006), Luft- (Rz 3008) oder Schifffahrtunternehmen (Rz 3011, 3016) arbeiten.

2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbsort

2071 Die Abkommen sehen in der Regel vor, dass die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten in dem Staat versichert sind, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz 2072 ff.). Diese Regel ist nur auf Erwerbstätige anwendbar, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige des andern Vertragsstaates besitzen (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz 2084).

Beispiel 1: Ein Mazedonier wohnt in der Schweiz und arbeitet in der Schweiz: er ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert. Beispiel 2: Eine Türkin wohnt in der Türkei und arbeitet in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

Beispiel 3: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Kroatien und in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) für die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit versichert und in Kroatien für das dort erworbene Einkommen.

Beispiel 4: Ein Chilene wohnt in der Schweiz und arbeitet in San Marino: das Sozialversicherungsabkommen CH/RSM ist auf ihn nicht anwendbar, weil er weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Vertragsstaats besitzt. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er indessen nach Massgabe von Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG versichert.

2.4.2 Ausnahme: Entsendung

- 2072 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen
 4/12 Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/IV/EO und
 ALV unterstellt bleiben:
 - wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren, und
 - wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendungsdauer wieder von denselben Arbeitgebenden in der Schweiz beschäftigt werden.

Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigerwerbende (Ausnahme: Abkommen mit Japan, Art. 7 Abs. 3 und 4). Einzelheiten finden sich im Entsendungsmerkblatt "Vertragsstaaten, ohne EU/EFTA".

- 2073 Die Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitnehmenden ist nicht massgebend. Ausserdem spielt es keine Rolle, wo und von welchen Arbeitgebenden sie ihren Lohn beziehen.
- 2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 1/12 12 Monate für San Marino;

- 24 Monate für die Türkei, Kroatien, Israel, Mazedonien und die Philippinen;
- 36 Monate für Chile, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien;
- 60 Monate für die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada/Québec und Australien;
- 72 Monate für Indien.
- 2075 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen. Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung auszufüllen (siehe Muster im Anhang 17). Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.
- 2076 Auf Gesuch beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel 1/10 bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhänge 11.5 und 13.3).
- 2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche 1 Arbeitnehmende, die nach Australien, Bulgarien*, Chile, Dä-
- 4/12 nemark*, Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, in die USA oder nach Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- 2077 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden sind in der AHV/IV/ EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.

Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den Vereinigten Staaten für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.

Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Mazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.

Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Kroatien geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbsort).

- 2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-1 mende, die von, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Ir-
- 4/12 land*, Island**, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, von den Philippinen, von Portugal*, von der Slowakei*, von Slowenien*, von der Tschechischen Republik*,von Ungarn*,von den USA oder von Zypern* in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- 2078 Personen im öffentlichen Dienst der Schweiz bleiben in der
 4/12 Schweiz versichert, wenn sie in einen der folgenden Staaten entsandt werden (die Dauer spielt dabei keine Rolle):
 - Australien
 - Chile
 - Indien
 - Israel
 - Japan
 - Kroatien
 - Mazedonien
 - die Philippinen
 - San Marino
 - die Türkei.

Die Nationalität ist nicht massgebend, ausgenommen für die Türkei (nur schweizerische und türkische Staatsangehörige).

- 2078. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen,1 die im öffentlichen Dienst während einer unbefristeten Dauer
- 4/12 nach Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn* oder Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

2.4.3 Weitere Ausnahmen

- 2079 Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten sieht eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort im Fall einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem oder beiden Staaten vor: der Wohnsitzstaat ist zuständig. Wenn die beiden Staaten eine Tätigkeit nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig), ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates ausschlaggebend.
- 2080 Sofern eine Person in der AHV/IV/EO versichert ist, bestimmt sich das Beitragsstatut nach den gewöhnlichen Regeln des schweizerischen Rechts (siehe die WML und die WSN).
- 2081 Beispiel: W ist Verwaltungsrätin in den Vereinigten Staaten und hat dort auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsratstätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende in den Vereinigten Staaten werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den Vereinigten Staaten (ihrem Wohnsitzstaat) versichert.
- 2082 Das Abkommen mit Kanada sieht ebenfalls eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort vor: Eine Person, die in der Schweiz und/oder in Kanada eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist in ihrem Aufenthaltsland versichert.

- 2083 Das Abkommen mit den Philippinen sieht ebenfalls eine Aus 4/12 nahme des Erwerbsortsprinzips vor: Eine Person, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und auf den Philippinen ausübt, ist in ihrem Wohnsitzstaat versichert.
- 2084 Im Verhältnis zu Australien, Dänemark, Deutschland, Irland, Kanada, Liechtenstein, Schweden, den Philippinen, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika gilt das Erwerbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Beispiel: Ein Iraner, der in Liechtenstein arbeitet und in der Schweiz wohnt, ist in Liechtenstein versichert.

2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat

- Für Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von EU-Staaten bestimmt sich die Unterstellung nach dem Abkommen mit der EU für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach den Sozialversicherungsabkommen für die in einem Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 4). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die in der EFTA ausgeübte Erwerbstätigkeit bestimmt sich die Unterstellung nach dem EFTA-Abkommen. Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und für die Erwerbstätigkeit im Vertragsstaat das Abkommen mit diesem Staat.
- 2086 Beispiel 1: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie übt in Österreich eine unselbstständige und in Kroatien eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist sie in Österreich aufgrund des Abkommens mit der EU unterstellt und für die selbstständige Erwerbstätigkeit in Kroatien nach Massgabe des mit diesem Staat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens.

 Beispiel 2: Ein norwegischer Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und übt in Norwegen und in Mazedonien eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die in Norwegen

ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Norwegen unterstellt (Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71). Für die in Mazedonien ausgeübte Tätigkeit ist er in der Schweiz unterstellt. Obwohl er in Mazedonien arbeitet, ist das Sozialversicherungsabkommen wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht anwendbar. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG versichert.

Beispiel 3: Ein Marokkaner mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet als Unselbstständigerwerbender in Deutschland und in Liechtenstein. Nach den Abkommen mit Deutschland und Liechtenstein ist das Erwerbsortprinzip auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Somit ist die betreffende Person in der Schweiz nicht versichert.

2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat

- 2087 Die Unterstellung bestimmt sich nach dem Sozialversicherungsabkommen für die im Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach Schweizer Recht für die im Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Übersichtstabellen in den Anhängen 1 bis 8).
- 2088 Beispiel: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz, übt aber eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Türkei und in Syrien. Sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für das aus ihrer Erwerbstätigkeit in Syrien stammende Einkommen versichert.

2.7 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten und einem Nichtvertragsstaat

Für Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige bestimmt sich die Unterstellung für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen mit der EU und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8). Entsprechende Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die in der EFTA ausgeübte Erwerbstätig-

keit bestimmt sich die Unterstellung nach dem EFTA-Abkommen.

2090 Beispiel 1: Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in 4/12 Deutschland, Österreich und in der Ukraine eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Einen erheblichen Teil seines Einkommens verdient er dabei in Deutschland. Er ist in der AHV/IV/EO nicht versichert. Für die in Deutschland und Osterreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt (Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004). Die Erwerbstätigkeit in der Ukraine wird in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Weil er nicht in der Schweiz wohnt, ist er auch für diese Tätigkeit nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien. Griechenland und in Albanien. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Vo 883/2004). Aufgrund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Albanien ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG).

Beispiel 3: Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechenland und in Albanien. Das Abkommen mit der EU ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar. Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er nach Massgabe des Abkommens mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Albanien ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er wegen seines Wohnsitzes nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG in der Schweiz versichert. Das Abkommen mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar.

2.8 Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann

2091 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit zeitlich nicht ohne Willkür auf die einzelnen Länder aufteilbar ist, üben ihre Erwerbstätigkeit insgesamt in der Schweiz aus, wenn

- ein wirtschaftlicher Sachverhalt vorliegt, der seinen Mittelpunkt in der Schweiz hat;
- sie zu einem wesentlichen Teil für die Bearbeitung in der Schweiz herangezogen werden;
- die in- und ausländischen Arbeitsleistungen derart miteinander verflochten sind, dass eine Aufteilung nach dem blossen Zeitaufwand als willkürlich erscheint;
- sie durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in der Schweiz voll entlöhnt werden¹⁷.
 Innerhalb der EU bzw. EFTA gilt diese Bestimmung nicht.

2.9 Falsche Versicherungsunterstellung

2.9.1 Grundsatz: Richtigstellung pro futuro

Ist eine Person fälschlicherweise in der Schweiz versichert, "
4/12 meldet dies die Ausgleichskasse der zuständigen ausländischen Stelle. Die Ausgleichskasse bittet diese, der betroffenen Person die Bescheinigung A1auszustellen und sie in ihrem Land zu versichern. Sie legt der ausländischen Stelle
nahe, auf eine rückwirkende Unterstellung zu verzichten, d.h.
die Bescheinigung A1 nur mit Wirkung für die Zukunft auszustellen.

2093 Ist eine Person fälschlicherweise in einem EU-Staat versi-4/12 chert, obwohl sie in der Schweiz versichert wäre, nimmt sie die Ausgleichskasse ab diesem Zeitpunkt in die AHV auf und stellt ihr die Bescheinigung A1 (übergangsweise ist auch das Formular E 101 zulässig) aus.

2.9.2 Ausnahme: Rückabwicklung

2094 Eine Rückabwicklung kann angezeigt sein, wenn:

- die Falschunterstellung nur von kurzer Dauer war oder
- noch keine Leistungen (Familienzulagen, Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung usw.) ausgerichtet worden sind.

23. September 1968 ZAK 1969 S. 181 EVGE 1968 S. 193 4. Juni 1998 AHI 1999 S. 18 - Rückabwicklungen sind in jedem Fall nur zurückhaltend und stets im Einvernehmen mit der zuständigen ausländischen Stelle vorzunehmen. Die Ausgleichskasse hat die Auswirkungen auf sämtliche Sozialversicherungszweige zu berücksichtigen.

- 2095 Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht 4/12 unterstellt werden, so stellen die Ausgleichskassen eine Bescheinigung A1 (übergangsweise ist auch das <u>Formular</u> <u>E 101</u> zulässig) mit rückwirkender Geltung aus und senden es an die zuständige ausländische Stelle.
- 2096 Soll eine Person rückwirkend dem Recht eines anderen Staa-4/12 tes unterstellt werden, so bitten die Ausgleichskassen die zuständige ausländische Stelle, eine Bescheinigung A1 mit Geltung ab dem entsprechenden Zeitpunkt auszustellen.
- 2097 Der Entscheid über die rückwirkende Änderung der Versicherungsunterstellung ist allen im Inland betroffenen Sozialversicherungszweigen mitzuteilen.

- 3. Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien
- 3.1 Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienenund Strassentransportunternehmen

3.1.1 Allgemeines

3001 Die Unterstellung von Arbeitnehmenden eines internationalen Schienen- oder Strassentransportunternehmens unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Abkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder auch aus dem AHVG ergeben.

3.1.2 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3.1.2.1 Abkommen mit der EU

- Die Unterstellung bestimmt sich nach den allgemeinen Vor 4/12 schriften des Abkommens mit der EU (vgl. Rz 2020 ff.). Es gibt keine Sondernorm für diese Kategorie mehr.
- 3003 Beispiel: Eine Französin mit Wohnsitz in Frankreich, die zum 4/12 fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gehört und internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführt ist in der Schweiz versichert, sofern sie nicht einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausübt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Vo 883/2004).
- 3004 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die zu einem 4/12 wesentlichen Teil in der Schweiz oder im Gebiet des EU-Staates beschäftigt werden, wo sie auch wohnen, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staates selbst dann, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz hat noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung unterhält (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004)

3.1.2.2 EFTA-Abkommen

- 3005 Die Unterstellung bestimmt sich nach den Vorschriften des 4/12 Abkommens mit der EFTA, wenn Personen:
 - die schweizerische Staatsangehörigkeit oder jene eines EFTA-Staates besitzen oder ihnen das Statut von Flüchtlingen oder Staatenlosen zukommt und sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder der EFTA haben;
 - gleichzeitig in einem Staat der EFTA und in der Schweiz oder in mehreren EFTA-Staaten eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 3005. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die zum 1 fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der
- 4/12 Schweiz gehören und für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführen, sind in der Schweiz versichert (Art. 14 Abs. 2 Bst a Vo 1408/71). Vorbehalten bleiben die Rz 3005.2 und 3005.3.
- 3005. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die von 2 einer Zweigstelle oder ständigen Vertretung beschäftigt wer-
- 4/12 den, die das erwähnte Unternehmen ausserhalb der Schweiz im Gebiet eines EFTA-Staates unterhält, unterliegen den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sich die Zweigstelle oder ständige Vertretung befindet (Art. 14 Abs. 2 Bst a Ziff. i Vo 1408/71). Umgekehrt ist eine bei einer schweizerischen Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem EFTA-Staat beschäftigte Person in der Schweiz versichert.
- 3005. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die über3 wiegend in der Schweiz oder im Gebiet des EFTA-Staates
- 4/12 beschäftigt werden, wo sie auch wohnen, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staates selbst dann, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz hat noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung unterhält (Art. 14 Abs. 2 Bst a Ziff. ii Vo 1408/71).

3.1.3 Sozialversicherungsabkommen

3006 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von inter1/11 nationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In
den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar.

		•	
Belgien*	Art. 7 Bst. b SP Ziff. 6 + 8	Montenegro	vorderhand gilt das Abkommen mit Ju- goslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Bosnien und Herzegowina	vorderhand gilt das Abkommen mit Ju- goslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Dänemark*	Art. 4 Bst. c Art. 8 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 3
Deutsch- land*	Art. 6 Abs. 3	Portugal*	<u>Art. 5 Bst. b + d</u>
Finnland*	Art. 7 Abs. 2 + 6	San Marino	wie Italien
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b	Schweden*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2
Griechen- land*	Art. 6 Bst. b	Serbien	vorderhand gilt das Abkommen mit Ju- goslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6
Irland*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 2	Slowakei*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Israel	Art. 6 Abs. 2+7	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Italien*	Art. 5 Bst. b SP Ziff. 4	Spanien*	Art. 4 Bst. b SP Ziff. 5
Kroatien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Liechten- stein*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 5	Türkei	Art. 5 Abs. 2 Bst. b+d, SP Ziff. 4
Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2		

- 3006. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen 1 von Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Trans-
- 1/12 portfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Bulgarien*, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, Portugal*, der Slowakei*, Slowenien* der Tschechischen Republik* oder Ungarn* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.2 Internationale Lufttransportunternehmen

3.2.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3.2.1.2 Abkommen mit der EU

3007 Die Unterstellung bestimmt sich nach den allgemeinen Be-4/12 stimmungen des Abkommens mit der EU (vgl. Rz 2020 ff.). Es gibt keine Sondernorm für diese Kategorie mehr.

3.2.1.2 EFTA-Abkommen

- 3007. Auf die Arbeitnehmenden, die zum fliegenden Personal1 eines international tätigen Lufttransportunternehmens gehö-
- 4/12 ren, sind dieselben Rechtsvorschriften anwendbar wie auf die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen (s. Rz 3005 ff.).

3.2.2 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen betreffend internationale Lufttransportunternehmen

3008 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Luft-1/12 transportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Kroatien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5
Dänemark*	SP Ziff. 6	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8
Deutsch- land*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Philippinen	<u>Art. 9 Abs. 1</u>
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Gross- britannien*	Art. 5 Abs. 5 + 6	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	Zypern*	Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7		

3008. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen 1 von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im

1/12 Luftverkehr in Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Ungarn* oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.3 Internationale Schifffahrt

3.3.1 Binnenschifffahrt

3.3.1.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3009 Die Rz 3002 bis 3005.3 sind anwendbar.

3.3.1.2 Sozialversicherungsabkommen

3010 Die Rz 3006 betreffend die Transportunternehmen gilt auch für die Arbeitnehmenden im zwischenstaatlichen Binnenschifffahrtsverkehr.

3.3.2 Rheinschifferinnen und -schiffer

3011 Die Regelungen des <u>Rheinschifferabkommens</u> gehen in Be-4/12 zug auf Unterstellungsfragen den Bestimmungen des Ab-

kommens mit der EU (Sondervereinbarung der Rheinschifferstaaten; Art. 16 Vo 883/2004) bzw. des EFTA-Abkommens (Art. 7 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71) vor. Sie gelten unabhängig der Staatsangehörigkeit.

Unter Rheinschifferinnen bzw. Rheinschiffern sind Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende zu verstehen, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines in der Rheinschifffahrt gewerbsmässig verwendeten Fahrzeugs ausüben.

3.3.3 Hochseeschifferinnen und -schiffer

3.3.3.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

- 3012 Schweizerinnen und Schweizer sowie EU- und EFTA-Staats1/10 angehörige, die an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge
 als Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende arbeiten,
 sind aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert.
- 3013 Dem schweizerischen Recht unterstellt sind ausserdem
- 4/12 Schweizerinnen und Schweizer sowie EFTA-Staatsangehörige, die für ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmende an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge arbeiten und die für dieses Unternehmen vorübergehend zur Arbeitsleistung auf dessen Rechnung auf ein Schiff mit der Flagge eines EFTA-Staates entsandt werden (Art. 14b Abs. 1 Vo 1408/71). Während der Entsendung sind nur diejenigen Personen beitragspflichtig, die normalerweise ihre Er-

- werbstätigkeit in der Schweiz ausüben oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 3014 Entsprechendes gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder 4/12 der EFTA, die gewöhnlich in der Schweiz selbstständig erwerbstätig sind und die auf eigene Rechnung an Bord eines Schiffes mit der Flagge eines EFTA-Staates arbeiten (Art. 14b Abs. 2 Vo 1408/71).
- 3015 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die auf einem 4/12 Schiff mit der Flagge eines EU-Staates eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und dafür von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz entlöhnt werden, sind in der Schweiz versichert, wenn sie in der Schweiz wohnen; das Unternehmen oder die Person, die den Lohn ausrichtet, wird für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeberin betrachtet (Art. 11 Abs. 4 Vo 883/2004).Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige eines EFTA-Staates auf einem Schiff mit der isländischen, liechtensteinischen oder norwegischen Flagge (Art. 14b Abs. 4 Vo 1408/71).

3.3.3.2 Sozialversicherungsabkommen

3016 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen 4/12 und –schiffer finden sich in den folgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar. Ausnahmen: Abkommen mit Bulgarien, Italien, Deutschland und Norwegen (diese Bestimmungen sind nur auf Drittstaatsangehörige [*] anwendbar) sowie Australien.

Australien	Art. 9 Abs. 2	Japan	Art. 8 Versicherung nach Flaggenrecht (Ausnahme Abs.2: Geschäftsniederlassung im Vertragsstaat)
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht
Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Mazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggen- recht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggen- recht
Indien	Art. 8 Abs. 4	Philippinen	Art. 9 Abs. 4
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht	Republik San Marino	Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien: Unter- stellung nach Flaggenrecht
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unter- stellung nach Flaggenrecht		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

3.4 Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten

3.4.1 Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz

3.4.1.1 Grundsatz

- 3017 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Abkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas
 anderes, sind ausländische Staatsangehörige, die Privilegien
 und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen, von der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV befreit
 (Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG; Art. 1b AHVV)¹⁸. Das Gleiche
 gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, sobald sie Privilegien und
 Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen¹⁹.
- 3018 Ausländische Staatsangehörige und gegebenenfalls ihre Familienmitglieder sowie deren eingetragene Partnerin oder deren eingetragener Partner mit Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts verfügen über besondere, vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellte Ausweise²⁰. Ausländische Staatsangehörige, welche die Bewilligungen B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.
- 3019 Grundsätzlich verfügen folgende Personen über einen Ausweis des EDA:
 - die Mitglieder der diplomatischen Missionen²¹ sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder ständiger Missionen von Staaten bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nicht-

 18
 4. Juni
 1992
 AHI 1993
 S. 71
 —

 19
 28. Januar
 1965
 ZAK 1965
 S. 430
 —

 20
 12. April
 1984
 ZAK 1985
 S. 453
 —

 21
 19. Dezember
 1995
 AHI 1995
 S. 99
 BGE 120
 V 405

- erwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
- die Mitglieder ständiger Vertretungen internationaler Organisationen bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
- die Mitglieder von anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
- die Mitglieder konsularischer Posten sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner.

Für die Beschreibung der Ausweise siehe Anhang 14.

- 3020 Als ständige Vertretungen internationaler Organisationen bei der UNO oder anderen internationalen Organisationen in der Schweiz gelten:
 - die ständige Vertretung der EG-Kommission;
 - die ständige Vertretung des Commonwealth-Sekretariats;
 - die ständige Vertretung der Liga der arabischen Staaten;
 - die ständige Vertretung des ibero-amerikanischen Büros für Erziehung;
 - die ständige Vertretung der arabischen Organisation der Arbeit:
 - die ständige Vertretung der Organisation der islamischen Konferenz;
 - die ständige Vertretung der Organisation Ostkaribischer Staaten;
 - die ständige Vertretung der internationalen Organisation der Frankophonie;
 - die ständige Vertretung der Weltbank;
 - die ständige Vertretung der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staatsgruppe (Groupe ACP);
 - die ständige Vertretung des Forums der pazifischen Inseln;
 - die ständige Vertretung der G 15;
 - die ständige Vertretung der afrikanischen Gemeinschaft;
 - die ständige Vertretung des Verbindungsbüros des Generalsekretariats des Europarates.

- 3021 Personen, welche über einen Ausweis des EDA verfügen, 1/12 gelten vermutungsgemäss für die Dauer der Gültigkeit der Ausweise als von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen²². Vorbehalten bleiben Sonderregelungen betreffend ausländische private Hausangestellte (vgl. Rz 3022 ff.), begleitende Familienangehörige, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. Rz 3023) und die Ausnahmen nach Rz 3026 ff. auf Grund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU und des EFTA-Abkommens.
- 3022 Aufgrund der Wiener Übereinkommen über diplomatische 1/11 und konsularische Beziehungen sind die von Personen im Sinne von Rz 3019 beschäftigten ausländischen privaten Hausangestellten obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.
- 3022. Die privaten Hausangestellten, die nicht das Schweizer Bür-1 gerrecht oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates
- - die privaten Hausangestellten müssen bei einer amtlichen Institution für soziale Sicherheit ihres Heimatstaates oder des Staates, für den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber tätig ist oder den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber vertritt, versichert sein; Der Anschluss an eine private Versicherungsgesellschaft ist dem Anschluss an eine amtliche Institution gleichgesetzt, wenn dieser gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die amtliche Versicherung ersetzt;
 - der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit deckt zumindest die Risken von Tod, Alter und Invalidität;
 - der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit kann obligatorisch oder freiwillig sein. Ist der Anschluss freiwillig, verlangt das Protokoll oder die

Schweizerische Mission bei der Erneuerung der Legitimationskarte den Nachweis, dass der Anschluss nach der Gewährung der Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit nicht annulliert wurde. Das Protokoll oder die Schweizer Mission bestimmen von Fall zu Fall, wie dieser Nachweis erbracht werden kann.

Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

- 3022. Es obliegt den privaten Hausangestellten, über ihre Arbeit-2 geberin oder ihren Arbeitgeber den Nachweis dafür zu er-
- 1/11 bringen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen für die Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit erfüllen. Die gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.
- Familienmitglieder sowie eingetragene Partnerinnen oder 1/10 Partner sind nur von der AHV/IV/EO ausgenommen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. Rz 3019). Sie unterstehen der AHV/IV/EO/(ALV), sobald sie aus einer Berufsoder Geschäftstätigkeit ein persönliches Einkommen erzielen. Dabei ist belanglos, ob sie den vom EDA ausgestellten Ausweis behalten haben.
- 3024 Die Ausgleichskassen haben Fälle, in denen Zweifel über Ausweiskarten bzw. über das Vorhandensein von Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts bestehen, dem BSV zu unterbreiten.
- 3025 Die Ausnahme von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten. Beschäftigen diese Personen im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

3.4.1.2 Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz

- 3026 Staatsangehörige von EU-Staaten, die Mitglieder der diplo-4/12 matischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als Beamtinnen bzw. Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört (Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004).
- 3026. Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die Mitglieder der 1 diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimat-
- 4/12 staates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als Beamtinnen bzw. Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dessen Behörde sie beschäftigt (<u>Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71</u>).
- 3027 Die Staatsangehörigen eines EU-Staates, die Mitglieder des 4/12 Geschäftspersonals einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU-Staates in der Schweiz sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA. Falls sie Staatsangehörige des vertretenen EFTA-Staates sind, haben sie jedoch die Möglichkeit, in diesem Staat versichert zu werden (Formular E 103, s. Anhang 12).
- Die diplomatischen Missionen und konsularischen Posten der EU-Staaten in der Schweiz sind verpflichtet, sowohl für europäische wie auch schweizerische Staatsangehörige, die nach Rz 3027 in der AHV/IV/EO und ALV versichert sind, die entsprechenden Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der EFTA-Staaten in der Schweiz für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EFTA.
- 3029 Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind in der Re 1/12 gel mangels Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht in der AHV/IV/EO versichert.

- 3030 Staatsangehörige der folgenden Vertragsstaaten sind in der 1/10 AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU- resp. EFTA-Staates angestellt sind und weder im EU-/EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:
 - Bulgarien,*
 - Dänemark,*
 - Irland.*
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,**
 - Mazedonien,
 - der Philippinen,
 - der Slowakei,*
 - Slowenien,*
 - der Tschechischen Republik,*
 - Zypern.*

Für Angehörige der mit einem * bezeichneten Staaten gilt dies nur in Bezug auf Vertretungen der EFTA-Staaten, für liechtensteinische Staatsangehörige (**) nur in Bezug auf Vertretungen von EU-Staaten.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder der in Absatz 1 erwähnten Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

- 3031 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer dip-1/10 Iomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Irland.
 - Liechtenstein,
 - Portugal,
 - der Slowakei,

- Slowenien,
- der Tschechischen Republik,
- Ungarn,
- Zypern.
- 3032 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass 4/12 deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Vertretung, die persönliche Bedienstete beschäftigen, die in der AHV/IV/EO/ ALV versicherungspflichtig sind:
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Irland.
 - Liechtenstein,
 - Portugal,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Ungarn,
 - Zypern.

Soweit die Vo 883/2004 oder die Vo 1408/71 anwendbar sind, siehe Rz 3028.

3.4.1.3 Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz

- 3033 Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die als Mitglieder von diplomatischen Missionen oder konsularischen Posten ihres Heimatstaates in der Schweiz beschäftigt sind, sind nicht versichert. Sie bleiben den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterstellt. Die Befreiung gilt auch für Familienangehörige, welche die Person begleiten, sofern sie nicht selbst in der Schweiz erwerbstätig sind.
- 3034 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (vorbehalten Chile und die Phi-

lippinen: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Bulgarien,
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige),
- Kroatien.
- Liechtenstein.
- Mazedonien,
- der Philippinen.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen, wobei die Frist sechs Monate beträgt.

Vgl. in Bezug auf die Arbeitgeberpflichten der Missionen oder konsularischen Posten die WBB.

- 3035 Die Staatsangehörigen der Türkei sind im Falle von Rz 3034 in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie können jedoch während einer Frist von sechs Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der Türkei versichert zu sein.
- 3036 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/ EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Drittstaats angestellt sind und weder im Drittstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Irland,
 - Kroatien,
 - Liechtenstein.
 - Mazedonien,
 - der Philippinen,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

- 3037 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3034 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die zuständige ausländische Behörde. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die Versicherung dieses Staates aus.
- 3038 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Vertretung, die persönliche Bedienstete beschäftigen, die in der AHV/IV versicherungspflichtig sind:
 - Bulgarien,
 - Kroatien,
 - Mazedonien,
 - den Philippinen.

3.4.1.4 Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz

- 3039 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/ EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Drittstaats angestellt sind und weder im Drittstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Irland,
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,
 - Mazedonien.
 - der Philippinen,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,

- der Tschechischen Republik,
- Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3.4.2 Personal von schweizerischen Vertretungen im **Ausland**

3.4.2.1 Grundsatz

- Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Abkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben und dort für eine diplomatische Mission, einen konsularischen Posten, eine ständige Mission, eine ständige Vertretung oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen (im Sinne von Art. 2 V-GSG) der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG).
- 3040. Familienangehörige, welche die in Rz 3040 genannten Per-1 sonen ins Ausland begleiten, sind grundsätzlich nicht in der AHV versichert. Aus dem Umstand, dass gemäss den Wiener 1/11 Ubereinkommen zum Haushalt gehörende Familienangehörige von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über Soziale Sicherheit befreit sind, kann nicht auf eine Versicherung in der AHV geschlossen werden²³.
- 3040. Nicht erwerbstätige Ehegatten sowie nicht erwerbstätige ein-2 getragene Partnerinnen oder Partner haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen Versicherung beizutreten (vgl. 1/11 hierzu Rz 4061 ff) oder sich der freiwilligen Versicherung AHV/IV anzuschliessen. Die Kinder solcher Versicherten können sich einzig der freiwilligen Versicherung AHV/IV an-

- schliessen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen (vgl. dazu die WFV).
- 3041 Dasselbe gilt für diejenigen, die ausserhalb der Schweiz für eine der Verwaltungseinheiten des Bundes tätig sind, die im Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung aufgelistet sind.
- Die bei einer internationalen Organisation tätigen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (<u>Verordnung des EDA über die den Bundesangestellten bei ihrem Einsatz in internationalen Organisationen ausgerichteten Leistungen</u>) gehören nicht mehr zum Personal der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

3.4.2.2 Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten

- Nach dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkom-4/12 men bleiben Beamtinnen und Beamte und ihnen gleichgestellte Personen im Staat versichert, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört (EU) resp. der sie beschäftigt (EFTA), auch wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausüben (Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004 [EU] resp. Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71 [EFTA]).
- 3044 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige eines EU-Staates, die für eine öffentlichrechtliche Arbeitgeberin bzw. einen öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Entsprechendes gilt für schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in Island oder Norwegen eingesetzt werden. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die von einer öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz nach Liechtenstein entsandt werden, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert.

- 3045 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von 1/10 EFTA-Staaten, die von einer öffentlichrechtlichen Arbeitgeberin bzw. einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp. Staatsangehörige der EU, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
 - Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Irland,
 - Italien,
 - Liechtenstein,
 - den Niederlanden,
 - Norwegen,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Ungarn,
 - auf Zypern.
- 3046 Eine Sonderregelung gilt im Verhältnis zur EFTA:
- 4/12 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die zum Geschäftspersonals (technisches Personal und Verwaltungspersonal) einer Schweizer Vertretung in einem EFTA-Staat gehören, sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können allerdings am Ende jeden Kalenderjahres verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Dieses Wahlrecht gilt nicht rückwirkend (Art. 16 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71).

3.4.2.3 Vertretungen in Vertragsstaaten

3047 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglieder einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem Vertragsstaat tätig sind, sind in der

AHV/IV/EO und ALV versichert (Sozialversicherungsabkommen).

- Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden, sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:
 - Bulgarien,
 - Chile,
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,
 - Mazedonien,
 - auf den Philippinen,
 - der Türkei.
- 3049 Die Bestimmung gilt ferner entsprechend für die persönlichen Bediensteten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehöriger und Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
 - Bulgarien,
 - Chile.
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,
 - Mazedonien,
 - auf den Philippinen,
 - der Türkei.
- 3050 Schweizerische Staatsangehörige, die als Mitglieder des 1/11 technischen oder Verwaltungspersonals oder als persönliche Bedienstete in die schweizerischen Vertretungen in Bosnien und Herzegowina, in Montenegro oder in Serbien entsandt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert; die per-

- sönlichen Bediensteten allerdings nur, wenn sie nicht im Empfangsstaat Wohnsitz haben.
- 3051 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3048 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die Eidgenössische Ausgleichskasse. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die AHV/IV/EO und ALV aus.
- 3051. Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige 1 Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen
- 1/12 des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, der Tschechischen Republik*, Ungarn* oder auf Zypern* ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.4.2.4 Vertretungen in Nichtvertragsstaaten

- 3052 Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in einem Nichtvertragsstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG)²⁴.
- Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Bosnien und Herze gowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV).
 Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3054 Im Dienste der Eidgenossenschaft t\u00e4tig und obligatorisch versichert (vgl. Rz 3052) sind insbesondere Schweizer B\u00fcrge-rinnen und B\u00fcrger und die in Rz 3053 erw\u00e4hnten ausl\u00e4ndi-schen Staatsangeh\u00forigen, die in einem Nichtvertragsstaat besch\u00e4ftigt werden von:
 - diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, ständigen Missionen, ständigen Vertretungen oder anderen Ver-

24 23. Dezember 1986 ZAK 1987 S. 195 BGE 112 V 33
 29. April 1992 AHI 1993 S. 15 BGE 118 V

_

- tretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen der Schweiz;
- der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DE-ZA).

3.5 Internationale Beamtinnen und Beamte

- 3055 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgen-1/12 den internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:
 - Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
 - Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
 - Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTA-TIF), Genf;
 - Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
 - Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;
 - Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
 - Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
 - Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
 - Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
 - Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
 - Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
 - Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
 - Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
 - Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
 - Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
 - Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
 - Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
 - Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
 - Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
 - Welthandelsorganisation (WTO), Genf;

- Weltorganisation f
 ür geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

3.5.1 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht

- 3056 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht sind ab ihrem Beitritt zum Vorsorgesystem der internationalen Organisation nicht mehr in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3057 Sie schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten. Das Gleiche gilt für allfällige Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung ausserhalb der Organisation. Beschäftigen sie im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- 3058 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht haben die Möglichkeit, der AHV/IV/EO/ALV oder bloss der ALV auf freiwilliger Basis beizutreten.
- Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, welche der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV beitreten wollen, reichen der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons (bzw. der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe für das Personal der BIZ) ein Beitrittsgesuch ein. Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung der internationalen Organisation beizulegen, aus welcher das Datum des obligatorischen Anschlusses der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten hervorgeht, sowie ein Lohnausweis.
- 3060 Das Beitrittsgesuch ist innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten an die Vorsorgeeinrichtung der Organisation

- einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO/ALV oder zur ALV zur Folge.
- 3061 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation.
- 3062 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, die freiwillig der Versicherung angeschlossen sind, bezahlen Beiträge aufgrund ihres von der Organisation ausgerichteten Lohnes nach dem Satz, der für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende vorgesehen ist. Die Bestimmungen der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV sind anwendbar.
- 3063 Die Versicherten können jederzeit von den gewählten Versicherungen gesamthaft zurücktreten. In der AHV/IV/EO/ALV versicherte Personen können auch bloss von der AHV/IV/EO zurücktreten und die Zugehörigkeit zur ALV beibehalten.
- 3064 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet seine Wirkung ab dem der Einreichung des Gesuchs folgenden Monats. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zum Ende der Tätigkeit bei der internationalen Organisation nicht mehr versichert.
- 3065 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3066 Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.

3067 Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei der Organisation nicht mehr versichert.

Sobald die Beamtin bzw. der Beamte die Tätigkeit bei der Organisation beendet, ist sie bzw. er erneut obligatorisch der AHV/IV/EO und – im Falle von unselbstständiger Erwerbstätigkeit – der ALV unterstellt, wenn der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten oder hier weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

3.5.2 Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- 3068 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte sind nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert und können ihr nicht freiwillig beitreten²⁵.
- 3069 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten. Das gleiche gilt für allfälliges Einkommen aus Nebenerwerb ausserhalb der Organisation. Ein Übersetzer beispielsweise, der Sprachkurse ausserhalb seiner Arbeitszeit für die Organisation gibt, kann keine Beiträge auf dem Entgelt aus dieser zweiten Tätigkeit bezahlen.

3070 aufgehoben 1/10

3.5.3 Nichterwerbstätige Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten

3071 aufgehoben 1/10

3072 Nichterwerbstätige Ehepartnerinnen und -partner bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner von schweizerischen und

²⁵ 15. März 2007 C 297/06 BGE 133 V 233

ausländischen Beamtinnen und Beamten sind in der AHV/IV/EO/ALV nicht versichert, können aber auf freiwilliger Basis beitreten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie verfügen selber nicht über diplomatische Privilegien und Immunitäten (Inhaberinnen bzw. Inhaber des Vorrechts);
- sie haben in der Schweiz Wohnsitz.
- 3073 Sie müssen ihr Beitrittsgesuch der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons einreichen. Dem Gesuch muss eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung der Organisation beigelegt werden, aus welcher das Datum des obligatorischen Beitritts der Beamtin bzw. des Beamten in die Vorsorgeeinrichtung hervorgeht, wie auch eine Lohnbescheinigung der Beamtin bzw. des Beamten.
- 3074 Das Gesuch muss innerhalb von drei Monaten seit der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zum Vorsorgesystem der Organisation oder innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Ende der Erwerbstätigkeit eingereicht werden. Die Nichtbeachtung der Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO zur Folge.
- 3075 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation oder ab dem ersten Tag seit dem Ende der Erwerbstätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.
- 3076 Die Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die freiwillig versichert sind, bezahlen Beiträge berechnet auf der Hälfte des Einkommens der Beamtin bzw. des Beamten. Dieses gilt als Renteneinkommen. Das Vermögen wird nicht berücksichtigt. Die Vorschriften der AHV/IV/EO sind anwendbar.
- 3077 Die nichterwerbstätigen Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner können jederzeit von der Versicherung zurücktreten.

- 3078 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet Wirkung ab dem Folgemonat der Einreichung des Gesuchs. Die nichterwerbstätigen Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.
- 3079 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3080 Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem letzten Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.

Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung sind die Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

3.6 Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen

3081 Schweizerinnen und Schweizer, die für den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) und die Internationale Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA) arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dafür ist das ausländische Personal aufgrund von wohlerworbenen Rechten von der AHV/IV/EO und ALV befreit.

3.7 Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz

3.7.1 Grundsatz

3082 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gilt selbst dann als eine in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz im Ausland

- hat²⁶. Ohne Bedeutung ist ebenfalls das Fehlen einer persönlichen Arbeitsleistung.
- 3083 In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird, ob als Einzelfirma, Personengesellschaft oder als juristische Person, ist grundsätzlich ohne Bedeutung²⁷.
- 3084 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung und der damit verbundenen Dispositionsbefugnis²⁸.
- Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber z.B. als Mitglied des Verwaltungsrates, als Direktorin bzw. Direktor oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz tätig ist, gilt als hier erwerbstätig. Dies unbekümmert darum, ob die betreffende Person die ihr zustehenden Befugnisse tatsächlich ausübt oder nicht²⁹. Ebenfalls nicht massgebend ist der Umstand, dass die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt selbst dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine Entschädigung ausbezahlt wird.
- 3086 Wer die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, gilt auch dann als hier erwerbstätig, wenn die juristische Person in der

31. August 1971 ZAK 1972 S. 128 9. Oktober 1974 ZAK 1975 S. 246 ZAK 1975 S. 369 31. Januar 1975 27. November ZAK 1981 S. 517 1980 31. Mai 1985 ZAK 1985 S. 523 11. Februar 1993 AHI 1993 S. 98 BGE 119 65 9. Oktober 1974 ZAK 1975 S. 246 27. November 1980 ZAK 1981 S. 517 ZAK 1983 S. 193 21. Juni 1982 S. 128 31. August 1971 ZAK 1972 9. Oktober 1974 ZAK 1975 S. 246 21. Juni 1982 ZAK 1983 S. 193 1. Oktober ZAK 1991 S. 493 1991 ZAK 1975 1974 S. 246 9. Oktober S. 369 31. Januar 1975 ZAK 1975 ZAK 1981 S. 517 27. November 1980 21. Juni 1982 ZAK 1983 S. 193

Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt noch eigenes Personal beschäftigt (sog. "Domizilgesellschaft")³⁰.

3087 Teilhaberinnen und Teilhaber von Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft usw.) mit Sitz in der Schweiz gelten – unabhängig ihres Wohnsitzes und einer persönlichen Arbeitsleistung in der Gesellschaft – als in der Schweiz erwerbstätig³¹.

3.7.2 Ausnahmen

- 3088 Personen, die eine schweizerische Gesellschaft leiten, jedoch in Kanada, auf den Philippinen oder in den USA wohnen und dort eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind der AHV/IV/EO (siehe Rz 2079 ff.) nicht unterstellt.
- 3089 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine schweizerische Firma leiten, während sie gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet eines EU-Staates ausüben, sind nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.). Dieselbe Regelung gilt innerhalb der EFTA. Massgebend ist in diesem Fall das EFTA-Abkommen.

3.8 Grenzbetriebe

3.8.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staats 4/12 angehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame

30	3. November	1972	ZAK 1973 ZAK 1973		_			
	1. Oktober	1991	ZAK 1991		_			
	11. Februar	1993	AHI 1993	S. 98	BGE	119	V	65
31	31. Mai 25. April	1985 1986	ZAK 1985 ZAK 1986		- -			

Grenze zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaat verläuft, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert, und zwar auch für die Beschäftigung in dem nicht in der Schweiz gelegenen Betriebsteil, ausser wenn sie Wohnsitz im Nachbarstaat haben und dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004). Dann sind sie den Rechtsvorschriften des Nachbarstaates unterstellt. Der erste Teil der Regel gilt auch für Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind und in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verläuft (Art. 14 Abs. 3 und Art. 14a Abs. 3 Vo 1408/71). Der Wohnsitz der Arbeitnehmenden spielt keine Rolle.

3.8.2 Sozialversicherungsabkommen

- Für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, bzw. für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Liechtenstein, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind, gilt Rz 3090 entsprechend.
- 3092 Für Selbstständigerwerbende, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, gilt die Regel von Rz 3090 nur für Frankreich.
 - 3.9 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG)
- 3093 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme an in der AHV/IV/EO versichert (siehe Rz 1024). Für die Beitragspflicht siehe die WSN. Für den Bezug der Beiträge siehe die WBB.

3094 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in jedem Fall und unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz obligatorisch versichert.

3.10 Flüchtlinge und Staatenlose

3095 Flüchtlinge und Staatenlose, die auf dem Gebiet der EU bzw. der EFTA leben, werden wie Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA behandelt.

3.11 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und des IKRK (Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 AHVG; Art. 1 und Art. 1a AHVV)

- 3096 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU 1/10 oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
 - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.bfa-ppp.ch;
 - CARITAS, Luzern;
 - Brücke Le Pont, St. Ursen;
 - FASTENOPFER, Luzern;
 - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes Fédération Genevoise de Coopération, Genf, siehe dazu die Liste unter www.fgc.ch;
 - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes FEDEVACO Fédération Vaudoise de Coopération, Mauraz, siehe dazu die Liste unter <u>www.fedevaco.ch</u>;
 - HELVETAS, Zürich;
 - Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS, Zürich;
 - INTERCOOPERATION, Bern:
 - Medair, Ecublens:
 - médecins sans frontières Suisse, Genf:
 - Schweizerisches Arbeiterhilfswerk, Zürich;

- Schweizerisches Rotes Kreuz, Bern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKIP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- TERRE DES HOMMES, Lausanne;
- terre des hommes Schweiz, Basel / Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org.
- 3097 Dasselbe gilt ebenfalls für Staatsangehörige von Bosnien 1/11 und Herzegowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3098 Gewähren die Hilfsorganisationen ihren Arbeitnehmenden und deren Familienangehörigen freie Verpflegung und Unterkunft, sind die Ansätze gemäss Art. 11 AHVV anzuwenden (vgl. dazu die WML).

3.12 Nichterwerbstätige Personen

3.12.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

- 3099 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind in der AHV/IV/EO versichert (<u>Art.1a Abs. 1 Bst. a</u> AHVG). Für die Definition des Wohnsitzes siehe Rz 1017 ff.
- 3100 Ausnahmen gelten für Personen, die:
 - mit einer internationalen Beamtin bzw. einem internationalen Beamten verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben (s. Rz 3071 ff.) oder
 - Privilegien und Immunitäten als Ehepartnerin oder Ehepartner bzw. als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als nichterwerbstätige Kinder eines Mitgliedes des Personals einer diplomatischen Mission, einer ständigen Vertretung, einer Spezialmission, einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens geniessen (Art. 1b AHVV, Rz 3019).

- 3101 Gemäss Art. 16 Abs. 2 Vo 883/2004 (EU) resp. Art. 17a
 4/12 Vo 1408/71 (EFTA) können in der Schweiz wohnhafte, nicht erwerbstätige Rentner, welche eine oder mehrere Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU/EFTA erhalten, beantragen, von den schweizerischen Rechtsvorschriften befreit zu werden.
- 3102 Die zuständige Behörde für die Behandlung solcher Anträge 1/12 ist das BSV. Aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen Staatsangehörigen der Schweiz und der EU, resp. EFTA und in Anwendung von Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG werden solche Anträge auf Befreiung von der AHV/IV/EO systematisch abgewiesen.

3.12.2 Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland

Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nicht in der AHV/IV/EO versichert, mit Ausnahme derjenigen, die in Rz 3104 ff. erwähnt sind. Wollen sie sich weiterhin in der AHV versichern, müssen sie – soweit möglich – ein Gesuch um Weiterführung der AHV (vgl. Kapitel 4.2 betreffend nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland), resp. um Beitritt zur obligatorischen AHV (vgl. Kapitel 4.4 betreffend freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihren versicherten Ehepartner ins Ausland begleiten) oder zur freiwilligen AHV/IV (vgl. Kapitel 4.5 betreffend freiwillige Versicherung) stellen.

3.12.3 Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten

3104 Grundsätzlich sind auch bisher in der AHV versicherte
4/12 Familienangehörige (Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw.
eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner sowie
Kinder) von Personen, welche sie ins Ausland begleiten und
die während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleiben (Entsendungsbestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), in der AHV/IV/EO versi-

chert, wenn sie nichterwerbstätig sind und in einem der nachfolgenden Staaten wohnen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur für Staatsangehörige ausserhalb der EU und der Schweiz anwendbar. In Island (**) sind nur nichterwerbstätige Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten in der AHV/IV/EO versichert.

Australien	Art. 8 Bst. B Abs. 3	Mazedonien	<u>Art. 11</u>
Bulgarien*	<u>Art. 11</u>	Norwegen	EFTA-Abkommen bzw. Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Chile	<u>Art. 10</u>	Österreich*	<u>Art. 11</u>
Dänemark*	<u>Art. 11a</u>	Philippinen	<u>Art. 13</u>
Irland*	<u>Art. 10</u>	Portugal*	<u>Art. 7a</u>
Indien	<u>Art. 11</u>	Slowakei*	<u>Art. 11</u>
Island**	EFTA- Abkommen	Slowenien*	<u>Art. 11</u>
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	<u>Art. 11</u>
Kanada	SP Ziff. 5	Ungarn*	<u>Art. 10</u>
Kroatien	<u>Art. 11</u>	USA	Art. 6 Abs. 2, 3. Satz
Liechtenstein	EFTA- Abkommen bzw. Art. 8a	Zypern*	<u>Art. 11</u>

3105 Die Details zu den in den Sozialversicherungsabkommen ge-1/12 regelten Bestimmungen der Mitversicherung von Familienangerhörigen finden sich direkt in den Kapiteln über die Entsendungen und über das anwendbare Recht für gewisse Spezialkategorien.

3106– 3111 aufgehoben 1/12

4. Beitritt zur Versicherung

- 4001 In der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versicherte Personen können dieser unter gewissen Voraussetzungen freiwillig beitreten.
 - 4.1 Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind

(Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG; Art. 5-Art. 5c AHVV)

4002 Personen schweizerischer oder ausländischer Nationalität, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind, können unter gewissen Voraussetzungen die obligatorische AHV/IV/EO und ALV weiterführen.

4.1.1 Voraussetzungen

- Tätigkeit für Arbeitgebende in der Schweiz
- 4003 Als Arbeitgebende in der Schweiz sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne von Art. 12 AHVG zu verstehen.
- 4004 Personen sind im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig, wenn sie zu diesen in einem AHV-rechtlichen Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (s. die WML)³² und für diese Tätigkeit durch diese Arbeitgeberin bzw. diesen Arbeitgeber entlöhnt werden.
- Werden Personen für die gleiche Tätigkeit sowohl von der Schweiz wie auch vom Ausland aus entlöhnt, kann nur dann von Arbeitgebenden in der Schweiz gesprochen werden, wenn sich diese zur Übernahme der Beiträge auf der gesamten Entlöhnung verpflichten (d.h. inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Löhne). Dies gilt auch, wenn in- und ausländischer Betrieb juristisch und ökonomisch voneinander unabhängig sind (z.B. Tochtergesellschaft).

³² 16. März 1979 ZAK 1979 S. 493

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält von der Muttergesellschaft in der Schweiz 4000 Franken und 2000 Franken von der ausländischen Filiale. Er kann die Versicherung weiterführen, wenn die Unternehmung in der Schweiz bereit ist, die Beiträge auf einer Lohnsumme von 6000 Franken zu entrichten.

- Fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre

- 4006 Arbeitnehmende einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers
 1/10 in der Schweiz können die Versicherung weiterführen, falls sie während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert waren und dies unmittelbar vor
 - der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Ausland oder
 - Ablauf der gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.
- Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunterstellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf Art. 1a Abs. 1 Abs. 3, Abs. 4 oder Art. 2 AHVG, das Abkommen mit der EU, das EFTA-Abkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder ein Sitzabkommen während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war. Ein angebrochenes Jahr gilt als Ganzes, wenn die betreffende Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war.
- 4008 Eine Beitragspflicht während diesen Jahren ist nicht erforderlich. Falls die Person während diesen Jahren aus Altersgründen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG) oder wegen ihres Zivilstandes (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG) nicht beitragspflichtig war, zählen die Jahre mit schweizerischem Wohnsitz als Versicherungsjahre.
- 4009 Personen, die der freiwilligen AHV/IV angehören und im Aus-4/12 land von Arbeitgebenden in der Schweiz angestellt werden, können ebenfalls freiwillig der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV beitreten. Dabei werden die Versicherungsjahre bei der freiwilligen Versicherung berücksichtigt.

4010 aufgehoben 4/12

Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

- 4011 Die Arbeitgebenden müssen sich verpflichten, die Beiträge auf dem gesamten von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen abzurechnen (inklusive den von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit).
- 4012 Das Beitrittsgesuch ist ohne das Einverständnis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ungültig. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entscheidet das Zivilgericht.

4.1.2 Verfahren

- 4013 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann nur auf schriftliches Begehren weitergeführt werden. Das Gesuch ist beidseitig (Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber) zu unterzeichnen.
- 4014 Das Gesuch ist der Ausgleichskasse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag einzureichen, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen für die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erfüllen.
- 4015 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.
- 4016 Das Gesuch muss namentlich enthalten:
 - Angaben über die im betreffenden Arbeitsverhältnis stehende Person,
 - die Höhe des Lohnes (inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Arbeit),

- das Datum der T\u00e4tigkeitsaufnahme oder des Endes der Entsendung.
- 4017 Es sind nach Möglichkeit Belege beizulegen, aus denen die vorgängige Versicherungsunterstellung hervorgeht. Solche Belege können sein:
 - Lohnausweise für Arbeitnehmende;
 - Beitragsverfügungen für Personen, die als Selbstständigerwerbende, als Nichterwerbstätige oder als Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden versichert waren;
 - Wohnsitzbescheinigungen oder Aufenthaltsbewilligungen für nicht beitragspflichtige Personen;
 - Bescheinigungen über Versicherungszeiten, die in der Versicherung eines EU- bzw. EFTA-Staates zurückgelegt wurden.
- 4018 Die zuständige Ausgleichskasse prüft aufgrund der von den Gesuchstellenden beigebrachten Bescheinigungen und ihrer eigenen Belege oder derjenigen einer anderen Kasse, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Versicherung gegeben sind.
- 4019 Wird das Begehren abgewiesen (verspätetes Gesuch, weni-1/10 ger als fünf vorgängige Versicherungsjahre), so eröffnet die Ausgleichskasse den ablehnenden Entscheid den Arbeitgebenden mit einer einsprachefähigen Verfügung. Den Arbeitnehmenden stellt sie eine Kopie der Verfügung zu.
- 4020 Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspra-1/10 cheentscheide der Ausgleichskassen ist das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sitz oder Wohnsitz hat (<u>Art. 200 AHVV</u>).
- 4021 Wird dem Gesuch stattgegeben, informiert die Ausgleichskasse die Arbeitgebenden, dass abgerechnet werden kann. Eine Kopie der Information stellt sie den Arbeitnehmenden zu.

4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ihnen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, welche bereits am 31. Dezember 1996 im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz arbeiteten und aufgrund des damaligen Art. 1 Abs. 1 Bst. c AHVG obligatorisch versichert waren, bleiben weiterhin bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses versichert. Sie bezahlen Beiträge an die Versicherungszweige, denen sie schon seinerzeit angehörten (z.B. französische Staatsangehörige an die AHV/IV). Erhalten sie einen Teil ihres Lohnes von Arbeitgebenden im Ausland, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Schweiz neu die Beiträge auf dem gesamten in der Schweiz und im Ausland erzielten Einkommen zu bezahlen.
- 4023 Wollen die Betroffenen (ausgenommen Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft) jedoch nicht bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses warten, um nicht mehr versichert zu sein, müssen sie dies der Ausgleichskasse ihrer Arbeitgebenden melden. Der Austritt aus der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV wird am ersten Tag des auf die Erklärung folgenden Monats an wirksam.

4.1.4 Beiträge

- 4024 Die Beiträge sind ab dem Tag geschuldet, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen gemäss Rz 4003 ff. erfüllen.
- 4025 Die Bestimmungen über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV (s. die WBB) sind anwendbar.
- 4026 Die Arbeitgebenden in der Schweiz haben die Beiträge vom gesamten massgebenden Lohn (inklusive der von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit) abzurechnen.
- 4027 Betreffend Kosten für Reisen und Repräsentation siehe die WML.

4.1.5 Versicherungsende

- Rücktritt

- 4028 Die versicherte Person sowie ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber können in gegenseitigem Einverständnis von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4029 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird

- Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

- 4030 Die weitergeführte Versicherung endet grundsätzlich, sobald sich die Versicherten nicht mehr im Arbeitsverhältnis befinden, das ihnen die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erlaubte.
- 4031 Die Versicherung kann indessen auf Gesuch hin weitergeführt werden, wenn sich die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber in der Schweiz befindet. Für das neue Begehren gelten die Rz 4003 ff. Insbesondere ist die Frist in Rz 4014 zu beachten.
 - 4.2 Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland (Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG; Art. 5g-Art. 5i AHVV)
- 4032 Nichterwerbstätige Studierende können bei einer Ausbildung im Ausland die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

4.2.1 Voraussetzungen

- Wohnsitzbegründung im Ausland

- 4033 Die Studierenden müssen Wohnsitz im Ausland haben, d.h. der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse, ihrer persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen im Sinne von Rz 1023 muss sich dort befinden. Wenige Studierende erfüllen diese Voraussetzung; ein solcher Fall kann jedoch beispielsweise bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Studierenden, die mit ihrer Familie wegziehen, vermutet werden.
- 4034 Studierende, die ihren schweizerischen Wohnsitz während 1/10 des Studiums im Ausland beibehalten, sind obligatorisch versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG).

- nicht vollendetes 30. Altersjahr

4035 Studierende können nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollendet haben, die Versicherung nicht mehr weiterführen.

- keine Erwerbstätigkeit

4036 Die Versicherung steht nur nichterwerbstätigen Studierenden offen. Für die erwerbstätigen Studierenden gelten die allgemeinen Bestimmungen (s. Kap. 2).

vorbestandene fünfjährige Versicherungszeit

- 4037 Um die Versicherung weiterführen zu können, müssen die Studierenden unmittelbar vor Studienbeginn im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch oder freiwillig versichert gewesen sein.
- 4038 Die Rz 4006 bis 4009 sind analog anwendbar.

4.2.2 Verfahren

- 4039 Die obligatorische AHV/IV/EO kann nur auf schriftliches Gesuch hin unter Beilage der Immatrikulationsbescheinigung einer Lehranstalt weitergeführt werden.
- 4040 Die Erklärung ist der Schweizerischen Ausgleichskasse innerhalb von sechs Monaten seit Studienbeginn einzureichen.
- 4041 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

4.2.3 Versicherungsende

- Rücktritt

- 4042 Die Studierenden können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.
- 4043 Die Studierenden haben die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

- Ausschluss

4044 Versicherte, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlen, werden rückwirkend aus der Versicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, falls sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres einreichen. Vor Ablauf der Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu.

- Weiteres

4045 Die Versicherung endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem Studierende das 30. Altersjahr vollenden.

4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind

(Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG; Art. 5d–Art. 5f AHVV)

4046 Der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) können Personen frei-1/12 willig beitreten, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. aufgrund des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind. Personen, die aufgrund einer Sondervereinbarung gemäss Sozialversicherungsabkommen oder EU-/EFTA- Abkommen einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind, können hingegen der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) nicht freiwillig beitreten.

Personen, die in der Schweiz wohnen und in einem Nichtvertragsstaat erwerbstätig sind, sind obligatorisch versichert (<u>Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG</u>). Sie müssen deshalb der Versicherung nicht beitreten.

4047 Die Staatsangehörigkeit spielt für den Beitritt keine Rolle. Auch ist keine vorbestandene Versicherungsdauer erforderlich.

4.3.1 Verfahren

- 4048 Der Beitritt kann jederzeit verlangt werden. Die Beitrittserklärung ist nur dann rückwirkend, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem ersten Tag, an welchem das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen oder das Sozialversicherungsabkommen wirksam wird, eingereicht wird.
- 4049 Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Einreichung der Beitrittserklärung folgenden Monats.

- 4050 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu richten. Sie hat namentlich folgende Angaben zu enthalten:
 - Daten über die Person;
 - Höhe der im Ausland und im Inland erzielten Einkommen;
 - Datum der Unterstellung unter eine ausländische Versicherung.
- 4051 Der Beitrittserklärung sind folgende Belege beizulegen:
- 4/12 Bestätigung der Unterstellung unter eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Im Falle einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit genügt eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem einzigen EU-Staat ergibt sich die Unterstellung direkt aus dem EU-Abkommen. Da die Bescheinigung A1 und das Formular E 101 für einen solchen Fall nicht vorgesehen sind, ist auf eine Bestätigung zu verzichten.
 - Wohnsitzbescheinigung oder eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung.
- Die Kasse prüft, ob die Beitrittsbedingungen erfüllt werden.
 1/10 Bei Ablehnung des Begehrens eröffnet sie den Entscheid mit einer einsprachefähigen Verfügung. Bei Gutheissung des Begehrens erfasst sie die betreffende Person als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einer nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberin bzw. eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers (Art. 6 AHVG) oder gegebenenfalls als Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und setzt die Beiträge mit einer beschwerdefähigen Verfügung fest.

4.3.2 Beiträge

- 4053 Die Beiträge werden ab Beginn der Versicherung geschuldet 1/10 (s. Rz 4048 und 4049).
- 4054 Die Versicherten haben die Beiträge vom gesamten im Inund Ausland erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten.

4055 Für den Beitragsbezug gelten die Bestimmungen der AHV/IV (siehe die WSN und die WBB).

4.3.3 Versicherungsende

- Rücktritt

- 4056 Die Versicherten können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4057 Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge bis zum Tage zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

Ausschluss

- 4058 Kommen Versicherte trotz der ersten Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nach, stellt ihnen die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung zu mit Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen und droht ihnen den Ausschluss an. Versicherte werden bei unbenütztem Ablauf der Frist aus der Versicherung ausgeschlossen.
- 4059 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung.
- 4060 Der Ausschluss wird am ersten Tag der Zahlungsperiode wirksam, für welche die Versicherten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
 - 4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihren versicherten Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten

(Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG; Art. 5j und Art. 5k AHVV)

4061 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende1/10 Personen mit Wohnsitz im Ausland können der Versicherung beitreten, wenn

- sie keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- ihre erwerbstätige Ehepartnerin bzw. ihr erwerbstätiger Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nach <u>Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3</u> <u>Bst. a AHVG</u> oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist;
- sie nicht Ehepartnerin bzw. Ehepartner eines Grenzgängers bzw. einer Grenzgängerin sind.

Familienangehörige, die eine in der AHV/IV/EO versicherte Person ins Ausland begleiten, und die aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV/IV/EO mitversichert sind (vgl. Rz 3104 ff.), müssen der Versicherung nicht beitreten.

- 4062 Als "aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert" gelten
 - Arbeitnehmende, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat, aufgrund des EFTA-Abkommens in einen EFTA-Staat oder aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens in einen Vertragsstaat entsandt werden;
 - Personen von diplomatischen Missionen, im öffentlichen Dienst, von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen sowie Hochseeschifferinnen und -schiffer, die aufgrund einer speziellen Bestimmung des Abkommens mit der EU, des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV versichert sind;
 - Personen, die aufgrund einer Sonderregelung (Ausweichklausel) im Abkommen mit der EU, des EFTA-Abkommens oder in einem Sozialversicherungsabkommen versichert sind.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, fallen nicht darunter.

- 4063 Damit sie der Versicherung beitreten können, brauchen sie vorgängig nicht in der Schweiz versichert gewesen zu sein.
- Wer eine in der AHV/IV/EO/(ALV) obligatorisch versicherte Person heiratet oder mit ihr eine eingetragene Partnerschaft eingeht, kann falls die Bedingungen von Rz 4061 erfüllt sind den Beitritt erklären.

4.4.1 Verfahren

- 4065 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehepartnerin bzw. des erwerbstätigen Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zu richten.
- 4066 Erfolgt die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt.
- 4067 Erfolgt die Beitrittserklärung später, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4068 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D einzutragen (s. Technische Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (TW), 2. Teil, Ziff. 2.2 "Datenrecords", Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text "Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland" zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK.

4.4.2 Versicherungsende

4069 Für den Rücktritt und den Ausschluss sind die Rz 4042 bis 1/10 4044 analog anwendbar.

4.5 Freiwillige Versicherung

(Art. 2 AHVG)

- 4070 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige eines EU- oder eines EFTA-Staates, die nicht aufgrund von Art. 1a AHVG versichert sind, können unter den folgenden Voraussetzungen der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten:
- 4071 Wohnsitz in einem Staat, welcher nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist;

- vorbestandene Versicherungszeit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren und dies unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet.
- 4072 Die Beitrittserklärung ist innert Jahresfrist seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf abzugeben. Im Einzelnen siehe die Wegleitung über die freiwillige Versicherung (WFV).

4.6 Weitere Beitrittsmöglichkeiten

4073 Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund eines Sitzabkommens von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind, siehe Rz 3056 ff.

5. Ausnahmen von der Versicherung

5001 In der AHV/IV obligatorisch versicherte Personen, k\u00f6nnen unter gewissen Voraussetzungen von der Versicherung befreit werden.

5.1 Unzumutbare Doppelbelastung

(Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG)

Falls ein Sozialversicherungsabkommen, die Vo 883/2004
 oder die Vo 1408/71 anwendbar sind, ist eine Befreiung wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht möglich.

5.1.1 Formelle Voraussetzungen

- 5003 Die Ausgleichskasse prüft die materiellen Voraussetzungen erst, wenn die formellen Voraussetzungen durch die Versicherte bzw. den Versicherten erfüllt sind.
- 5004 Die Befreiung kann nur auf Gesuch der versicherten Person hin gewährt werden. Die Arbeitgebenden sind nicht berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht um die Befreiung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers nachzusuchen³³.
- Das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO ist der zuständigen Ausgleichskasse schriftlich und mit den notwendigen Beweismitteln einzureichen. Es muss namentlich folgende Angaben enthalten:
 - die Personalien:
 - den Befreiungsgrund;
 - die Bezeichnung der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - die Höhe des Gesamteinkommens und der laufenden Beiträge an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - den Zeitpunkt des Anschlusses an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Wohn-

sitznahme oder des Beginns der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Die Beweismittel müssen in die Amtssprache des Kantons übersetzt sein, sonst wird das Gesuch zurückgewiesen.

Die versicherte Person hat die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beweisen. Eine Bescheinigung ihrer Arbeitsstelle, die mit der ausländischen Versicherung abrechnet, genügt. Die Beweislast liegt somit bei der bzw. dem Versicherten.

5.1.2 Materielle Voraussetzungen

- 5007 Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, welche einer ausländischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, können sich auf Gesuch hin von der Unterstellung unter die obligatorische AHV/IV/EO befreien lassen, sofern die Bezahlung dieser Beiträge für sie eine unzumutbare Doppelbelastung bedeuten würde.
- 5008 Die in Rz 5007 genannten Erfordernisse müssen kumulativ 1/10 erfüllt sein:
 - die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung und
 - die Unzumutbarkeit der gleichzeitigen Beitragszahlung an die schweizerische und an die ausländische Versicherung.
- 5009 Bei der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss es sich um eine Versicherung des öffentlichen Rechts handeln.
- 5010 Als Versicherungen dieser Art gelten die Versicherungen ausländischer Staaten. Dazu zählen auch Versicherungen, die nicht die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner eines Staates, sondern nur bestimmte Bevölkerungsgruppen umfassen, wie z.B. Unselbstständigerwerbende oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Bergleute, Seeschifffahrtsangestellte oder im Transportwesen tätige Angestellte).

- 5011 Die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Altersund Hinterlassenenversicherung muss obligatorisch sein. Personen, die freiwillig Beiträge an eine ausländische Altersund Hinterlassenenversicherung bezahlen, können sich nicht auf Unzumutbarkeit berufen.
- Als Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Altersund Hinterlassenenversicherung gilt auch das Versicherungsverhältnis zu einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn es nach ausländischer Gesetzgebung die obligatorische Versicherung ersetzt³⁴.
- 5013 Ob eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversiche 1/10 rung als Versicherung im Sinne von Rz 5003 anerkannt werden kann, entscheidet im Zweifel das BSV.
- 5014 Der Versicherungsschutz muss sich zumindest auf die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes erstrecken. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Versicherung nur für eines der genannten Risiken Schutz bietet oder wenn die Beiträge für eine Sozialversicherung anderer Art bestimmt sind, z.B. für eine Kranken- oder Unfallversicherung.
- 5015 Jedes Gesuch um Befreiung ist unter dem Gesichtspunkt der unzumutbaren Doppelbelastung zu prüfen.
- 5016 Eine unzumutbare Doppelbelastung ist nur dann gegeben, wenn eine Person verpflichtet ist, vom gleichen Beitragsobjekt sowohl an die schweizerische als auch an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge zu bezahlen³⁵.
- 5017 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen³⁶. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge, welche die bzw. der Ver-

34	10. Juni	1949	ZAK 1949	S. 314	EVGE 1949 S.	31
35	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	_	
36	27. Mai	1964	ZAK 1965	S. 35	_	
	20. Juli	1982	ZAK 1983	S. 323	_	

sicherte zu tragen hat, 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Schweizerischerseits sind dabei die Beiträge der bzw. des Versicherten an die IV, die EO und die ALV mit zu berücksichtigen. Die Beiträge an andere Sozialversicherungen werden nicht berücksichtigt.

5018 Erreicht die gesamte Belastung der bzw. des Versicherten durch Sozialversicherungsbeiträge nicht 15% des Erwerbseinkommens, so wird vermutet, dass keine Unzumutbarkeit vorliegt. Der Nachweis des Gegenteils durch die Versicherten anhand ihrer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einschluss familiärer Unterstützungspflichten bleibt vorbehalten.

5.1.3 Verfügung

- Den Entscheid über das Gesuch hat die Ausgleichskasse den Gesuchstellenden in Form einer einsprachefähigen Verfügung zu eröffnen. Anzugeben sind die Gründe der Ablehnung bzw. der Gutheissung des Gesuches. Bei der Gutheissung des Gesuches ist ebenfalls der Zeitpunkt festzusetzen, ab welchem die bisher versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung untersteht.
- 5020 Ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der gesuchstellenden Person nach Art. 12 AHVG beitragspflichtig, so erhält sie oder er ein Doppel der Verfügung. Ausserdem ist der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2 ein Doppel zuzustellen.

5.1.4 Wirkung der Befreiung

- 5021 Die Befreiung betrifft nur die Beiträge an die AHV/IV/EO. Die Beiträge an die ALV müssen weiterhin bezahlt werden³⁷.
- 5022 Die gewährte Befreiung ist grundsätzlich vom ersten Tag des der Gesuchseinreichung folgenden Monats an für die Zukunft wirksam³⁸. Solange das Gesuch um Befreiung von der

³⁷ 25. Februar 1991 ZAK 1991 S. 207 BGE 117 V 1 29. Dezember 1994 AHI 1995 S. 184 BGE 120 V 401 ³⁸ 4. Mai 1972 ZAK 1972 S. 658 BGE 98 V 183 schweizerischen AHV/IV/EO nicht gutgeheissen wurde, sind die Beiträge weiterhin geschuldet.

- 5023 Die Befreiung hat indessen rückwirkende Geltung für die Zeit vor der Gesuchseinreichung, wenn die betreffende Person:
 - erstmals der Versicherung zu unterstellen ist und bis zur Einreichung des Befreiungsgesuchs noch nie Beiträge entrichtet hat;

oder

 die rückwirkende Unterstellung unter eine ausländische Pflichtversicherung nachweist;

oder

- um ihre Befreiung innerhalb dreier Monate seit dem Beitritt in die Pensionskasse einer internationalen Organisation nachsucht³⁹.
- 5024 Die Befreiung von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten⁴⁰.

5.1.5 Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung

5025 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen sind, so hat sie von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person hin den Wiederanschluss an die obligatorische Versicherung zu verfügen. Sofern die Arbeitgebenden nach Art. 12 AHVG beitragspflichtig sind, ist je ein Doppel der Verfügung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und ausserdem eines der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2, zuzustellen.

Bei rückwirkendem Wiederanschluss sind die noch nicht verjährten Beiträge nachzufordern.

5026 Die ZAS merkt die von den Ausgleichskassen gemäss Rz 5019 und 5025 gemeldeten Befreiungen und Wiederanschlüsse im zentralen Versichertenregister vor und gibt sie

4. Mai
 4. April
 4. April</l

- bei einem Kontenzusammenruf (einschliesslich Zusammenruf von IK-Kopien und IK-Auszügen) sowie bei Anfragen an das zentrale Versichertenregister den Ausgleichskassen bekannt.
- 5027 Aufgrund der von den Ausgleichskassen gemeldeten IK-Eintragungen ermittelt die ZAS periodisch alle Einkommensmeldungen, die auf befreite Personen entfallen, und gibt den betroffenen Ausgleichskassen davon Kenntnis. Die Ausgleichskassen klären in diesen Fällen ab, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung noch erfüllt sind und veranlassen allenfalls die Rückerstattung der Beiträge.
- 5028 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht mehr erfüllt sind, obwohl die betroffene Person noch im gleichen Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so verfügt sie den Wiederanschluss gemäss Rz 5025.
- 5029 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die betroffene Person nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so ist eine Verfügung nach Rz 5025 nicht erforderlich, sofern die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse nicht identisch ist mit jener, welche seinerzeit die Befreiung verfügt hat. Die angesprochene Ausgleichskasse teilt indessen der ZAS und der Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, Folgendes mit:
 - die 13-stellige Versichertennummer;
 - den Namen und den Vornamen:
 - das genaue Datum, an dem die Befreiung dahingefallen ist.
- 5030 Die ZAS registriert das Dahinfallen der Befreiung wie einen Wiederanschluss nach Rz 5025.
- 5031 Besondere Beachtung ist den Einkommensmeldungen (Rz 5024) zu schenken, die ein Nebeneinkommen betreffen. Die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse muss sich in diesen Fällen mit jener Ausgleichskasse in Verbindung setzen, welche die Befreiung verfügt hat und abklären, ob diese noch gültig ist. Ist dies der Fall, so hat sie von Amtes wegen die Beiträge zurückzuerstatten. Sind die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen, so geht die Aus-

gleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, nach Rz 5025 vor.

- 5.2 Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden wegen verhältnismässig kurzer Zeit (Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG; Art. 2 AHVV)
- 5032 Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne bei1/12 tragspflichtige Arbeitgebende, welche die Versicherungsvoraussetzungen in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV)
 nicht obligatorisch versichert.
- 5033 Kommt es aufgrund der Bestimmungen des EU-Abkommens 1/12 resp. des Abkommens mit der EFTA oder eines Sozialversicherungsabkommens zu einer Unterstellung unter die AHV, so ist eine Befreiung der Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebende wegen verhältnismässig kurzer Zeit generell nicht anwendbar.
- 5034 Die Voraussetzungen für eine in der Schweiz während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllen im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben als
- Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber im Sinne von
 Art. 12 AHVG während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr (Art. 2 AHVV)⁴¹;
- 5036 Selbstständigerwerbende während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr (<u>Art. 2 AHVV</u>).
- 5037 Die verhältnismässig kurze Erfüllung der Versicherungsvoraussetzungen muss für ein Kalenderjahr glaubhaft gemacht werden.

⁴¹ 4. Juni 1998 AHI 1999 S. 22 -

- 5038 Eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Kurzaufenthaltsbewilligung für 90 Tage pro Kalenderjahr, von welcher sie über das ganze Jahr hinweg Gebrauch machen kann, erfüllt die Voraussetzungen von Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG nicht⁴².
- 5039 Rz 5034 ist als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen⁴³.
- Wer die Befreiung nach Rz 5034 erreichen will, hat die "verhältnismässig kurze Zeit" glaubhaft zu machen⁴⁴. Der Nachweis ist dann nicht zu erbringen, wenn die Tätigkeit zum Vornherein und von der Sache her kurzfristig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Kammerorchestern auf Tournee. Die Ausgleichskassen können im Zweifelsfalle von einer mehr als drei Monate dauernden Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgehen.

5.3 Weitere Befreiungsmöglichkeiten

- 5041 Für die Ausnahmen von der Versicherung von Ausländerinnen und Ausländern mit Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts siehe Rz 3017 ff.
- 5042 Für die Ausnahmen von der Versicherung aufgrund von Sitzabkommen siehe Rz 3055 ff.

11. April 1990 ZAK 1990 S. 338 ZAK 1952 S. 44 13. November 1951 EVGE 1951 S. 224 29.Juli 1985 ZAK 1985 S. 567 29.Juli BGE 111 73 1985 ZAK 1985 S. 570 ZAK 1985 S. 570 BGE 111 73 29.Juli 1985

In den synoptischen Tabellen werden die Regelungen gemäss dem Abkommen mit der EU dargestellt. Für die Angehörigen der EFTA existieren keine speziellen Tabellen. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.

Bei der Verwendung der Tabellen ist davon auszugehen, dass das gesamte Einkommen mit der AHV abgerechnet werden muss. Dies wird nicht mehr speziell erwähnt. Eine Präzision des Einkommens erfolgt einzig, wenn nur ein Teil des Einkommens mit der AHV abgerechnet werden muss

Den Tabellen ist zunächst einmal zu entnehmen, ob eine Versicherung in der Schweiz gegeben ist. Die übrigen Konstellationen, welche eine Versicherungsunterstellung in einem EU-Staat auslösen, sind in den Fussnoten erwähnt. Dies auch dann, wenn die Mehrzahl der Fälle nicht dem schweizerischen Recht unterstellt sind.

Ist ein Einkommen in der Schweiz nur versichert, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind (z.B. bei einer wesentlichen Tätigkeit in der Schweiz), wird nicht gesondert ausgeführt, was geschieht, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesen Fällen ist das Einkommen jeweils nicht in der Schweiz versichert, sondern unterliegt den Rechtsvorschriften eines EU-Staates.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 4/12

C muse who a comt	Wohnsitz	
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versi- chert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versi- chert
EU-Staat	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versi- chert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versi- chert
Schweiz und Ver- tragsstaat ausser- halb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz und EU- Staat/en	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitz- staat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU- Staat/en, Vertrags- staat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn we- sentliche Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU- Staat/en, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert, wenn wesentliche Tätig- keit in der Schweiz, sonst nur Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtver- tragsstaat versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz

Erwerbsort	Wohnsitz	
Elweipsoit	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat/en, Ver- tragsstaat ausser- halb EU, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtver- tragsstaat ¹	in der AHV nicht versi- chert

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} lit. a AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec oder auf den Philippinen befindet.

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 4/12

C m way baay t	Wohnsitz		
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert	
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versi- chert	
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versi- chert	
EU-Staat	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versi- chert	
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder meh- rere Arbeitgebende mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU/CH	in der AHV versichert, wenn Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat	
Schweiz und Ver- tragsstaat ausser- halb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz und EU- Staat/en	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder mehrere Arbeitge- bende mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU/CH	in der AHV versichert, wenn Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat	
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	

Erwerbsort	Wohnsitz		
Erweibsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz, EU- Staat/en, Vertrags- staat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn we- sentlicher Teil der Tätig- keit in der Schweiz oder Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder mehre- re Arbeitgebende mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU/CH	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz und keine we- sentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat	
Schweiz, EU- Staat/en, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert, für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU "wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder mehrere Arbeitgebende mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU/CH ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz und keine we- sentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat	
EU-Staat/en, Ver- tragsstaat ausser- halb EU, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus Tätigkeit in der EU, wenn Tätigkeit für verschiedenen Arbeitgeber, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten der EU/CH haben, sonst nur für das Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtvertragsstaat ¹	in der AHV nicht versi- chert	

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} lit. b AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 4/12

"Vertragsstaaten ausserhalb der EU" sind für EU-Staatsangehörige "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV zu beachten.

E musuba a mt	Wohnsitz		
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³	
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert	
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert	
EU-Staat	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versichert	
Mehrere EU- Staaten	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versichert	
Schweiz und Ver- tragsstaat ausser- halb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz ³	
Schweiz und EU- Staat/en	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätig- keit in der Schweiz	
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz, EU- Staat/en, Vertrags- staat ausserhalb EU	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz ²	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz	

Erwerbsort	Wohnsitz		
	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz, EU- Staat/en, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert, wenn wesentliche Tätig- keit in der Schweiz, sonst nur Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtver- tragsstaat versichert ¹	in der AHV versichert, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätig- keit in der Schweiz, ohne das Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtver- tragsstaat	
EU-Staat/en, Ver- tragsstaat ausser- halb EU, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtver- tragsstaat ¹	in der AHV nicht versichert	

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} lit. a AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten.

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec oder auf den Philippinen befindet.

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/12

"Vertragsstaaten ausserhalb der EU" sind für EU-Staatsangehörige "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV zu beachten.

Emusado a ant	Wohnsitz		
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert	
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert	
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert	
EU-Staat	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versichert	
Mehrere EU- Staaten	in der AHV versichert, wenn Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder mehrere Arbeitgebende mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU/CH	in der AHV versichert, wenn Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat	
Schweiz und Ver- tragsstaat ausser- halb EU	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz und EU- Staat/en	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder Arbeitge- ber mit Sitz in der Schweiz oder mehrere Arbeitgebende mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU/CH	in der AHV versichert, wenn Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat	
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	

Erwerbsort	Wohnsitz		
Erweibsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz, EU- Staat/en, Vertrags- staat ausserhalb EU	in der AHV versichert, wenn wesentliche Tätig- keit in der Schweiz oder Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder mehre- re Arbeitgebende mit Sitz in verschiedenen Staa- ten der EU/CH ^{1 und 2}	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Arbeit- geber in der Schweiz	
Schweiz, EU- Staat/en, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn we- sentliche Tätigkeit in der Schweiz oder Arbeitge- ber mit Sitz in der Schweiz oder mehrere Arbeitgebende mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU/CH ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und der EU, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Arbeit- geber in der Schweiz,	
EU-Staat/en, Ver- tragsstaat ausser- halb EU, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert, wenn Tätigkeit für ver- schiedene Arbeitgeber, die ihren Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU/CH haben, sonst nur für das Einkommen aus der Tätigkeit im Vertrags- und Nichtvertragsstaat ¹⁺²	in der AHV nicht versichert	

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaa ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} lit. b AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Australien, Kanada/Qu\u00e9bec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten.

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 4/12

Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten ausserhalb der EU" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV zu beachten.

C m v o who o o wt	Wohnsitz		
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴	
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versi- chert	
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versi- chert	
EU-Staat	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versi- chert	
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versi- chert	
Schweiz und Ver- tragsstaat ausser- halb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz ⁴	
Schweiz und EU- Staat	in der AHV versichert ³	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat aus- serhalb EU	in der AHV versichert ^{2 und}	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1 und}	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	

Erwerbsort	Wohnsitz	
Elweipsoit	in der Schweiz	im Ausland
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2}	in der AHV nicht versi- chert

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} lit. a AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

- Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Australien, Kanada/Qu\u00e9bec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten.
- ³ Ausgenommen das Einkommen aus der T\u00e4tigkeit in Deutschland, D\u00e4nemark, Irland, Schweden und der Slowakei.
- ⁴ Nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA oder in Kanada/Québec befindet.

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/12

Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten ausserhalb der EU" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV zu beachten.

C muse who a comt	Wohnsitz		
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert	
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versi- chert	
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versi- chert	
EU-Staat	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versi- chert	
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versi- chert	
Schweiz und Ver- tragsstaat ausser- halb EU	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz und EU- Staat	in der AHV versichert ²	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ³	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat aus- serhalb EU	in der AHV versichert ^{1 und}	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	

Erwerbsort	Wohnsitz	
Elweipsoit	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{2 und}	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2}	in der AHV nicht versi- chert

¹ Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten.

Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} lit. b AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
4/12

Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten ausserhalb der EU" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist <u>Art. 6^{ter} AHVV</u> zu beachten.

Erwerbsort	Wohnsitz	
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat aus- serhalb EU	in der AHV nicht versi- chert ²	in der AHV nicht versi- chert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versi- chert
EU-Staat	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versi- chert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versi- chert
Schweiz und Ver- tragsstaat ausser- halb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz ²	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz ⁴
Schweiz und EU- Staat	in der AHV versichert ³	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat aus- serhalb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und in einem EU-Staat ²	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1 und} 3	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz

Erwerbsort	Wohnsitz	
Elweipsoit	in der Schweiz	im Ausland
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in einem EU- Staat und in einem Nicht- vertragsstaat ^{1, 2 und 3}	in der AHV nicht versi- chert

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} lit. a AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Mit Ausnahme des Einkommen aus der Tätigkeit in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten.

Ausgenommen das Einkommen aus der T\u00e4tigkeit in Deutschland, D\u00e4nemark, Irland, Schweden und der Slowakei

⁴ Nicht versichert bei einem Wohnsitz in den USA, auf den Philippinen und in Kanada/Québec.

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 4/12

Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten ausserhalb der EU" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV zu beachten.

	Wohnsitz	
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versi- chert	in der AHV nicht versi- chert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versi- chert
EU-Staat	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versi- chert
Mehrere EU- Staaten	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versi- chert
Schweiz und Ver- tragsstaat ausser- halb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz und EU- Staat	in der AHV versichert ²	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ³	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat aus- serhalb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz und in einem EU-Staat ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{2 und 3}	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz

Erwerbsort	Wohnsitz	
Liwerbsoit	in der Schweiz	im Ausland
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in einem EU- Staat und in einem Nicht- vertragsstaat ^{1, 2 und 3}	in der AHV nicht versi- chert

Mit Ausnahme des Einkommen aus der Tätigkeit in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten.

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} lit. b AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU
4/12

Status / Arbeitssta	aat			Wo ist jemand versi bei Wohnsitz	chert
AN	SE	AN ur	nd SE	Schweiz	EU
СН				СН	СН
EU				EU	EU
CH/EU CH-Arbeitgeber				СН	CH (EU bei wesentlicher Tätigkeit im Wohnsitzstaat)
CH/EU EU-Arbeitgeber				CH bei wesentli- cher Tätigkeit in CH (sonst EU)	EU
CH/EU Mehrere Arbeit- geber EU/CH				СН	EU
EU/EU CH-Arbeitgeber				СН	CH (EU bei we- sentlicher Tätigkeit im Wohnsitzstaat)
EU/EU EU-Arbeitgeber				EU	EU
EU/EU Mehrere Arbeit- geber EU/CH				СН	EU
	СН			СН	СН
	EU			EU	EU
	CH/ EU			CH bei wesentli- cher Tätigkeit in CH (sonst EU)	CH, wenn Mittel- punkt Tätigkeit in CH und keine we- sentliche Tätigkeit in Wohnsitzstaat (sonst EU)
	EU/ EU			EU	EU
		СН	СН	СН	СН
		EU	EU	EU	EU
		СН	EU	СН	СН
		EU	СН	EU	EU

Anhang 10: Formular E 001 der EU (Informationsaustausch)

10.1 Formular E 001

FÜR DI	altungskommission e soziale Sicherheit /anderarbeitnehmer			E 001		(1)
☐ Mit	suchen um Auskunft teilung von Auskünften forderung von Vordrucken nnerung	in Bezug auf	☐ einen S ☐ einen G ☐ einen R ☐ einen R ☐ einen A	entenantrag rbeitslosen nspruchsbei	n steller	en
	Verordnung Nr. 1408/71: Ai	t. 84				
gerichte Der Vo	sendende Träger füllt Teil A dieses Vordrucks in zweifacher Ausfertigung et wird, der Teil B ausfüllt und eine Ausfertigung an den absendenden Träge. rdruck dient entweder als Ergänzung anderer Vordrucke oder für den Austa in keinem Fall ersetzen soll, nicht vorgesehen sind.	r zurücksendet.		-		
Der V	ordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Li auch unausgefüllt, weggelassen v		mfasst vier	Seiten, von d	denen ke	eine,
Teil A						
1.	Träger, an den der Vordruck gerichtet wird					
1.1	Bezeichnung					
1.2	Kenn-Nr. des Trägers					
1.3	Anschrift					
2.	Angaben zu dem Versicherten (2)					
2.1	Name(n) (3)					
2.2	Vorname(n) (4)					
2.3	Frühere Namen					
2.4	Geschlecht (5)					
3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁶⁾					
4.	Geburt					
4.1	Geburtsdatum (7)					
4.2	Geburtsort (8)					
4.3	Provinz oder Departement ⁽⁹⁾					
4.4	Land ⁽¹⁰⁾					
5.	Persönliche Kenn-Nummer (11)					
5.1	beim absendenden Träger					
5.2	beim Träger, an den der Vordruck gerichtet wird					
6.	Anschrift					
7.	Angaben zum Vorgang					
7.1	Leistungsart					
7.2	Aktenzeichen beim absendenden Träger					
7.0	. Al					

E 001

8.	Anspruchsberechtigter Angehö	riger (12)			
8.1	Name(n) (3)				
8.2	Vorname(n) (4)				
8.3	Frühere Namen				
8.4	Geburtsort (8)			Geburt	sdatum
8.5	Geschlecht	Sta	aatsangehöri	igkeit ⁽⁶⁾	
8.6	Persönliche Kenn-Nummer (11)				
	beim absendenden Träger				
	beim Träger, an den der Vordru	uck gerichtet wird			
8.7	Anschrift				
9.	☐ Ersuchen	☐ Erinnerung an E	rsuchen vor	m	
9.1	Es wird gebeten, für die in Felc	d □ 2	□ 8	genannte	Person zu übersenden
9.2	folgende(s) Dokument(e):				
9.3	☐ folgende Auskunft/Auskünf				
9.4	Grund des Ersuchens:				
10.	Änderung der Verhältnisse: Fo	algende Änderungen	sind eingetr	eten	
	Allorang doi 10a	19010071100.0	3111a 0gc		
11.	Verschiedenes				
12.	Träger, der Teil A ausfüllt				
12.1	Bezeichnung				
12.2					
12.3	Anschrift				
12.4	Stempel			12.5	Datum
				12.6	Unterschrift

E 001

13.	
13.1	Aufgrund Ihres Ersuchens vom
13.2	☐ folgende(s) Dokument(e):
13.3	☐ folgende Information:
14.	
•	Aufgrund Ihres Ersuchens vom
14.1	teilen wir mit, dass es uns nicht möglich ist, die nachstehend genannten Unterlagen zu übersenden. ☐ folgende(n) Vordruck(e):
14.2	folgende(s) Dokument(e):
14.3	☐ folgende Information:
14.4	☐ Gründe:
15.	Verschiedenes
	Verschiedenes
	□ Bezüglich Ihres am übermittelten Vordrucks
16.	□ Bezüglich Ihres am übermittelten Vordrucks bestätigen wir den Empfang der in Feld 10 enthaltenen Informationen.
16.	Bezüglich Ihres am übermittelten Vordrucks bestätigen wir den Empfang der in Feld 10 enthaltenen Informationen. Träger, der Teil B ausfüllt
16. 17. 17.1	Bezüglich Ihres am übermittelten Vordrucks bestätigen wir den Empfang der in Feld 10 enthaltenen Informationen. Träger, der Teil B ausfüllt Bezeichnung
16. 17. 17.1 17.2	Bezüglich Ihres am übermittelten Vordrucks bestätigen wir den Empfang der in Feld 10 enthaltenen Informationen. Träger, der Teil B ausfüllt Bezeichnung
17. 17.1 17.2 17.3	Bezüglich Ihres am übermittelten Vordrucks bestätigen wir den Empfang der in Feld 10 enthaltenen Informationen. Träger, der Teil B ausfüllt Bezeichnung

E 001

Anmerkungen:

- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz
- (2) Die Nummern 2.1 bis 2.4 zur Person des Versicherten sind, soweit erforderlich, auszufüllen.
- (3) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Angaben: "M" für männlich oder "F" für weiblich.
- (6) Gegebenenfalls das Datum der Einbürgerung angeben.
 - Für spanische Träger sind falls vorhanden bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist "KEINE" anzugeben.
- (7) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (8) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (*Arrondissements*) ist die Nummer des Bezirks anzugeben. (*Beispiel*: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (9) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Je nach Land ist hier die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts anzugeben (*Beispiel*: bei Frankreich für Geburtsort: Lille ist das Geburtsdepartement: "Nord" anzugeben, zusammen mit der Departementskenn-Nummer, falls dem Versicherten bekannt, in diesem Fall also "59". Die Angabe lautet somit: "NORD 59"). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (10) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten gemäß Anmerkung (1).
- (11) Für italienische Träger ist der "codice fiscale" anzugeben.
 - Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 - Für slowakische Träger ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (12) Gegebenenfalls auszufüllen.

Dieses Formular kann in Ergänzung anderer Formulare oder zum Austausch von Informationen verwendet werden, insbesondere um Auskünfte zu verlangen oder mitzuteilen, ein Formular anzufordern oder einen Bericht abzugeben.

10.2 Verwendung

Die zuständige Ausgleichskasse füllt das <u>Formular E 001</u> in den folgenden Fällen aus:

- um die Höhe des Betrags des im anderen Staat erworbenen Einkommens zu erfragen, wenn erwerbstätige Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder Staatsangehörige eines EU-Staats für ihre gesamte Erwerbstätigkeit in der Schweiz erfasst werden müssen und diese die von ihnen verlangten Angaben nicht geliefert haben (Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71);
- um auf Ersuchen des für die Erfassung zuständigen Staates den Betrag des in der Schweiz erzielten Einkommens mitzuteilen.

Anhang 11: Formular E 101 und E 102 der EU: Versicherungsbescheinigung

11.1 Muster <u>Formular E 101</u> 4/12

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ANZUWENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 13 Abs. 2 Buchst. d; Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a und b; Art. 14a Abs. 1 Buchst. a sowie Abs. 2 und 4; Art. 14b Abs. 1, 2 und 4; Art. 14c Buchst. a; Art. 14e; Art. 17

Verordnung Nr. 574/72: Art. 11 Abs. 1; Art. 11a Abs. 1; Art. 12a Abs. 2 Buchst. a, Abs. 5 Buchst. c und Abs. 7 Buchst. a; Art. 12b

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

	adon anado	gorant, noggolasson worden dan.	1	
1.	Arbeitnehmer	☐ Selbständiger		
1.1	Name(n) (2)			
1.2	Vorname(n) (3)			
1.3	Frühere Namen			
1.4	Geburtsdatum Staat	tsangehörigkeit		
1.5	Ständige Anschrift			
	Straße	Hausnummer	Postfach	
	Ort	Postleitzahl	Land	
1.6	Persönliche Kenn-Nr. (4)			
2.	Arbeitgeber	☐ Selbständige T	ätigkeit	
2.1	Name/Firmenbezeichnung			
	(5)			
2.2				
2.3	Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen	Ja 🗌	Nein 🗌	
2.4	Ständige Anschrift			
	Telefon-Nr. Fax		E-Mail	
	Straße	Hausnummer	Postfach	
	Ort	Postleitzahl	Land	
•	B			<u> </u>
3.	Der vorgenannte Versicherte	think all days		
3.1.	☐ ist bei dem oben genannten Arbeitgeber beschä ☐ übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem	-		
	in			
2.2				
3.2	wird voraussichtlich für die Zeit vom	bis		
	entsandt /eine selbständige Tätigkeit vorübergehen			
3.3.	☐ zu/bei dem (den) unten genannten Unternehme	n. auf das/dem unten genan	nte(n) Schiff.	
3.4.	Name/Firmenbezeichnung oder Name des Schiffes			
3.5.	Anschrift(en)			
5.5.	Straße	Hausnummer	Postfach	
	Ort		Land	
	Straße			
	Ort			
3.6.	Marsa Na (5)		Land	
J.U.	Kenn-Nr. **			

E 101

4.	Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Soz	zialversicherungsbei	trag des entsan	dten Arbeitne	hmers?	
4.1	Der in Feld 2 genannte Arbeitgeber					
4.2	Das in Feld 3.4 genannte Unternehmen					
4.3	Eine andere Stelle	in diesem Fall b	itte Namen/Bez	eichnung ang	jeben)	
	Anschrift					
	Straße		Hausnummer		Postfach	
	Ort		Postleitzahl .		Land	
5.	Der Versicherte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes		(1)			
5.1.	gemäß Artikel					
	13 Absatz 2 d)					
	14 Absatz 1 a) 14 Absatz 2 a)	☐ 14 Absatz 2	b) 🗌 14a	Absatz 1 a)	☐ 14a Absatz 2	☐ 14a Absatz 4
	☐ 14b Absatz 1 ☐ 14b Absatz 2	☐ 14b Absatz	4 🔲 14c :	a)	☐ 14e	□ 17
	der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71					
5.2.	für die Zeit vom		b	is		
5.3	☐ für die Dauer der Beschäftigung/selbs bezeichneten Stelle im Beschäftigungslar					
	vom		Aktenzeicher	ı).
6.	Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorsch	nriften anzuwenden	sind			
6.1	Bezeichnung					
6.2	Kenn-Nr. des Trägers					
6.3	Anschrift					
	Telefon-Nr.	Fax			E-Mail	
	Straße		Hausnummer		Postfach	
	Ort		Postleitzahl		Land	
6.4	Stempel		6.5	Datum		
			6.6	Unterschrift		

HINWEISE

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, Deutschland, Frankreich, in die Niederlande, nach Österreich, Finnland, Schweden oder Island hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijsinstituut voor sociale verzekering der selfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/ Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; für Beamte an die Abteilung Internationale Beziehungen des Sozialministeriums (Service des Relations Internationales du Ministère des Affaires sociales/Dienst internationale betrekkingen van het Ministerie voor sociale Zaken); in Dänemark: an "Den Sociale Sikringsstyrelse" (Verwaltung Soziale Sicherung); in Deutschland: an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 97041 Würzburg; in Frankreich: an das "Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)" (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris; in den Niederlanden: an die "Sociale Verzekeringsbank" (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen; in Österreich: an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien; in Finnland: an die "Eläketurvakeskus" (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki; in Schweden: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm; in Island: an die "Tryggingastofnun rikisins" (Landesanstalt für soziale Sicherheit) in Reykjavik.

Hinweise für die Versicherten

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, vergewissern Sie sich, dass Sie über das Dokument verfügen, das Sie in Ihrem Beschäftigungsland zu den notwendigen Leistungen berechtigt (z. B. ärztliche Versorgung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung). Wenn Sie in Ihrem Beschäftigungsland wohnen werden, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Bescheinigung E 106 und legen diesen baldmöglichst dem zuständigen Krankenversicherungsträger Ihres künftigen Beschäftigungsortes vor. Wenn Sie sich nur vorübergehend in Ihrem Beschäftigungsland aufhalten werden, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese Karte müssen Sie dem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen benötigen.

Hinweise für Arbeitgeber

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts

Legt der Versicherte das angemessene Dokument (Europäische Krankenversicherungskarte oder Vordruck E 106) vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall den Vordruck E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den "Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten" (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel, bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

- in der Tschechischen Republik: an die Krankenversicherung, bei der die betreffende Person versichert ist;
- $in \ \textbf{D\"{a}nemark}: an \ das \ \text{``Arbejdsskadestyrelsen'' (Landesarbeitsunfallverwaltung), \ Kopenhagen;}$
- in Deutschland: an die zuständige Berufsgenossenschaft;
- in **Estland** an die "Sotsiaalkindlustusamet" (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;
- in **Spanien**: an die "Direciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social" (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);
- $in \textbf{ Irland}: an \ das \ "Department \ of \ Health, \ Planning \ Unit" \ (Ministerium \ f\"ur \ Gesundheitswesen, \ Planungsstelle), \ Dublin \ 2;$
- in Italien: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des "Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)" (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);
- in Lettland: an die "Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra" (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga;
- in Litauen: an die "Teritorinė ligoniu kasa" (Gebietskrankenkasse);
- in Luxemburg: an die "Association d'assurance contre les accidents" (Unfallversicherungsanstalt);
- in $\textbf{Malta}\!:$ an die "Divizjoni tas-Sa??a", Triq il-Merkanti, Valletta CMR 01;
- in den Niederlanden: an den zuständigen Krankenversicherungsträger;
- in Österreich: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;
- in Polen: an die regionale Zweigstelle des "Narodowy Fundusz Zdrowia" (Nationaler Gesundheitsfonds);
- in **Portugal**: an das "Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais" (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;
- in der **Slowakei**: an die Krankenversicherung des Versicherten oder an die Sozialversicherungsanstalt, Bratislava;
- in Finnland: an den "Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto" (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;
- in **Schweden**: an die "Försäkringskassan" (Sozialversicherungskasse);
- $in~\textbf{allen~anderen~Mitgliedstaaten}~an~den~zust \"{a}ndigen~Krankenversicherungstr\"{a}ger;\\$
- in Island: an die "Tryggingastofnun rikisins" (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;
- in Liechtenstein: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

E 101

in Norwegen: an das "Folketrygdkontoret for utenlandssaker" (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;

in der Schweiz: bei Arbeitnehmern an den Unfallversicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist; bei Selbständigen an den Unfallversicherer der betreffenden Person.

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist und die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Europäische Krankenversicherungskarte oder der Vordruck E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

Erleidet ein dem isländischen System der sozialen Sicherheit angehörender Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder zieht er sich eine Berufskrankheit zu, hat der Arbeitgeber in jedem Fall den zuständigen Träger zu unterrichten.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (3) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den polnischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und NIP-Nummern oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben
 - Für slowakische Träger ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen. Bei einem

Schiff sind der Name des Schiffs und die Schiffs-Registriernummer anzugeben.

Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben. Für die Tschechische Republik ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.

- Für Dänemark ist die CVR-Nummer anzugeben.
- Für **Deutschland** ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
 Für **Spanien** ist der "Código de Cuenta de Cotización del Empresario CCC" (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
- Für Frankreich ist die SIRET-Nummer anzugeben.
- Für Italien ist, soweit möglich, die Kenn-Nummer des Unternehmens anzugeben.
 Für Luxemburg ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
- Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer anzugeben. Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer (IČO) anzugeben.

- Für **Slowenien** ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
- Für Norwegen ist die Nummer der Organisation anzugeben.

Dieses Formular bescheinigt, welche Rechtsvorschriften bei Entsendung, Ausnahmevereinbarungen und gleichzeitigen Tätigkeiten in zwei oder mehreren Staaten anwendbar sind.

11.2 Erklärungen

4/12

- Für Arbeitnehmende mit Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU-Staats, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen EFTA-Staat entsendet, hat die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das Formular E 101 auszustellen.
- Sie verfährt ebenso hinsichtlich der Selbstständigerwerbenden, die gewöhnlich in der Schweiz versichert sind und vorübergehend in einem EFTA-Staat eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nur für Selbstständige mit Schweizer Bürgerrecht oder dem Bürgerrecht eines EFTA-Staats.
- Das Formular ist auch in allen anderen Fällen zu verwenden, in denen zu bescheinigen ist, dass die erwerbstätige Person in der AHV/IV/EO versichert bleibt. Zum Beispiel, wenn sie in mehreren Staaten arbeitet, aber ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

-	Die Kästchen entsprechen den folgenden Anwendungsfällen:					
	13.2.d:	Beamtinnen und Beamte				
	14.1.a:	entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
	14.2.b:	gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmer				
	14a.1.a:	entsandte Selbstständigerwerbende				
	☐ 14a.2:	gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende selbst- ständigerwerbende Personen				
	☐ 14a.4:	gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende selbst- ständigerwerbende Personen, falls sonst keine Mit- gliedschaft in einer Altersversicherung möglich wä- re.				
	14b.1:	auf ein Schiff entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
	14b.2:	auf ein Schiff entsandte Selbstständigerwerbende				

☐ 14b.4:	gewöhnlich auf einem Schiff arbeitende Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer
☐ 14c.a:	im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten gleichzeitig eine unselbstständige und eine selbstständige Erwerbs- tätigkeit ausübende Personen
<u> </u>	Sonderregelung (Ausweichsklausel)

11.3 Muster Formular E 102 (Verlängerung der Entsendung)

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

E 102

VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG/DER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 14 Abs. 1 Buchst. b; Art. 14a Abs. 1 Buchst. b; Art. 14b Abs. 1 und 2 Verordnung Nr. 574/72: Art. 11 Abs. 2 und Art. 11a Abs. 2

Der	Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Der Vordruck umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.						
A. Voi	m Arbeitgeber/vom Selbständigen auszufüllen						
1.	Träger, an den der Vordruck gerichtet wird (2)						
1.1	Bezeichnung						
1.2	Kenn-Nr. des Trägers:						
1.3	Anschrift						
	Telefon-Nr.	Fax-Nr					
	Straße	Haus-Nr	Postfach				
	Ort	Postleitzahl	Land				
2.	☐ Arbeitnehmer	☐ Selbständige	er				
2.1	Name(n) (3)						
2.2	Vorname(n) (4)						
2.3	Frühere Namen						
2.4	Geburtsdatum Staatsan	ngehörigkeit					
2.5	Ständige Anschrift						
	Straße	Haus-Nr	Postfach				
	Ort						
2.6	Persönliche Kenn-Nr. (5)						
3.	December 2015						
э.	Der obgenannte Versicherte						
	ist entsandt						
	☐ übt eine selbständige Tätigkeit aus						
	gemäß Artikel						
3.1	☐ 14.1.a ☐ 14a.1.a	☐ 14b.1	☐ 14b.2 der Verordnung Nr. 1408/71				
3.2	für die Zeit vom	bis					
3.3	zu/bei dem/den unten genannten Unternehmen	auf das/dem	unten genannte(n) Schiff				
3.4.	Name des Unternehmens oder des Schiffs						
3.5.	Anschrift						
	Telefon-Nr.	Fax-Nr					
	Straße	Haus-Nr	Postfach				
	Ort	Postleitzahl	Land				
3.6.	Kenn-Nummer (6)						

E 102

4.	Der Versicherte war im Besitz einer Bescheinigung über die	anzuwendenden	Rechtsvorschriften (Vordruck E 101)
4.1	Ausgestellt von dem nachstehenden Träger		
	Bezeichnung		
	Straße	. Haus-Nr	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
4.2	amu	ınd gültig bis	
5.	Wir beantragen, für den Versicherten die Rechtsvorschrift	on doe Landae wa	bitarbin galtan zu laccan
Э.	und zwar (1)	en des Landes we	sitemin genen zu lassen,
			(7)
5.1	für die Zeit vom	bis	(7)
6.	Arbeitgeber	∐ Selt	oständiger
6.1	Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens		
6.2	(6)		
6.3	Anschrift	•••••	
0.0	Telefon-Nr.	Fax-Nr	
	Straße		Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
6.4	Stempel	6.5	Datum
		6.6	Unterschrift
B. Vo	on der zuständigen Behörde oder dem bezeichneten Träg	ger des Beschäft	igungslandes auszufüllen ⁽⁸⁾
7.	Wir sind		
7.	wii Siiu		
7.1.	damit einverstanden,	nich	nt damit einverstanden,
	dass für den in Feld 2 genannten Versicherten weiterhin die	Rechtsvorschrifte	n des Landes
		(1)	
7.0	Alle die Zeit voor	Li-	
7.2.	für die Zeit vom	DIS	gelten.

E 102

8.	Zuständige Behörde oder bezeichneter Träger des Beschäftig	gungslandes	
8.1	Bezeichnung:		
8.2	Kenn-Nr. des Trägers		
8.3	Anschrift		
	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	
	Straße	Haus-Nr	Postfach
	Ort	Postleitzahl .	Land
8.4	Stempel	8.5	Datum
		8.6	Unterschrift

HINWEISE

Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen

- a) Teil A des Vordrucks ist in vierfacher Ausfertigung vom Arbeitgeber oder vom Selbständigen auszufüllen und an die zuständige Behörde oder den bezeichneten Träger des Landes zu senden, in das der Arbeitnehmer entsandt wurde bzw. in dem er eine selbständige Tätigkeit ausübt, und zwar:
 - in **Belgien**: bei Arbeitnehmern an das "Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid" (Landesanstalt für Sozialversicherung); bei Selbständigen an das "Institut national d'assurances sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der selfstandigen" (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige), Brüssel; bei Seeleuten an die "Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/Hulp-en Voorzorgskas voor Zeevarenden" (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen;
 - in der Tschechischen Republik: an die "Česká správa sociálního zabezpečení" (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;
 - in Dänemark: an "Den Sociale Sikringsstyrelse" (Behörde für Soziale Sicherung), Kopenhagen;
 - in **Deutschland**: an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland, Bonn;
 - in Estland: an die "Sotsiaalkindlustusamet" (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;
 - in **Griechenland**: an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA-ETAM); bei Seeleuten an die Rentenkasse der Seeleute (NAT); bei Selbständigen an den in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 572/72 unter F. GRIECHENLAND für die einzelnen Berufsgruppen genannten Träger;
 - in **Spanien**: an die "Tesoreria General de la Seguridad Social Ministerio de Tarbajo y Seguridad Social" (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;
 - in **Frankreich**: an das "Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)" (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris;
 - in Irland: an das "Department of Social and Family Affairs, PRSI Special Collections Section (Ministerium für Soziales und Familie, Besondere Einzugsstelle), Gov. Buildings, Cork Rd., Waterford;
 - in Italien: an das "Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali" (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik), Rom;
 - in Lettland: an die "Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra, (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga;
 - in Litauen: an die "Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba" (Nationale Sozialversicherungsanstalt);
 - in Luxemburg: an das "Centre commun de la sécurité sociale" (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;
 - in Ungarn: an die "Országos Egészségbiztosítási Pénztár" (Staatliche Krankenversicherung), Budapest;
 - in Malta: an das "Dipartiment tas-Sigurta' Socjali" (Ministerium für Soziale Sicherheit), 38, Triq I-Ordinanza, Valletta, CMR 01;
 - in den Niederlanden: an die "Sociale Verzekeringsbank" (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;
 - in Österreich: an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien;
 - in Polen: an die "Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)" (Sozialversicherungsanstalt), Warschau;
 - in **Portugal**: für das Festland: an das "Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social" (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon; für Madeira: an den "Secretario Regional dos Assuntos Sociais" (Regionalsekretär für soziale Angelegenheiten), Funchal; für die Azoren: an die "Direcção Regional de Segurança Social" (Regionaldirektion für soziale Sicherheit), Angra do Heroísmo;
 - in Slowenien: an das "Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve" (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales), Ljubljana;
 - in der Slowakei: an die "Sociálna poist'ovňa" (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;
 - in Finnland: an die "Eläketurvakeskus" (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;
 - in Schweden: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;

im Vereinigten Königreich: an das "Inland Revenue Centre for Non-Residents" (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ;

in Island: an das "Tryggingastofnun rikisins" (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;

in Liechtenstein: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in Norwegen: an das "Folketrygdkontoret for utenlandssaker" (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;

in der Schweiz: an die "Caisse de Compensation AVS" (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), die bei Anwendbarkeit der schweizerischen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen zuständig wäre.

- Zwei Ausfertigungen des Vordrucks mit ausgefülltem Teil B sind dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen zu übersenden. Der Arbeitgeber händigt eine dieser Ausfertigungen dem Arbeitnehmer aus.
- Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung

Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt

In den ersten beiden Fällen sendet der Arbeitgeber diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

ANMERKUNGEN

- Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz
- Siehe die Angaben in Punkt a) unter "Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen"
- Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben. (4)
- Bei Erwerbstätigen, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben. (5)
 - Bei Erwerbstätigen, die den **tschechischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die tschechische Geburtsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **dänischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den italienischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist der "codice fiscale" (Steuernummer) anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den litauischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die nationale Kenn-Nummer und die nationale Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den **luxemburgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS). Bei Erwerbstätigen, die den **maltesischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den niederländischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugebei

Bei Erwerbstätigen, die den **polnischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den **slowenischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die ZZZS-Nummer anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den slowakischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die slowakische Geburtsnummer anzugeben.

Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind möglichst viele Angaben zu machen: Bei einem Schiff sind der Name des Schiffes und die Schiffs-Registernummer anzugeben.

Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.

Für die Tschechische Republik ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.

Für Dänemark ist die CVR-Nummer anzugeben.

Für Deutschland ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.

Für Spanien ist der "Codigo De Cuenta De Cotización Del Empresario CCC" (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.

Für Frankreich ist die SIRET-Nummer anzugeben.

Für Luxemburg ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben

Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Für **Malta** ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die

maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer in Nummer 3.6 und die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses in Nummer 6.2 anzugeben.

Für Slowenien ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.

Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer des Unternehmens (IČO) anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Ärbeitsunfall unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.

Für Norwegen ist die Nummer der Organisation anzugeben.

- (7) Dieser Zeitraum darf, vom Tag des Beginns der Entsendung bzw. der ausgeübten selbständigen Tätigkeit an gerechnet, 24 Monate nicht überschreiten.
- (8) Zwei Ausfertigungen sind an den Antragsteller zurückzusenden, eine Ausfertigung ist dem bezeichneten Träger des Landes zu übersenden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

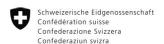
Dieses Formular ist zu verwenden bei der Verlängerung der Entsendung bzw. der selbstständigen Tätigkeit nach Ablauf von 12 Monaten um weitere 12 Monate.

11.4 Erklärungen

- Für eine Verlängerung der Entsendung um maximal 12 weitere Monate haben Arbeitgebende oder Selbstständigerwerbende das Formular E 102 auszufüllen und an die zuständige ausländische Behörde zu senden.
- Wünschen Arbeitgebende oder Selbstständigerwerbende eine nochmalige Verlängerung der Entsendung, müssen sie sich an das BSV wenden.

11.5 Muster <u>Formular Antrag auf Entsendungsverlängerung</u> (<u>Ausnahmevereinbarung</u>)

1/10



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Internationale Angelegenheiten

Antrag auf Entsendungsverlängerung (Ausnahmevereinbarung)

Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit in einem Staat, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, wenn die voraussichtliche Gesamtdauer des Auslandeinsatzes die im anwendbaren Abkommen vorgesehene Höchstdauer für eine Entsendung übersteigt. Einzureichen beim Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Internationale Angelegenheiten, Effingerstrasse 20, 3003 Bern.

Bitte beachten Sie: Unvollständige und nicht in Druckschrift ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden!

Angaben zum Arbeitnehmer oder Selbstständigen					
☐ Arbeitnehmer ☐ Selbstständiger (bitte Zutreffendes ankreuzen)					
Name(n):					
Vorname(n):					
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:					
Adresse:					
Land:					
AHV-/Sozialversicherungsnummer:					
Derzeit zuständige AHV-Ausgleichskasse:					
Derzeit zuständiger Unfallversicherer:					
Angaben zum Arbeitsverhältnis in der Schweiz					
Arbeitgeber bzw. selbstständige Tätigkeit					
Name:					
Adresse:					
Telefon: e-mail:					
Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit am:					
Bei befristeten Arbeitsverträgen: Ende des Arbeitsvertrags am:					
Arbeitsort:					
Angaben zur vorübergehenden Tätigkeit im Ausland					
Einsatzland:					
Voraussichtliche Dauer: von bis					
Einsatzbetrieb oder Ort der Tätigkeit					
Name:					
Adresse:					

	V . V . V . V .
War der Arbeitnehmer oder Selbstständige in den letzten 12 M	
demselben Staat eingesetzt?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja:	
von bi	is
Bitte Kopien der Entsendungsbescheinigungen für den betreff	fenden Zeitraum beilegen.
Für Arbeitnehmer: Während der Entsendung	
- ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der Schweiz, nicht jedo	och der Einsatzbetrieb, befugt,
das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen	☐ ja ☐ nein
- kann der Arbeitgeber in der Schweiz die Grundzüge der Täti	igkeit am Einsatzort bestimmen 🔲 ja 🔲 nein
- besteht ein Arbeitsvertrag mit dem	Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz
- wird der Lohn bezahlt vom	Einsatzbetrieb
- werden die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt vom \hfill	Einsatzbetrieb
Für Selbstständige: Während des Auslandeinsatzes unterhalt	e ich in der Schweiz eine
Infrastruktur (z.B. Büroräume, Bewilligung für Berufsausübung	g), die es mir erlauben wird,
meine gewöhnliche Tätigkeit nach der Rückkehr in die Schwe	eiz sofort wieder aufzunehmen 🔲 ja 🔲 nein
Wir erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnis Schweiz als auch im Einsatzland durch die zuständigen Stel Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Ausnahmevere Rechtsvorschriften des Einsatzlandes führen können. Der Arbeitgeber bzw. der Selbstständige verpflichtet sich, da Entsendung nicht erfolgt, der Einsatz abgebrochen oder für laufgeführten Verhältnisse wesentlich ändern. Er stellt sicher Einsatzland erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversiche	len Kontrollen durchgeführt werden können und falsche einbarung und damit zur Anwendung der as BSV umgehend zu informieren, wenn die längere Zeit unterbrochen wird oder sich die im Antrag , dass auf dem gesamten in der Schweiz und im
Der Arbeitnehmer oder Selbstständige	Der Arbeitgeber
Datum: D	Datum:
Unterschrift	Stempel und Unterschrift

2/2

11.6 Erklärungen

1/10

Im Hinblick auf den elektronischen Datenaustausch mit der EU ist ab dem 1.1.2010 ausschliesslich dieses Formular für Anträge auf Ausnahmevereinbarungen zu verwenden. Anträge in anderer Form werden nicht bearbeitet.

Anhang 12: Formular E 103 der EU: Optionsrecht für das Personal diplomatischer Missionen

12.1 Muster Formular E 103

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

		(:
E 103		

AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Verordnung 1408/71: Artikel 16 Absätze 2 und 3 Verordnung 574/72: Artikel 13 Absätze 2 und 3; Artikel 14 Absätze 1 und 2

Der Arbeitnehmer füllt Teil A des Vordrucks entsprechend Buchstaben a) und b) der Hinweise aus und überreicht bzw. versendet den Vordruck entsprechend Buchstaben a) und c) der Hinweise. Der Träger, an den der Vordruck gerichtet ist, füllt Teil B aus und sendet eine Ausfertigung an den Arbeitnehmer zurück.

Der vo	ler Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.							
Wah	ıl							
1	Ich							
.1	Name(n) (2)							
.2								
.3.								
.4	Geburtsdatum			ıtsangehörigkeit				
.6)						
	bin seit dem							
.1 ⁽⁴⁾	als			der nachgenannten diplomat				
			Ver	rtretung/konsularischen Diens	nststelle			
.2 ⁽⁴⁾	als							
		nachgenannten Arbeitgebei						
		Vertretung/konsularischen Di						
.3		en Europäischen Gemeinscha	aften					
schäf	itig							
	und entscheide mich für	r die Anwendung der Rechtsv	vorschriften über soziale 🤄	Sicherheit				
.1	(6) des Staates, dess	sen Staatsangehörigkeit ich b	oesitze,					
.2	(6) des Staates, dess	sen Rechtsvorschriften zuletz	zt für mich gegolten haber	n, nämlich die				
	□ belgischen	☐ tschechischen	dänischen	deutschen	estnischen			
	griechischen	spanischen	☐ französischen	☐ irischen	☐ italienischen			
	zypriotischen	lettischen	☐ litauischen	□ luxemburgischen	ungarischen			
	maltesischen	niederländischen	☐ österreichischen	☐ polnischen	slowenischen			
	portugiesischen	slowakischen	finnischen	schwedischen	☐ des Vereinigten Königreichs			
	isländischen	liechtensteinischen	norwegischen	schweizerischen	Tonig. Sist.			
		4. Ort un	nd Datum:					
		5. Unters						
		- · -						
_								
	Behörde der Europäisch	hen Gemeinschaften, die den	1 Vertrag mit dem Bediens	steten geschlossen hat				
.1	Bezeichnung							
.2								
.3	Stempel		6.4	Datum				
.3	Sterriper			Unterschrift				
			0.0	Unterschrift				

В.	Bescheinigung				E 103
7.	Für den in Feld 1 gena	nnten Arbeitnehmer gelten di	e Rechtsvorschriften (6)	
	Belgiens	der Tschechischen Republik	Dänemarks	☐ Deutschlands	☐ Estlands
	☐ Griechenlands	☐ Spaniens	☐ Frankreichs	☐ Irlands	☐ Italiens
	☐ Zyperns	Lettlands	Litauens	☐ Luxemburgs	☐ Ungarns
	☐ Maltas	der Niederlande	☐ Österreichs	☐ Polens	☐ Portugals
	Sloweniens	der Slowakei	Finnlands	Schwedens	☐ des Vereinigten Königreichs
	☐ Islands	Liechtensteins	☐ Norwegens	der Schweiz	
7.1	vom		an		
7.2	für die Dauer des in Te	il A angegebenen Beschäftig	ungsverhältnisses (7)		
8.	Von der zuständigen Be	ehörde bezeichneter Träger			
8.1	Bezeichnung				
8.2	Kenn-Nr. des Trägers:				
8.3	Anschrift				
8.4	Stempel		8.5	Datum	
			8.6	Unterschrift	
l					

E 103

Für die Bediensteten der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und für Ihre privaten Hausangestellten

- a) Nachdem Sie Teil A des Vordrucks, ausgenommen Feld 6, ausgefüllt haben, müssen Sie eine Ausfertigung davon Ihrem Arbeitgeber aushändigen und zwei Ausfertigungen an den von der zuständigen Behörde des Staats, dessen Rechtsvorschriften Sie gewählt haben, bezeichneten Träger senden, und zwar:
 - in Belgien: an das "Office national de sécurité sociale" (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Brüssel;
 - in der Tschechischen Republik: an die "Česká správa sociálního zabezpečení" (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;
 - in Dänemark: an "Den Sociale Sikringsstyrelse" (Verwaltung Soziale Sicherung), Kopenhagen;
 - in Deutschland: an die Zweigstelle Bonn der vom Versicherten gewählten Krankenkasse.
 - in Estland: an die "Sotsiaalkindlustusamet" (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;
 - in Griechenland: an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA);
 - in Spanien: an die "Tesoreria General de la Seguridad Social Ministerio de Tarbajo y Seguridad Social" (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;
 - in Frankreich: an die "Caisse primaire d'assurance maladie" (Ortskrankenkasse), Paris;
 - in Irland: an das "Department of Social and Family Affairs" (Ministerium für Soziales und Familie), Dublin;
 - in Italien: an die zuständige örtliche Verwaltungsstelle des "Instituto nazionale della previdenza sociale INPS" (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge);
 - in **Zypern**: an die Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων" (Behörde für Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), 1465 Lefkosia;
 - in Lettland: an die "Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra" (Staatliche Sozialversicherungsanstalt);
 - in Litauen: an den Valstybinio socilinio draudime fondo valdyba" (Rat des nationalen Sozialversicherungsfonds), Vilnius;
 - in Luxemburg: an das "Centre commun de la sécurité sociale" (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;
 - in Ungarn: an die "Fővárosi és Pest Megyei Egészségbiztosítási Pénztár" (Gebietskrankenkasse für die Hauptstadt und Pest), Budapest;
 - in Malta: an das "Dipartiment tas-Sigurta'So?jali" (Ministerium für soziale Sicherheit), Valletta.
 - in den Niederlanden: an die "Sociale Verzekeringsbank" (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;
 - in Österreich: an den zuständigen Träger für Krankenversicherung;
 - in Polen: an die "Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)" Sozialversicherungsanstalt), Warschau;
 - in **Portugal**: an das "Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social" (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon;
 - in Slowenien: an die zuständige Regionalstelle der "Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (ZZZS)" (Krankenversicherungsbehörde Sloweniens).
 - in der **Slowakei**: an das "*Sociálna poisťovňa*" (Sozialversicherungsamt), Bratislava;
 - in Finnland: an die "Eläketurvakeskus" (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;
 - in Schweden: an die "Försäkringskassan, Huvudkontoret" (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;
 - im Vereinigten Königreich: an das "Inland Revenue Centre for Non-Residents" (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ;
 - in Island: an die "Tryggingastofnun rikisins" (Landesanstalt für soziale Sicherheit), Reykjavik;
 - in Liechtenstein: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;
 - in Norwegen: an das "Folketrygdkontoret for utenlandssaker" (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;
 - in der Schweiz: an die "Caisse fédérale de compensation" (Eidgenössische Ausgleichskasse), Bern.

Für die Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften, die zum Abschluss der Einstellungsverträge der Hilfskräfte befugt ist

- b) Bei Einstellung einer Hilfskraft müssen Sie von dieser wenn sie ihr Wahlrecht auszuüben wünscht Teil A ausfüllen lassen, ausgenommen Feld 6, das von Ihnen auszufüllen ist.
- c) Zwei Ausfertigungen des Vordrucks sind dem Träger zuzusenden, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet hat, dessen Rechtsvorschriften der Bedienstete gewählt hat (siehe Buchstabe a).

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Die Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (3) Die Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Bei Erwerbstätigen, die unter die belgischen Rechtsvorschriften fallen, bitte die nationale Registernummer angeben.
 - Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 - Bei Erwerbstätigen, die den maltesischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 - Bei Erwerbstätigen, die den slowakischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.

- Bei Erwerbstätigen, die den polnischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.
- (5) Name und Vornamen des Arbeitgebers.
- (6) Zutreffendes im Kästchen davor ankreuzen. Zu beachten ist, dass sich das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und private Hausangestellte im Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen nur für die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Staates entscheiden können, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.
- (7) Arbeitnehmer bei diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen sowie im persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen können sich an jedem Jahresende erneut entscheiden.

Dieses Formular wird von der zuständigen Sozialversicherungsbehörde ausgestellt und dient dem Personal der diplomatischen Vertretungen und der konsularischen Dienststellen sowie ihren privaten Hausangestellten als Nachweis darüber, dass sie die Gesetzgebung des entsendenden Mitgliedslandes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gewählt haben und diese angewendet wird.

12.2 Erklärungen

4/12

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die zum Geschäftspersonal einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem EFTA-Staat gehören, sind in diesem Staat versichert, können jedoch für die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung optieren. Das Wahlrecht kann zum ersten Mal innerhalb von drei Monaten ab dem Tag ausgeübt werden, an dem die Arbeitnehmenden von der betreffenden diplomatischen Mission oder dem konsularischen Posten angestellt wurden oder an dem sie in den persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Stellen getreten sind. Üben die Arbeitnehmenden am Ende des Kalenderjahres ihr Wahlrecht erneut aus, so wird die Wahl am ersten Tag des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- Die Antragstellenden füllen das Formular E 103 aus. Darin orientieren sie die Eidgenössische Ausgleichskasse darüber, dass sie für die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung optieren. Sie informieren gleichzeitig ihre Arbeitgebenden.
- Die Eidgenössische Ausgleichskasse stellt eine Bescheinigung darüber aus, dass die Betreffenden der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind.

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen: Formulare

13.1 Beispiel eines Formulars

USA/CH 10 CH/USA 10

Certificate of coverage Attestation de détachement

US-Swiss Agreement on Social Security Article 6.2 Convention de sécurité sociale entre la Suisse et les Etats-Unis d'Amérique Article 6, § 2

1	Information about the worker Information concernant le travai	lleur	
1.1	Full Name Nom et prénoms		
1.2	Date of Birth		
1.3	Place of Birth Lieu de naissance		
1.4	Citizenship Nationalité		
1.5	Social Security Number No d'assuré		
2.	Information about the employer Information concernant l'employ	/eur	
2.1	Name of employer Nom de l'employeur		
2.2	Address Adresse		
3	Certification Attestation		
	above worker meets the condition se vors and disability insurance remain	et forth in Article 6.2 of the Agreement and, with ressubject to	espect to retirement,
		onditions énoncées à l'article 6, § 2, de la Conver urance-vieillesse, survivants et invalidité	ntion et demeurera
	the laws of the US des Etats-Unis		
	the Swiss laws suisse		
begir du _	nning	and ending auau	(5 years max.) (5 ans max.)

4	If the worker is being transferred from the USA to Si le travailleur est détaché des USA en Suisse, ro	Switzerl emplir le	and, please fill in numbers 4.1–5.2 s rubriques 4.1 à 5.2	
4.1	Name of the employer in Switzerland Nom de l'employeur en Suisse			
4.2	Address Adresse			
5.	Completed by Department of Health and Human Services Social Security Administration			
	Attesté par le Département de la Santé et des Affaires sociales Administration de la Sécurité Sociale			
5.1	Signature Signature	5.2	Date and Stamp Date et cachet	
6.	If the worker is being transferred from Switzerlands i le travailleur est détaché de Suisse aux USA, ro			
6.1	Name of the employer in the USA Nom de l'employeur aux USA			
6.2	Address Adresse			
7	Completed by Compensation Fund for Old-Age and Survivors In	surance		
	Attesté par la Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse	et survi	vants	
7.1	Name of the Fund Nom de la caisse			
7.2	Signature Signature	5.2	Date and Stamp Date et cachet	

13.2 Verwendung

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das für das jeweilige Land geltende Formular aus, nachdem sie geprüft hat, dass die erforderlichen Voraussetzungen (vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU-Staats entsandt werden.
- Wünschen sie eine Verlängerung der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben), richten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam ein entsprechendes Gesuch ans BSV. Dieses muss vor Ablauf der massgebenden Frist eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer sechs Jahre nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

Dieses Dokument kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<u>www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1518/1518</u> _1_de.pdf

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen 4/12

Norwegen*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre
Chile Bosnien und Herzego- wina Montenegro Serbien	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Australien Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zu- stimmung)
USA Kanada	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Indien	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

Bulgarien*	Entsendung: 24 Monate
Deutschland*	Verlängerung: bis 6 Jahre
	venangerung. bis 6 Janie
Finnland*	
Frankreich*	
Griechenland*	
Grossbritannien*	
Irland*	
Israel	
Kroatien	
Luxemburg*	
Mazedonien	
Österreich*	
Philippinen	
Portugal*	
Schweden*	
Slowakei*	
Slowenien*	
Spanien*	
Tschechische Republik*	
Türkei	
Ungarn*	
Zypern*	
—) ···	

^{*} Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und von der AHV/IV befreit sind

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- diplomatisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

Verwaltungs- und technisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationalen Organisationen

14.5 Ausweis O mit grauem Rand

 Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der Ständigen Beobachtermission Palästinas

14.6 Ausweis E mit violettem Rand

 Dienstpersonal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen

14.7 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

 Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen (Kurzvertrag von begrenzter Dauer)

14.8 Ausweis L mit beigem Rand

 Personal nicht schweizersicher Staatsangehörigkeit der internationalen Gemeinschaft der Roten Kreuz und Roten Halbmond-Gesellschaften

14.9 Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken

 Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte von konsularischen Vertretungen

14.10 Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Vertretungen

14.11 Ausweis K mit violettem Rand und schwarzem Balken

Dienstpersonal von konsularischen Vertretungen

14.12 Ausweis F mit gelbem Rand

– Private Hausangestellte von Angehörigen einer Botschaft (Ausweis B, C oder D), einem Konsulat (Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken), einer ständigen Mission, einer Spezialmission oder einer internationalen Organisation, sofern sie den Bestimmungen über soziale Sicherheit im Entsendestaat oder in ei-

nem dritten Staat unterstehen (<u>Art. 33 Ziff. 2 Buchstabe b der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen</u>)

14.13 Ausweis S mit grünem Rand

 Beamtinnen und Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen sind – mit Ausnahme des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond (vgl. Rz 3096) – nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert (vgl. Rz 3056 ff.), haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV beizutreten.

14.14 Ausweis P mit blauem Rand

 wissenschaftliches Personal des CERN nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit und Familienmitglieder, die den gleichen Status besitzen)

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Privilegien und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten 1/10

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland
- Uberseedepartemente von Frankreich:
- Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Guyane und la Réunion
- die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira
- die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet)
- Gibraltar
- Alandinsel

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- englischen Kanalinseln: Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark und die Insel Man
- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland in Zypern (Akrotiri und Dhekelia)
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien

- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna
- Mayotte
- St. Pierre und Miguelon
- Aruba
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwich-Inseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- Bermudas

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

 Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

das norwegische Territorium von Svalbard (Spitsbergen)

Anhang 16: Vereinbarung nach Art. 109 Vo 574/72 und Vereinbachung nach Art. 21 Vo 987/2009 4/12

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1 Arbeitnehmer	
Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Adresse	
AHV-Nr.	Telefon
2 Arbeitgeber	
Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens	
Adresse	
Telefon Fax	E-Mail

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

- a) Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)
 Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- b) Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

 $^{^{1} \ \}ddot{\text{U}} \text{bersicht } \ddot{\text{u}} \text{ber } \text{die schweizerische soziale Sicherheit, siehe} \\ \underline{\text{www.bsv.admin.ch}} \\ \text{> Themen} \\ \text{> Internationales}$

c)		er BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers (2. Säule der gesetzlichen entenversicherung):
	i)	Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung:
	ii)	Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung gemäss Buchstabe i) angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorgeeinrichtung abschliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmächtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. Der Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des Anschlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerischen beruflichen Vorsorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.
d)	Der Familienausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familienausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familienausgleichskasse das Formular entgegen.	
		ezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des nehmers.
 Dat	um	, Unterschrift des Arbeitnehmers Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1	Arbeitnehmer
N	lame
V	/orname(n)
G	Seburtsdatum Staatsangehörigkeit
A	Adresse
А	AHV-Nr Telefon
2	Arbeitgeber
N	Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens
Δ	Adresse
_	wiesse
Т	elefon E-Mail

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

- a) Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)
 Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- b) Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

 $^{^1}$ Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit, siehe www.bsv.admin.ch Themen > Internationales

c)	Der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers (2. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung):
	i) Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung:
	ii) Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung gemäss Buchstabe i) angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorgeeinrichtung abschliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmächtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. Der Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des Anschlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerischen beruflichen Vorsorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.
d)	Der Familienausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familienausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung ir der Schweiz, so nimmt dessen Familienausgleichskasse das Formular entgegen.
	e Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des beitnehmers.
 Dr	atum, Unterschrift des Arbeitnehmers Datum, Unterschrift des Arbeitgebers
	dum, ontersonnit des Arbeithenniers Datum, ontersonnit des Arbeitgebers

Anhang 17: Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung 4/12

Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA (Bescheinigung A1 resp. Formular E 101) oder in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Angaben zum Arbeitnehmer
Name(n):
Vorname(n):
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:
Adresse:
Land:
AHV-Nummer:
Derzeit zuständige Pensionskasse (BVG):
Derzeit zuständiger Unfallversicherer (UVG):
Derzeit zuständiger Krankenversicherer (KVG):
Angaben zum Arbeitsverhältnis in der Schweiz
Arbeitgeber
Name:
Adresse:
Telefon: e-mail:
Beginn des Arbeitsverhältnisses am:
Bei befristeten Arbeitsverträgen: Ende des Arbeitsverhältnisses am:
Arbeitsort:
Angaben zur vorübergehenden Tätigkeit im Ausland
Einsatzland:
Voraussichtliche Dauer: vom bis
Einsatzbetrieb
· ·

Name:	
Adresse:	
Kennnummer des Einsatzbetriebs (z.B. Betriebsnummer):	
War der Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten bereits im	n gleichen Staat eingesetzt? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja:	
von	bis
Bitte Kopien der Entsendungsbescheinigungen für den bet	reffenden Zeitraum beilegen.
Während der Entsendung - ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der Schweiz, nicht je Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen - kann der Arbeitgeber in der Schweiz die Grundzüge der T	☐ ja ☐ nein
- wird der Lohn bezahlt vom	☐ Einsatzbetrieb ☐ Arbeitgeber in der Schweiz
- werden die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt vom	☐ Einsatzbetrieb ☐ Arbeitgeber in der Schweiz
Bemerkungen:	
Wir erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhäl wohl in der Schweiz als auch im Einsatzland durch die zur den können und falsche Angaben in diesem Antrag zum V damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die AHV-Ausgleichskass dung nicht erfolgt, der Einsatz abgebrochen oder für länge trag bestätigten Verhältnisse wesentlich ändern. Er stellt sich dem gesamten in der Schweiz und im Einsatzland erzielte Schweiz abgerechnet werden.	ständigen Stellen Kontrollen durchgeführt wer- Widerruf der Entsendungsbescheinigung und e Sicherheit des Einsatzlandes führen können. se umgehend zu informieren, wenn die Entsen- ere Zeit unterbrochen wird oder sich die im An- sicher, dass während der Entsendungsdauer auf
Der Arbeitnehmer	Der Arbeitgeber
Datum:	Datum:
Unterschrift	Stempel und Unterschrift

Anhang 18: Bescheinigung A1 4/12

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

A1



Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben. Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem
 Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen
 Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1.1	Persönliche Versichertennummer		☐ Weiblich ☐ Männlich
1.2	Nachname		
1.3	Vorname(n)		
1.4	Geburtsname (***)		
1.5	Geburtsdatum	1.6	Staatsangehörigkeit
1.7	Geburtsort		
1.8	Anschrift im Wohnstaat		
1.8.1	Straße, Nr.	1.8.3	Postleitzahl
1.8.2	Ort	1.8.4	Ländercode
1.9	Anschrift im Aufenthaltsstaat		
1.9.1	Straße, Nr.	1.9.3	Postleitzahl
1.9.2	Ort	1.9.4	Ländercode

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN A	ANZUWENDEN SIND				
2.1 Mitgliedstaat					
2.2 Anfangsdatum	2.3 Enddatum				
2.4 Die Bescheinigung gilt f ür die Dauer der T ätigkeit					
□ 2.5 Die Feststellung ist vorläufig					
 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäl weiterhin Anwendung 	äß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004				

- (*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.
- (**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.
- (***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

A1



Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

	die auf den/die innaber/in anzuwenden s
TATUSBESTÄTIGUNG	
3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in	3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten
3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person	3.4 Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten
3.5 Beamter/Beamtin	3.6 Vertragsbedienstete
3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig	3.8 Tätigkeit als beschäftigte und selbstständig erwerbstätige Person in unterschiedlichen Ländern
3.9 T\u00e4tigkeit als Beamter/Beamtin in einem Land und als besch\u00e4ftigte/selbstst\u00e4ndig erwerbst\u00e4tig Person in einem oder mehreren anderen L\u00e4nder	
NGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDI	GEN EDWEDDSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT.
NGABEN ZUM AHBEITGEBEH/ZUH SELBSTSTANDI ESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWANDT WER	
4.1.1 Arbeitnehmer/-in	4.1.2 Selbstständig erwerbstätig
2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständ	igen Erwerbstätigkeit
Name oder Firmenbezeichnung	
4 Ständige Anschrift	
4.1 Straße, Nr.	4.4.2 Ländercode
4.3 Ort	4.4.4 Postleitzahl
NGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIG N DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN 1 Name(n) oder Firmenbezeichnung(en) und Kenn- des Schiffs/der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein v	
Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiff (selbstständig) erwerbstätig sein werden	fe, wo Sie im/in den Beschäftigungsstaat/en
5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en	der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit



Anhang 19: Konkordanztabelle Vo 1408/71 – Vo 883/2004 4/12

Bisher geltende Bestimmung	Vo 1408/71	Vo 883/2004	Änderungen
Distict general Destinations	VO 1400// 1	Art. 5 Bst. a	Gleichstellung von Leistungen
Vorbehalt für SE u.Beamte in Sondersystemen	Art. 13 Abs. 1	Art. 11 Abs. 1	keine Vorbehalte mehr, nur noch einem Staat unterstellt
Volberialit für GE d. Bearnite III Görlüersysternen	Art. 15 Abs. 1	Art. 11 Abs. 2	Ersatzeinkommen werden Erwerbstätigkeit gleichgestellt
Erwerbsortsprinzip UE	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Art. 11 Abs. 3 Bst. a	Ersatzenkommen werden Erwerbstatigkeit gleichgestellt
Erwerbsortsprinzip GE	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Art. 11 Abs. 3 Bst. a	
Flaggenprinzip in der Schifffahrt	Art. 13 Abs. 2 Bst. b	Art. 11 Abs. 4	Erwerbstätigkeit gilt als im Flaggenstaat ausgeübt
Beamte	Art. 13 Abs. 2 Bst. d	Art. 11 Abs. 3 Bst. b	Begriff Behörde wird durch Begriff Verwaltungseinheit ersetzt
Beattile	AIL. 13 ADS. 2 DSL U	Art. 11 Abs. 3 Bst. c	Sonderregelung bei Arbeitslosentaggeld
Wehr- und Zivildienst	Art. 13 Abs. 2 Bst. e	Art. 11 Abs. 3 Bst. d	Soliderregelding ber Arbeitslosentaggeld
Auffangtatbestand: Wohnsitz	Art. 13 Abs. 2 Bst. 6	Art. 11 Abs. 3 Bst. e	
Entsendung UE	Art. 14 Ziff. 1 Bst. a	Art. 12 Abs. 1	Entsendung auf 24 Monate verlängert
Entsendung OE Entsendungsverlängerung UE	Art. 14 Ziff. 1 Bst. b	Art. 12 Abs. 1	abgeschafft
Fahrendes und fliegendes Personal	Art. 14 Ziff. 2 Bst. a i		abgeschafft abgeschafft
Fahrendes und fliegendes Personal	Art. 14 Ziff. 2 Bst. a ii		abgeschafft
Wohnsitzprinzip, Mehrfachbeschäftigung UE	Art. 14 Ziff. 2 Bst. b i	Art. 13 Abs. 1 Bst. a	Wohnsitzprinzip nur bei wesentlicher Tätigkeit am Wohnsitz
Sitz des Unternehmens bei Mehrfachb. UE	Art. 14 Ziff. 2 Bst. b ii	Art. 13 Abs. 1 Bst. b	
		Art. 13 Abs. 1 Bst. b	auch wenn keine wesentliche Tätigkeit am Wohnsitz
Unternehmen mit Grenze durch Betrieb	Art. 14 Ziff. 3	1 d 40 1h - 0	abgeschafft
Entsendung SE	Art. 14a Ziff. 1 Bst. a	Art. 12 Abs. 2	es muss sich um ähnliche Tätigkeit handeln, neu 24 Monate
Entsendungsverlängerung SE	Art. 14a Ziff. 1 Bst. b	1.4.40.11 0.5.4	abgeschafft
Wohnsitzprinzip, Mehrfachbeschäftigung SE	Art. 14a Ziff. 2	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Wohnsitzprinzip nur bei wesentlicher Tätigkeit am Wohnsitz
Haupttätigkeit SE	Art. 14a Ziff. 2	Art. 13 Abs. 2 Bst. b	Mittelpunkt der Tätigkeit
Unternehmen mit Grenze durch Betrieb	Art. 14a Ziff. 3		abgeschafft
Auffangtatbestand SE	Art. 14a Ziff. 4		abgeschafft
Sonderregelung für Seeleute	Art. 14b Ziff 1 bis 3		abgeschafft
Sonderregelung für Seeleute, Wohnsitz	Art. 14b Ziff 4	Art. 11 Abs. 4, 2. Satz	
Gleichzeitig SE und UE	Art. 14c Bst. a	Art. 13 Abs. 3	
Vorbehalt für SE	Art. 14c Bst. b		abgeschafft
Erwerbstätigkeit gilt als im Unterstellungsstaat ausgeübt	Art. 14d	Art. 13 Abs. 5	
Sonderregelung für Beamte in Sondersystem	Art. 14e	Art. 13 Abs. 4	
Sonderregelung für Beamte in Sondersystem	Art. 14 f		abgeschafft
Freiwillige Versicherung	Art. 15	Art. 14	
_okal- und Hausangestellte	Art. 16 Abs. 1 und 2		abgeschafft
Hilfskräfte der EU	Art. 16 Abs. 3	Art. 15	
Ausnahmen	Art. 17	Art. 16 Abs. 1	
Rentner	Art. 17a	Art. 16 Abs. 2	II